



Umweltinformation / untere Abfallbehörde
16. September 2020

**Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung
und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I durch die
Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH**

Projektbezeichnung „Deponie DKI Erxleben Riesengrund“

Genehmigungsbehörde:

Landkreis Börde
Natur- und Umweltamt
SG Abfallüberwachung
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben (Bode)

Genehmigungsinhaber:

Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erxleben

Standort der Deponie:

Landkreis Börde
Gemeinde Erxleben
Gemarkung Erxleben
Flur: 2
Flurstücke: 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 194, 196, 39/26,
39/27, 190/41

Genehmigung erteilt am: 31.08.2020

Kontakt:

Natur- und Umweltamt

Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-4342

Telefax: +49 3904 7240-54150

E-Mail: natur-umwelt@landkreis-boerde.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidungen	1
I. Hauptentscheidung	1
II. Umweltverträglichkeit des Vorhabens	2
III. Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses	2
IV. Sicherheitsleistung	3
V. Kostenentscheidung	3
VI. Nebenbestimmungen	4
1. <u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u>	4
2. <u>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie</u>	5
3. <u>Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie</u>	15
4. <u>Wasserrechtliche Nebenbestimmungen</u>	26
5. <u>Bergbauliche Nebenbestimmungen</u>	37
6. <u>Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>	37
7. <u>Nebenbestimmungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte</u>	38
8. <u>Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>	40
9. <u>Naturschutzrechtliche und forstrechtliche Nebenbestimmungen</u>	40
10. <u>Auflagenvorbehalt</u>	45
11. <u>Entscheidung über die Einwendungen</u>	45
B. Entscheidungen und Begründungen	46
1. <u>Sachverhalt</u>	46
2. <u>Rechtliche Würdigung</u>	46
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, verfahrensrechtliche Bewertung</u> ..	48
4. <u>Materiell-rechtliche Bewertung</u>	56
5. <u>Entscheidung und Bewertung über Einwendungen und Stellungnahmen</u> ..	64
6. <u>Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen</u>	73
7. <u>Begründung Auflagenvorbehalt</u>	89

8.	<u>Begründung Sicherheitsleistung</u>	89
9.	<u>Gesamtabwägung</u>	90
10.	<u>Anhörung der Antragstellerin zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses</u>	91
11.	<u>Begründung der Kostenentscheidung</u>	92
C.	Anlagen	92
D.	Rechtsmittelbelehrung	92



Zustellungsurkunde

Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erxleben

Der Landrat

Natur- und Umweltamt

SG Abfallüberwachung
Untere Abfall- u. Bodenschutz-
behörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.00.00

Datum:
31.08.2020

Sachbearbeiter/in:
Herr Rossack
Harz Harz
Herr Kretschmer

Haus / Raum:
2 202a

Telefon / Telefax:
03904 7240-4330

E-Mail:
stefan.rossack@
landkreis-boerde.de
danny.harz@
landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidungen

I. Hauptentscheidung

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. mit der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), wird auf Antrag der

Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erxleben

vom 31.03.2018, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, der **abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluss erteilt.**

Er berechtigt entsprechend den nachstehend unter Abschnitt III aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt IV festgeschriebenen Bedingung, sowie unter den im Abschnitt VI festgeschriebenen Nebenbestimmungen, eine

Deponie der Deponieklasse I (DK I)

auf einer Ablagerungsfläche von 7,1 ha und mit einer maximalen Anlagenhöhe, einschließlich Rekultivierungsschicht bis 176,0 m NN auf den unter III aufgeführten Grundstücken, zu errichten und zu betreiben.

Die Deponie ist unter der Bezeichnung

„Deponie DKI Erxleben Riesengrund“

zu führen.

II. Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen, festgestellt. Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als **Anlage 1** Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

III. Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses

1. Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Grundstücke sind für den Ablagerungsbetrieb (Deponiebetrieb), für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Rekultivierung und die wasserrechtlichen Maßnahmen von der Genehmigung erfasst:

Landkreis: Landkreis Börde

Gemeinde: Erleben

Gemarkung: Erleben

Flur: 2

Flurstücke: 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 194, 196, 39/26, 39/27, 190/41

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bestandskraft dieses Bescheides in Anspruch genommen werden und tritt außer Kraft, sofern mit der Ausführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

3. Sachlicher Geltungsbereich

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegen die Planunterlagen des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG, wie folgt zu Grunde:

- Ordner 1 von 2 „Antrag auf Planfeststellung Errichtung und Betrieb Deponie DK I Standort Erleben

- Ordner 2 von 2 „Antrag auf Planfeststellung Errichtung und Betrieb Deponie DK I Standort Erleben

* 1. Ergänzung zum Antrag auf Planfeststellung Errichtung und Betrieb Deponie DK I Standort Erleben vom 06.09.2018 bestehend aus 6 Seiten

- 1 Ordner Änderungen zum Antrag auf Planfeststellung Errichtung und Betrieb Deponie DK I Standort Erleben vom 26.11.2019, bestehend aus den Anlagen B1, C1, C2, C4, C13, D10, D28, A5 1.1, A5 1.2, A5 0.2, A5 0.3, A5 0.4 und A5 0.5

* 2. Ergänzung zum Antrag auf Planfeststellung Errichtung und Betrieb Deponie DK I Standort Erleben vom 24.02.2020, bestehend aus 32 Seiten

Diese Unterlagen tragen den Planfeststellungsvermerk des Landkreises Börde und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und in der jeweils aktuellsten Fassung gültig, soweit im Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Änderungen in diesen Unterlagen sind nicht zulässig. Die Planfeststellungsbehörde (PFB) entscheidet für den Fall des Änderungserfordernisses über die weitere Verfahrensweise.

IV. Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter folgender aufschiebenden Bedingung erteilt:

Die Antragstellerin darf mit der Errichtung der Deponie beginnen, wenn die Hinterlegung einer ordnungsgemäßen Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen und einredfreien selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstituts, beim Landkreis Börde erfolgt ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf **1.398.200 €** je offenem Bauabschnitt festgesetzt und kann jederzeit durch die PFB den Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Als Begünstigte ist der

Landkreis Börde
Untere Abfallbehörde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

einzutragen.

Soweit Teilbereiche der Deponie ordnungsgemäß abgedeckt und durch die zuständige Behörde abgenommen wurden, ist der entsprechende Anteil an der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Ausgenommen davon ist ein noch festzusetzender Betrag für die Sicherstellung der Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Deponie ist nach Maßgabe der in der Auflistung der festgestellten Planunterlagen (vgl. Abschnitt III) aufgeführten Vorhabenbeschreibungen und Planzeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- 1.2. Ein vollständiges Exemplar des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen mit den Planergänzungen sind am Betriebsstandort der Deponie aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Deponie darf nicht, auch nicht vorübergehend, mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.4. Während des Betriebes der Deponie muss ständig eine verantwortliche, mit der Deponie vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen. Die jeweils verantwortliche Person ist der PFB mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- 1.5. Bei Reparaturen von Anlagenteilen sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.
- 1.6. Die folgenden Betriebszeiten der Anlage sind einzuhalten.

Montag bis Freitag	von	06.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Samstag	von	07.00 Uhr	bis	13.00 Uhr
Sonntag		geschlossen		
- 1.7. Der Betriebsablauf und die Anlagengestaltung haben sicherzustellen, dass illegale Abfallablagerungen, sowie der unbefugte Zutritt zur Deponie verhindert werden. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Deponiezutrittssperre kontrolliert und bei Bedarf umgehend instand gesetzt wird. Die Durchführung der Kontrollen sind im Betriebstagebuch nachzuweisen.
- 1.8. Im Eingangsbereich der Deponie ist eine gut lesbare Informationstafel mit folgenden Angaben aufzustellen:
 - Name der Anlage,
 - Öffnungszeiten,
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers,
 - Ansprechpartner bei besonderen Vorkommnissen außerhalb der Öffnungszeiten,
 - Klassifizierung der Deponie.

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie

2.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie

2.1.1. Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn eines jeden Bauabschnitts sind der PFB die Bauausführungspläne digital und in 4-facher Ausfertigung in Papierform zur Zustimmung vorzulegen. Die Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind in der Ausführungsplanung umzusetzen und zu berücksichtigen. In der Ausführungsplanung sind die Angaben zur jeweiligen tatsächlich in Anspruch genommenen Ablagerungsfläche zu aktualisieren.

2.1.2. Mindestens 1 Monat vor dem Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung durchzuführen, an der neben dem Auftragnehmer, der Bauoberleitung und der Fremdprüfung auch die PFB zu beteiligen sind. Die PFB und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

2.1.3. Beginn und Beendigung von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind der PFB mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

Basisabdichtung

- Herstellung des Planums
- Einrichten der Probefelder für die künstliche geologische Barriere und Basisabdichtung
- Herstellung der künstliche geologische Barriere und Basisabdichtung
- Herstellung der Drainageschicht

Oberflächenabdichtung

- Herstellung der Oberflächenabdeckung und -abdichtung

2.1.4. Mit der Ausführungsplanung gemäß 2.1.1. sind der PFB geprüfte Standsicherheitsnachweise vorzulegen, die insbesondere auch die Gleitsicherheit der Schichten berücksichtigen. Die Ergebnisse der geprüften Standsicherheitsberechnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und auch auf die vorgesehenen Baustoffe anzuwenden.

2.1.5. Der Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte hat erst nach Freigabe der entsprechenden Bauausführungsplanungen durch die PFB zu erfolgen.

2.1.6. Das Abdichtungssystem, die Materialien und die Herstellung der Systemkomponenten und deren Einbau, sowie die Eigenschaften dieser Komponenten im Einbauzustand, müssen dem Stand der Technik entsprechen. Dabei sind mindestens die Kriterien und Einwirkmechanismen gemäß Ziff. 2.1.1 des Anhangs 1 der DepV sowie die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards nachweislich zu berücksichtigen.

2.1.7. Werden zur Herstellung der Systemkomponenten der Funktionseinheiten der Deponie Deponieersatzbaustoffe genutzt, so müssen diese die Zuordnungswerte der DepV für Deponieersatzbaustoffe einhalten.

2.1.8. Qualitätsmanagement

- 2.1.8.1. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage eines von der Fremdprüfung geprüften Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden. Dieser Plan ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., aufzustellen. Er muss die speziellen Elemente des Qualitätsmanagements sowie die Verantwortlichkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in Anhang 1 zur DepV genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

Der Plan ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Probefelder der PFB zur Zustimmung vorzulegen.

Er hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten;
- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des Qualitätsmanagementplanes;
- Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystem;
- mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich;
- Ergebnisse der Materialprüfung und Standsicherheit;
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des vorgesehenen Materials für ggf. erforderliche Auffüllungen und Ausgleichsmaßnahmen;
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des für die Dichtungs-, Entwässerungs- und Rekultivierungsschicht vorgesehenen mineralischen Materials;
- Geprüfte Bemessungsunterlagen für die Geotextilien;
- Nachweis über die Sickerwasserresistenz sickerwasserbeaufschlagter Bauteile und Bauteilaukleidungen des Entwässerungssystems;
- vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung der Abdichtungssysteme;
- Beachtung der GDA-Empfehlungen E 5–5 zur Qualitätsüberwachung der zum Einsatz kommenden Geotextilien;
- zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung der Probefelder;
- vorgesehene Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (Qualitätslenkung);
- Qualitätsprüfungen (Eigen- und Fremdprüfungen) und Abnahmen (Eigen -, Fremdprüfungen und behördliche Kontrollen);
- vorgesehene Dokumentation über die Herstellung der Abdichtungssysteme;

- Art und Umfang der Dokumentation (Bestandspläne, Berichte, Fotos).
- 2.1.8.2. Die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- 2.1.8.3. Im Rahmen der Eignungsprüfung hat der Fremdprüfer auch die Scherparameter für die Trennflächen der Abdichtungsschichten experimentell zu ermitteln und mit den angenommenen Werten in den Standsicherheitsnachweisen der Deponieböschungen und des Oberflächenabdichtungssystems zu vergleichen.
Die Fremdprüfung hat auch zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend der geprüften Standsicherheitsnachweise und Prüfberichte erfolgt ist. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statiker bzw. Prüflingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.
- 2.1.8.4. Die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und der Abdichtungssysteme ist vor Errichtung des Abdichtungssystems unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern nachzuweisen.
- 2.1.8.5. Die ordnungsgemäße Errichtung der künstlichen geologischen Barriere, der Basisabdichtungen, der vertikalen Abdichtungen als auch der Oberflächenabdichtungen ist vor Ort durch die Bauleitung des Maßnahmenträgers zu überwachen.
Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im Qualitätsmanagementplan vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen.
Es ist eine Aufgabe der Fremdprüfung, zu Gunsten der optimalen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahme, in wichtigen Fällen in Absprache mit der PFB, der Bauleitung des Maßnahmenträgers ggf. fachtechnische und ausführungsbedingte Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.
- 2.1.8.6. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und der PFB begonnen werden.
- 2.1.8.7. Die fertiggestellten Teile des Planums und des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf auch hier nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und der PFB erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 2.1.8.8. Sämtliche Eignungsnachweise der Fremdprüfung sind der PFB rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 2.1.8.9. Die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdrückkraft, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des QMP vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle erstellt oder geprüft sein. Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdprüfung zu bestätigen. Sickerwasserbeaufschlagte Geotextilien müssen über eine ihrer Funktion entsprechende BAM Zulassung verfügen.

- 2.1.8.10. Der Qualitätsmanagementplan (QMP) ist für die Errichtung der Funktionseinheiten entsprechend der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung sowie der sich aus der Präzisierung der Planung ergebenden technischen Gesichtspunkte zu erstellen und durch die PFB genehmigen zu lassen.
- 2.1.8.11. Nach etwaiger Aktualisierung ist der QMP mit der aktuellen Stellungnahme der Fremdprüfung durch die PFB erneut zu genehmigen.
- 2.1.9. Eignungsnachweise
 - 2.1.9.1. Eignungsnachweise sind auf der Basis von Eignungsprüfungen für die in dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten und/oder in den Planunterlagen aufgeführten Bauteile, Systemkomponenten, Materialien etc. zu erbringen.
 - 2.1.9.2. Inhalt und Art der Eignungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Anforderungen der DepV.
 - 2.1.9.3. Die Gesamtheit der Eignungsprüfungen bezüglich der verwendeten Materialien und Technologien zur Errichtung der Deponiekomponenten sind durch den unabhängigen Fremdprüfer zu bestätigen.
- 2.1.10. Eigen- und Fremdprüfung
 - 2.1.10.1. Für die jeweiligen Fremdprüfungen ist ein externes Ingenieurbüro, das über die Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Deponieerrichtung gemäß DepV Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 16 verfügt, im Einvernehmen mit der PFB, zu beauftragen.
 - 2.1.10.2. Die Eigen- und Fremdprüfung umfasst die Eingangsprüfung der zu verarbeitenden Baumaterialien und -produkte, die Überprüfung aller qualitätsbestimmenden Vorgänge und wesentliche Qualitätsmerkmale bei der Verarbeitung der Bauprodukte sowie die Qualitätsprüfung am fertigen Bauteil.
- 2.1.11. Bauabnahmen
 - 2.1.11.1. Die Abnahme der Bauabschnitte erfolgt durch den Fremdprüfer und die PFB gemeinsam.
 - 2.1.11.2. Freigaben einzelner Elemente oder Komponenten eines Bauteils, die ggf. zum Weiterbauen notwendig sind, sollen durch den Fremdprüfer erfolgen.
 - 2.1.11.3. Nach der Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes der künstlichen geologischen Barriere, des Basisabdichtungssystems und der Oberflächenabdichtung ist der PFB ein Abschlussbericht mit einer Bewertung durch den Fremdprüfer zu übergeben.
 - 2.1.11.4. Die Abschlussdokumentationen sollen mindestens die Beurteilung der planmäßigen Ausführung der Teilleistungen und des Gesamtbauabschnittes sowie die Einhaltung der im QMP festgelegten Qualitätsanforderungen der Einzelbauteile umfassen.

2.1.12. Probefelder

- 2.1.12.1. Die Herstellbarkeit der Systemkomponenten ist vor der Errichtung der Deponie unter Baustellenbedingungen durch die Ausführung von Probefeldern gegenüber der PFB nachzuweisen.
- 2.1.12.2. Auf Grundlage der jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfungen der zum Einsatz beabsichtigten Materialien erfolgen durch die PFB in Abstimmung mit der Fremdprüfung die Freigaben der Materialien zum Einsatz bei der Herstellung des jeweiligen Probefeldes.
- 2.1.12.3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen der jeweiligen Probefelder erfolgt durch die Fremdprüfung und durch die PFB die Freigabe zum Einsatz im Baufeld.
- 2.1.12.4. Die Bauausführungen haben mit den im Probefeld erprobten Materialien, Technologien und Maschinen zu erfolgen. Abweichungen davon sind nur mit der Zustimmung des Fremdprüfers und der Zustimmung der PFB zulässig.
- 2.1.12.5. Für die Herstellung sowie die Untersuchung der Probefelder sind die Grundsätze der GDA-Empfehlung E 3-5 – Versuchsfelder für mineralische Basis- und Oberflächenabdichtungsschichten – einzuhalten.

2.2. Künstliche geologische Barriere (Ersatzbarriere)

- 2.2.1. Der Untergrund der Ersatzbarriere ist standfest vorzubereiten. Diese technische Maßnahme ist flächig auszubilden. Die Fremdprüfung hat am fertig gestellten Deponieplanum nachzuweisen, dass die Anforderungen des Qualitätsmanagementplanes vollumfänglich eingehalten werden. Erst nach Freigabe durch die Fremdprüfung darf mit der Aufbringung der Ersatzbarriere begonnen werden.
- 2.2.2. Die Ersatzbarriere ist gemäß DepV, Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1, Spalte DK I auszuführen und so herzustellen, dass sämtliche bodenmechanische Belastungen aus dem Deponiekörper aufgenommen werden können, ohne dass durch Setzungerscheinungen Schäden am Basisabdichtungssystem oder an der Sickerwasserfassung hervorgerufen werden.
- 2.2.3. Die Ersatzbarriere ist in allen Deponieabschnitten durchgängig mit einer Mindeststärke von 1 m und einem Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s künstlich herzustellen.
Der Durchlässigkeitsbeiwert ist nachweislich bei einem Druckgradienten $i = 30$ einzuhalten.
- 2.2.4. Die Herstellung hat in vier Einzellagen mit je 0,25 m Stärke zu erfolgen. Ein Mindestabstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von 1,00 m ist einzuhalten. Die künstliche geologische Barriere ist auf der Sohle des dem Deponiebau vorangehenden Kiessandabbaus (Genehmigung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen) zu errichten.
- 2.2.5. Die Ersatzbarriere ist an den angrenzenden Böschungsflächen seitlich wannenartig um mind. 1,00 m hochzuziehen. Bei Böschungen mit Zwischenabdichtung erfüllt die Zwischenabdichtung die Funktion der seitlich hochgezogenen Ersatzbarriere.

- 2.2.6. Zur Herstellung der Ersatzbarriere dürfen ausschließlich natürliche mineralische Materialien und Materialien, die die Zulässigkeits- und Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 1 und 2 DepV einhalten, verwendet werden.
- 2.2.7. An den für die Ersatzbarriere vorgesehenen Materialien müssen Eignungsprüfungen durchgeführt und Probefelder angelegt werden. Verfügbarkeit, Homogenität, die Einhaltung der Wasserdurchlässigkeit sowie die Einhaltung der Zulässigkeits- und Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 1 und 2 (Tabelle 2, Spalte 4) DepV müssen im Rahmen der Eignungsprüfung nachgewiesen und im Rahmen der Einbauprüfung belegt werden.
- 2.2.8. Mit der Errichtung der Ersatzbarriere darf erst nach Vorliegen der genehmigten Ausführungsplanung begonnen werden.
- 2.2.9. Die künstliche geologische Barriere ist bis zu einer ausreichenden Abdeckung durch Basisabdichtung, Entwässerungsschicht und ggf. Abfall vor schädlichen, ihre Funktion beeinträchtigenden Einflüssen (z. B. Frost, Vernässung, Austrocknung, Befahren mit schwerer Technik) zu schützen.
- 2.3. Basisabdichtung
- 2.3.1. Die Deponiebasisabdichtung ist gemäß DepV, Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1, Spalte DK I auszuführen.
Das Basisabdichtungssystem ist nach dem folgenden Aufbau der Systemkomponenten von unten nach oben herzustellen:
- (1) 2-lagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Schichtdicke von mindestens 0,50 m und einem k_f -Wert $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s bei einem Druckgradienten von $i = 30$ oder Kunststoffdichtungsbahn mit $d \geq 2,5$ mm und Zulassung der BAM
 - (2) nachweislich geeignetes Schutzvlies oder alternativ eine Schutzlage aus Sand und Trenngeotextil (siehe QMP)
 - (3) Entwässerungsschicht mit einer Mindestschichtstärke von 0,5 m aus Drainagekies 16/32 mm oder gleichwertigem Material nach DIN EN 19667 08-2008, zur Sickerwasserfassung
 - (4) nachweislich geeignetes Trennvlies, Geotextilrobustheitsklasse 5 (GRK 5), filterstabil (siehe QMP)
- 2.3.2. Die Basisabdichtung ist an den angrenzenden Böschungsflächen seitlich wannenartig um mind. 1,00 m hochzuziehen. Darüber ist eine Dichtwand aus bindigem Material in einer Mindestbreite von 1,00 m mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s als hydraulische Sperre zwischen Abfallkörper und angrenzendem Bereich einzubauen. Die Eignung des bindigen Materials als hydraulische Sperre ist der PFB nachzuweisen. Ein ausreichender Verbund der Baumaterialien zwischen einzelnen Bauabschnitten bzw. benachbarten Lagen ist sicherzustellen und anhand von Probefeldern nachzuweisen.
- 2.3.3. Die Seitenbereiche zwischen vertikaler Dichtschicht und Grubenböschung des Kiessandabbaus sind mit unbelastetem, grubeneigenem Material lagenweise so aufzufüllen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers und der vertikalen Dichtschicht jederzeit gewährleistet ist. Wenn für die Auffüllung der Seitenbereiche unbelastetes, nicht grubeneigenes Material verwendet werden soll, ist dies der Zulassungsbehörde vorab anzuzeigen. Die Unbedenklichkeit dieses Materials ist nach-

zuweisen. Der Deponiekörper ist im Nahbereich der vertikalen Dichtschicht aus möglichst wasserdurchlässigen und gering belasteten Abfällen aufzubauen, um eine schnelle Abführung von Sickerwasser in die Entwässerungsschicht zu gewährleisten.

2.4. Prüfabschnitte

Die jeweiligen Bauabschnitte sind in Prüfabschnitte zu untergliedern, in denen die Ersatzbarriere und die Systemkomponenten des Basisabdichtungssystems jeweils durch die Fremdprüfung und die PFB abgenommen und zur weiteren Überbauung freigegeben werden.

2.5. Abnahme und Freigabe

Für Abnahmen und Freigaben sind entsprechende Protokolle vorzusehen. Ein Muster des Protokolls mit den entsprechenden Prüfparametern ist der PFB zur Zustimmung vorzulegen.

2.6. Sickerwasserfassung (Sickerwassersammelleitungen, Sickerwassersammelschächte, Sickerwassertransportleitungen, Sickerwassersammelbecken)

2.6.1. Allgemeine Nebenbestimmung zur Sickerwasserfassung

2.6.1.1. Die bauliche Ausführung der Zwischenbauzustände ist so zu gestalten, dass anfallendes Sickerwasser vollständig dem Entsorgungssystem zugeführt wird.

2.6.1.2. Die Maßgaben der DIN 19667:2009-10 „Dränung von Deponien – Planung, Bauausführung und Betrieb“ sind umzusetzen.

2.6.1.3. Alle Anlagenteile müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Materialien sämtlicher mit Sickerwasser in Verbindung kommenden Bauteile sind so zu wählen, dass die Entwässerungswirkung durch die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Sickerwassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird (Korrosionsbeständigkeit). Die Anforderungen an das Material sowie die Standsicherheitsnachweise sind in den QMP aufzunehmen.

2.6.1.4. Der PFB ist einen Monat vor der Herstellung der sickerwasserführenden Bauteile ein Nachweis über die Medienbeständigkeit dieser Bauteile zur Zustimmung vorzulegen.

2.6.2. Spezielle Nebenbestimmungen

2.6.2.1. Für die Sickerwassersammlung auf der Deponiebasis sind zu 2/3 gelochte oder geschlitzte Rohre mit einem Mindestdurchmesser 250 mm zu verwenden.

2.6.2.2. Die Sickerwasserrohre sind in den Tiefpunkten der dachprofilartig ausgebildeten Basisabdichtung zu verlegen, so dass das Sickerwasser in freiem Gefälle zum Deponierand außerhalb der Ablagerungsfläche geleitet wird. Nach Abklingen etwaiger Setzungsprozesse muss das Längsgefälle mindestens 1 % betragen. Der Nachweis über die Gefälle ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Untergrundverhältnisse im Basisbereich in der Ausführungsplanung zu führen.

- 2.6.2.3. Durchführungsbauwerke bzw. Durchdringungen seitens der Sickerwasserrohre in den Böschungsbereichen der Deponiebasisabdichtung sind kontrollierbar nach dem Stand der Technik zu gestalten.
- 2.6.2.4. Einen Monat vor der Herstellung der Sickerwasserrohre sind die Nachweise über die Tragfähigkeit und die Standsicherheit der Sickerwasserrohre der PFB zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.6.3. Sickerwassersammelschächte
 - 2.6.3.1. Die Sickerwassersammelschächte sind grundsätzlich außerhalb der Ablagerungsfläche zu errichten.
 - 2.6.3.2. Der PFB ist einen Monat vor Errichtung der Sickerwassersammelschächte ein durch einen Prüfstatiker geprüften Standsicherheitsnachweis für die Sickerwassersammelschächte zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.6.4. Sickerwassertransportleitungen
 - 2.6.4.1. Der PFB einen Monat vor Herstellung der Sickerwassertransportleitungen ein Nachweis über die Tragfähigkeit und die Standsicherheit der Sickerwassertransportleitungen zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.6.5. Sickerwassersammelbecken
 - 2.6.5.1. Der PFB ist einen Monat vor Errichtung des Sickerwassersammelbeckens ein durch einen Prüfstatiker geprüfter Standsicherheitsnachweis für das Sickerwassersammelbecken zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.6.5.2. Das Sickerwassersammelbecken ist mit einer mineralischen Dichtschicht (Dicke mindestens 0,50 m, Durchlässigkeitsbeiwert k_f - Wert maximal 5×10^{-10} m/s) und einer verschweißten Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mind. 2,5 mm) bzw. Asphalttrag- und Asphaltichtungsschicht zu errichten.
 - 2.6.5.3. Das Sickerwasserbecken ist mit einer Füllstandsmesseinrichtung (mindestens Lattenpegel) zur Kontrolle des Füllstandes auszustatten.
- 2.7. Dränageschicht (Entwässerungsschicht)
 - 2.7.1. Die Kornverteilung des Materials für die Dränageschicht soll im Bereich 16/32 mm liegen. Alternativ kann eine andere Korngruppe nach DIN EN 19667:2009-10 verwendet werden, wobei dessen Eignung nach den Vorgaben der Norm nachgewiesen werden muss.
 - 2.7.2. Es ist gewaschenes Material zu verwenden. Rundkorn ist zu bevorzugen. Bei Alternativen ist die Eignung nachzuweisen.
 - 2.7.3. Die chemisch-physikalische und mechanische Beständigkeit des Materials für die Dränageschicht muss so gewählt werden, dass die Entwässerungswirkung durch die chemisch-physikalische Zusammensetzung des Sickerwassers und durch die mechanische Auflast des Deponiekörpers nicht beeinträchtigt wird.
 - 2.7.4. Die Schichtstärke der Drainageschicht hat mindestens 0,50 m zu betragen.

- 2.7.5. Der Eignungsnachweis des zur Herstellung der Dränageschicht verwendeten Materials ist der PFB einen Monat vor Herstellung der Dränageschicht zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.7.6. Die Beschaffenheit des Materials ist in den QMP aufzunehmen.
- 2.8. Trennvlies
 - 2.8.1. Über der Dränageschicht ist ein filterstabiles Geotextil einzubauen.
 - 2.8.2. Der Eignungsnachweis des Geotextils als Trennvlies für den Verwendungszweck ist der PFB unter Beachtung der Geotextilrobustheitsklasse (GRK), des Flächengewichts, der Verformbarkeit, der charakteristischen Öffnungsweite und der damit Verbundenen mechanischen Filterwirksamkeit sowie der Beständigkeit gegenüber Sickerwasser, im Rahmen des QMP, einen Monat vor der Bauausführung im Bauabschnitt zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.9. Funktionseinheit Oberflächenabdichtungssystem (Wasserhaushaltsschicht)
 - 2.9.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zum Oberflächenabdichtungssystem
 - 2.9.1.1. Der PFB sind die ausführlichen Planunterlagen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystem 1 Jahr vor der beabsichtigten Stilllegung zur Zustimmung vorzulegen.
 - 2.9.1.2. Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung unverzüglich profilgerecht einzuplanieren und abzudichten.
 - 2.9.1.3. Die Profilierung hat so zu erfolgen, dass die Oberfläche auch nach Setzung des Deponiekörpers ein gleichmäßiges Gefälle zum Deponierand hin aufweist. Es dürfen keine abflusslosen Senken vorhanden sein oder entstehen.
 - 2.9.1.4. Bei der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems ist die Gleitsicherheit in Böschungsbereichen zu berücksichtigen.
 - 2.9.2. Wasserhaushaltsschicht als Oberflächenabdichtungssystem
 - 2.9.2.1. Die als Oberflächenabdichtung vorgesehene Wasserhaushaltsschicht ist in einer Mächtigkeit von 2,0 m auszuführen.
 - 2.9.2.2. Die Eignung des Materials der Oberflächenabdichtung ist der PFB nachzuweisen. Der Durchfluss durch die Wasserhaushaltsschicht nach Herstellung darf im fünfjährigen Mittel nicht mehr als 60 mm/Jahr betragen. Die nutzbare Feldkapazität muss wenigstens 220 mm, bezogen auf die Gesamtdicke der Wasserhaushaltsschicht, betragen.
 - 2.9.2.3. Es ist eine Kontrolleinrichtung, z.B. Lysimeter, an repräsentativer Stelle im Oberflächenabdichtungssystem einzurichten, mit dem der Durchfluss durch das Abdichtungssystem bestimmt werden kann. Das Kontrollfeld ist bis zum Ende der Nachsorgephase zu betreiben.
 - 2.9.2.4. Die konkrete Umsetzung der Anforderungen ist in der Ausführungsplanung „Oberflächenabdichtung“ nachzuweisen und bedarf der Zustimmung der PFB. Die Planungsunterlagen haben die Vorgaben des BQS 7-2 umzusetzen.

2.9.3. Rekultivierungsschicht und Bewuchs

2.9.3.1. Die Ausführung der Rekultivierungsschicht ist unter Berücksichtigung der späteren Folgenutzung, entsprechend der Antragsunterlagen, zu errichten.

2.9.3.2. Das eingesetzte Material zur Herstellung der Rekultivierungsschicht (Wasserhaltungsschicht) muss so gewählt werden, dass das gefasste Oberflächenwasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet oder versickert werden kann. Die Anforderungen nach Anhang 3 Nr. 2 Tab. 2 Spalte 9 sind zu erfüllen.

2.9.3.3. Der Bewuchs ist so zu wählen, dass die Oberfläche vor Wind- und Wassererosionen geschützt ist und eine möglichst hohe Evapotranspiration (Ausdunstung, Verdampfung) erreicht wird.

2.9.3.4. Der Bewuchs soll gebietstypisch und standortgerecht gewählt werden und den Deponiekörper somit visuell in das Landschaftsbild eingliedern.

2.9.3.5. Die Erstbegrünung hat unmittelbar nach dem Aufbau der Rekultivierungsschicht zu erfolgen.

2.9.3.6. Die Pflege der Vegetation soll sich auf das erforderliche Maß beschränken, sodass Betriebs- und Überwachungseinrichtungen zugänglich und funktionstüchtig bleiben.

2.10. Sonstige Nebenbestimmungen zur Errichtung

2.10.1. Die Errichtung der Fahrstraßen hat anhand der bautechnischen Vorschriften und angepasst an die spätere Nutzung zu erfolgen.

Hinweis: Die zu errichtende Straße/Zuwegung darf auch für bergbauliche Aktivitäten mitbenutzt werden.

2.10.2. Eine Einfriedung des Deponiegeländes hat zu erfolgen. Die konkrete Umsetzung ist der PFB im Rahmen der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie

- 3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie
 - 3.1.1. Die Annahme und Ablagerung von Abfällen ist erst nach der Abnahme und Freigabe der Gesamtbauausführung des jeweiligen Bauabschnitts durch die PFB zulässig.
- 3.2. Abfallablagerungsphase
 - 3.2.1. Zugelassene Abfallarten und Anforderungen an die zugelassenen Abfälle
 - 3.2.1.1. Übersicht der zugelassenen Abfallarten

Die in der Tabelle 1 auflisteten Abfallarten sind zur Annahme und Ablagerung auf der Deponie, unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen und Bemerkungen, zugelassen.

Tabelle 1: Zugelassene Abfallarten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anforderung/ Bemerkungen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol. %
17 01 02	Ziegel	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol. %
17 01 03	Fliesen und Keramik	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol. %
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ggf. Analyse auf POP nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol. %

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anforderung/ Bemerkungen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	ggf. Analyse auf POP (vgl. NB 3.2.2.6. und 3.2.2.7.) nichtmineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	stichfest nichtmineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ggf. Analyse auf POP keine Rohschlacken
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)	stichfest
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 02	Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	

3.2.2. Anforderungen an die zugelassenen Abfallarten

3.2.2.1. Die zur Ablagerung auf der Deponie vorgesehenen Abfälle müssen grundsätzlich die Zuordnungswerte hinsichtlich der DK I gemäß Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV einhalten. Hinsichtlich der Gehalte an organischen Schadstoffen, sind die Zuordnungswerte gemäß Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten.

3.2.2.2. Wenn zu befürchten ist, dass Abfälle herkunftsbedingte Schadstoffe aufweisen, die nicht im Parameterumfang der Tabelle 2 Anh. 3 DepV bzw. in den Zuordnungswerten der DK I enthalten sind, jedoch durch Ihre Beschaffenheit die Schutzgüter beeinträchtigen können, so ist vom Abfallerzeuger vor der ersten Anlieferung eine entsprechende Nachweisführung zu fordern. Über die Zulässigkeit der Ablagerung entscheidet die PFB.

3.2.2.3. Die Zuordnungswerte sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.

- 3.2.2.4. Die in der Tabelle 1 aufgeführten und mit „ggf. Analyse auf POP“ in Spalte 3 gekennzeichneten und zugelassenen Abfallarten, sind zusätzlich zu den Kontrollanalysen der Parameter der Zuordnungswerte auch hinsichtlich der persistenten organischen Schadstoffe (POP: persistent organic pollutants) zu analysieren, wenn die Herkunft der Abfälle eine Belastung mit POP nicht eindeutig ausschließt.
- 3.2.2.5. Soweit nicht schon in der Spalte 3 der Tabelle nach Nr. 3.2.1.1. angegeben, gilt für alle dort genannten Abfälle die Beschränkung, dass sie mindestens im stichfesten Zustand anzuliefern sind. Damit sind pastöse, schlammige oder breiige Abfälle von der Annahme zur Ablagerung auf der DK I Erleben Riesengrund ausgeschlossen.
- 3.2.2.6. Lässt sich eine Belastung mit POP auf Grund der Art oder der Herkunft der betreffenden Abfälle ausschließen, so ist dieses in den Unterlagen zur Deklaration nachvollziehbar darzustellen und als Nachweis hinreichend.
- 3.2.2.7. Rohschlacken aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen sowie Rohschlacken aus der Mitverbrennung von Abfällen (z. B. Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen, HMV-Schlacken) sind zur Ablagerung ohne vorherige Behandlung nicht zugelassen.
- 3.2.3. Allgemeine Bestimmungen zum Abfalleinbau
 - 3.2.3.1. Die Funktion des Entwässerungssystems und der Basisabdichtung darf durch den Deponieaufbau nicht beeinträchtigt werden.
 - 3.2.3.2. Die erste Lage von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen ist in einer Mächtigkeit von 2m unverdichtet einzubauen. Darüber folgende Lagen sind hohlraumarm und verdichtet einzubauen. Dabei ist die Mächtigkeit der Einbaulage nach der Art des Abfalls und der Leistungsfähigkeit des eingesetzten Verdichtungsgerätes zu wählen.
 - 3.2.3.3. Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen dauerhaft standsicher errichtet werden. Standsicherheitsnachweise sind zu führen. Der Turnus richtet sich nach dem Deponiefortschritt oder auf Verlangen der PFB.
 - 3.2.3.4. Die Abfälle sind gemischtkörnig einzubauen. Die maximale Einzelkorngröße ist so zu wählen, dass sie mit der vorort verfügbaren Technik möglichst hoch verdichtet eingebaut werden kann.
 - 3.2.3.5. Es ist eine emissionsarme Ablagerung auszuführen. Insbesondere ist kein Abkippen aus größeren Höhen (> 3 m) vorzunehmen.
 - 3.2.3.6. Bei der Ablagerung von zur Staubbildung neigenden Abfällen sind Befeuchtungen und Abdeckungen vorzunehmen. Ist eine Befeuchtung nicht möglich, (z.B. bei Frost), dürfen diese Abfälle nicht angenommen, abgekippt oder eingelagert werden.
 - 3.2.3.7. Die Ablagerung hat abschnittsweise geordnet zu erfolgen. Flächen, die nicht der aktuellen Ablagerung dienen, sind mit solchen Abfallarten zu belegen, die unter den Witterungseinflüssen nicht zu Emissionen führen.

3.2.4. Deponieersatzbaustoffe

3.2.4.1. Bei der Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für die unmittelbare Verwendung als Deponieersatzbaustoff für die in Tabelle 1 Nummer 2.2, 2.3 und 3 der DepV beschriebenen Einsatzbereiche, sind die Zuordnungswerte nach Nummer 2, für die Einsatzbereiche nach Tabelle 1 Nummer 1.1, 2.1, 4.1 und 4.4.1 die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 und für die Einsatzbereiche nach Tabelle 1 Nummer 2.1 und 4.1 zusätzlich die Zuordnungswerte nach Nummer 2 Satz 9 Anhang 3 DepV einzuhalten.

3.2.4.2. Abfälle, die unmittelbar als Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, müssen nachweislich funktional oder bautechnisch für diesen Zweck geeignet sein.

3.2.4.3. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen bedarf der Zulassung durch die PFB. Dafür ist ein Antrag mit den entsprechenden Deklarationsanalysen sowie Nachweisen über die funktionale oder bautechnische Eignung und Beschreibung des Einsatzbereiches bei der PFB einzureichen.

3.2.4.4. Das Annahmeverfahren, die Führung des Registers und die Dokumentation im Abfallkataster werden analog denen der zugelassenen Abfälle gehandhabt. Deponieersatzbaustoffe sind hinsichtlich des Abfallannahmeverfahrens, der Kontrollanalysen sowie der Nachweispflichten so zu kennzeichnen, dass diese eindeutig von angenommenen und zur Ablagerung vorgesehenen Abfällen zu unterscheiden sind. Abweichend davon ist auch eine getrennte Dokumentation von Abfällen zur Ablagerung und von Deponieersatzbaustoffen möglich.

3.2.5. Sickerwasser

3.2.5.1. Die Anfallmenge des Sickerwassers ist nach Maßgaben des Standes der Technik, durch Ausbildung von Ablagerungsflächen mit möglichst geringen Dimensionen, gering zu halten.

3.2.6. Die flächenhafte Rückführung des Deponiesickerwassers im Sinne der geregelten und dauerhaften Infiltration in den Deponiekörper ist unzulässig. Im Ausnahmefall, z. Bsp. zur Staubvermeidung, ist die Genehmigung der Unteren Abfallbehörde einzuholen.

3.2.7. Die Deklaration des Deponiesickerwassers hat, entsprechend der Ergebnisse der Analysenparameter, mit dem AVV AS 19 07 02* (Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält) oder dem AVV AS 19 07 03 (Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt), zu erfolgen.

3.2.8. Abfallannahmeverfahren, Kontrollanalysen und Nachweispflichten

3.2.8.1. Grundlegende Charakterisierungen

3.2.8.1.1. Bei Abfällen zur Ablagerung, die aus ein und demselben abfallerzeugenden Prozess stammen, hat der Abfallerzeuger dem Deponiebetreiber vor der ersten Abfallanlieferung eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorzulegen.

3.2.8.1.2. Die grundlegende Charakterisierung hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),

- Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel- und Abfallbezeichnung),
- Prozess, bei dem der Abfall entsteht (wenn nicht aus Abfallherkunft ersichtlich),
- Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
- Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Masse pro Zeiteinheit,
- Probenahmeprotokoll und Protokoll über die Probenvorbereitung,
- Analysenbericht über die Einhaltung der Zuordnungswerte DK I,
- Vorschlag für Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit.

3.2.8.1.3. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslagungsverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, muss eine neue grundlegende Charakterisierung erfolgen.

3.2.8.1.4. Die Schlüsselparameter sowie deren Untersuchungshäufigkeit sind vor der ersten Abfallannahme und erneut bei Änderungen des abfallerzeugenden Prozesses vom Deponiebetreiber festzulegen.

3.2.8.2. Abfallannahme

Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

1. Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt,
2. Feststellung der Masse, des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. Kontrolle der Unterlagen nach § 8 Absatz 3 Satz 5 DepV auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung,
4. Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,
5. Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.

Soweit nach § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Teil 3 der Nachweisverordnung Register zu führen sind, können die nach Satz 1 Nummer 2 und 4 der Nachweisverordnung zu kontrollierenden Maßgaben durch die Angaben im Register nach der Nachweisverordnung ersetzt werden.

3.2.8.3. Abfallbeprobung und Abfalluntersuchung

3.2.8.3.1. Bei einem Abfall, der erstmalig oder erneut charakterisiert wurde, ist bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 500 Megagramm (Mg), bei nicht gefährlichen Abfällen und Inertabfällen von den ersten 500 Mg eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungswerte durchzuführen. In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung auf die Schlüsselparameter ausreichend. Die PFB kann im Einzelfall eine höhere Anzahl von Kontrolluntersuchungen festlegen. Es ist eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungswerte durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht erfüllt sind oder wenn Unstimmigkeiten zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 Mg stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je ange-

fangene 5000 Mg desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.

3.2.8.3.2. Bei jeder Kontrolluntersuchung ist eine Rückstellprobe entsprechend den einschlägigen Probenahmenvorschriften zu nehmen, die mindestens einen Monat ordnungsgemäß und in Abhängigkeit der zu analysierenden Parameter aufzubewahren ist.

3.2.8.3.3. Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.2.8.3.4. Im Zuge der Probenahmen, Probenvorbereitungen und Laboranalysen sind die einschlägigen Richtlinien und Normen zu beachten.

3.2.8.4. Eingangsbestätigung

3.2.8.4.1. Für jede Abfallanlieferung ist eine Eingangsbestätigung auszustellen. Auf der Eingangsbestätigung müssen mindestens die Masse und der Abfallschlüssel, das Datum und die Herkunft verzeichnet sein. Die PFB ist unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle zu informieren.

3.2.9. Personal

Die Organisation der Deponie ist so auszugestalten, dass

1. jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist,
2. die für die Leitung verantwortlichen Personen mindestens alle zwei Jahre an von der zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 der DepV teilnehmen,
3. das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt,
4. die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist sowie
5. Unfälle vermieden und eventuelle Unfallfolgen begrenzt werden.

3.2.10. Dokumentations- und Informationspflichten, Eigenüberwachung

3.2.10.1. Betriebsordnung

3.2.10.1.1. Vor Beginn der Ablagerungsphase ist eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 der DepV zu erstellen und soll mindestens folgende Sachverhalte enthalten:

- Geltungs- und Regelungsbereich,
- Betretungs- und Zufahrtsregelungen,
- Regelöffnungszeiten der Deponie,
- Benennung der verantwortlichen Personen (z. B. Deponieleiter, Deponiewart) und deren telefonische Erreichbarkeit,
- Zugelassene Abfallarten und unerlaubte Ablagerungen,
- Anlieferungsbedingungen für die einzelnen Abfallarten (z. B. Getrennthaltung, Deklarationsanalysen, Eingangskontrollen, Zurückweisungen und Rücknahmepflichten),
- Verhalten auf dem Deponiegelände,
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Erste Hilfe,
- Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. Umgang mit Asbest),
- Angaben zum Ablade- und Einbauverfahren,

- Eigentumsübertragungen und Haftungsregelungen,
- Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren,
- Verstöße gegen die Betriebsordnung,
- Kontroll- und Wartungsarbeiten.

3.2.10.1.2. Die Betriebsordnung ist gut sichtbar und leserlich in einem Schaukasten im Eingangsbereich der Deponie bzw. an der Waage anzubringen. Das Deponiepersonal sowie die weiteren Angestellten der Betreiberfirma sind über die Betriebsordnung wiederkehrend zu unterweisen.

3.2.10.1.3. Die Betriebsordnung ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen und bei Bedarf zu überarbeiten und fortzuschreiben.

3.2.10.2. Betriebshandbuch

3.2.10.2.1. Es ist ein Betriebshandbuch gemäß Anhang 5 DepV zu erstellen. In diesem sind festzulegen:

1. für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Maßnahmen, die mit den Alarm- und Notfallplänen abzustimmen sind;
2. Maßnahmen nach § 12 Absatz 4, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchzuführen sind;
3. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

3.2.10.3. Betriebstagebuch

3.2.10.3.1. Es ist ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch hat alle für die Deponie wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

1. Abfallkataster,
2. grundlegende Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sowie die festgelegten Schlüsselparameter,
3. Protokolle oder Erklärungen nach § 8 Absatz 3,
4. Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Absatz 4,
5. Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nach § 8 Absatz 5 sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen bei fehlender Übereinstimmung des Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung oder bei Verzicht auf Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 die Erklärung des Abfallerzeugers,
6. Angaben über Art, Menge und Herkunft zurückgewiesener Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe,
7. Protokolle der Abnahme der für den Ablagerungsbetrieb erforderlichen Einrichtungen,
8. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
9. die Ergebnisse von sonstigen anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Zur Erfüllung der Anforderungen kann auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung und Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zurückgegriffen werden, soweit diese die erforderlichen Angaben enthalten. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

3.2.10.3.2. Das Betriebstagebuch mit sämtlichen geforderten Inhalten ist am Anlagenstandort zu verwahren. Die Dokumentation hinsichtlich des Betriebstagebuches hat lückenlos zu erfolgen. Das Separieren von Dokumentationszusammenhängen auf Grund personeller Betriebsstrukturen und Bürostandorte ist nicht zulässig.

3.2.10.4. Abfallkataster

Die Deponie ist in Raster von 25 m x 25 m und einer Schichtmächtigkeit von 5,00 m aufzuteilen. Bei Abfällen gleichbleibender Zusammensetzung sind größere Rasterweiten nach Abstimmung mit der PFB zulässig. Der Deponiebetreiber hat mindestens folgende Angaben für die in jedem Raster abgelagerten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster zu dokumentieren:

1. Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung, Abfallherkunft,
2. Ort der Ablagerung/des Einbaus (Angabe der Rasternummern bzw. Angabe der Ablagerungskammernnummern),
3. Art der Ablagerung/des Einbaus,
4. Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus.

3.2.10.5. Deponiejahresberichte in Verbindung mit der Eigenüberwachung

3.2.10.5.1. Der Deponiejahresbericht hat mindestens die folgenden Sachverhalte zu beinhalten:

- a) Stammdaten,
- b) Auswertungen von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen,
- c) Erklärung zum Deponieverhalten,
- d) Auswertung zu angenommenen (und abgegebenen) Abfällen.

a) Stammdaten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Deponie, des Deponiebetreibers, des Inhabers der Deponie (soweit abweichend) und des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin sowie des Betreibers von Nebenanlagen auf der Deponie,
2. Lagebezeichnung der Deponie und des zugelassenen Einzugsgebietes,
3. Laufzeiten und Kapazitäten,
4. zugelassene Abfallarten mit Bezeichnung und Abfallschlüssel, ggf. zugelassene Deponieersatzbaustoffe,
5. geologische Barriere und Basisabdichtung und gegebenenfalls technische Nachbesserungen oder Vertikalabdichtung,
6. durchgeführte Einsatzfälle von Deponieersatzbaustoffen,
7. ausgeführte Oberflächenabdichtungen, temporäre Abdeckungen und Endabdeckungen,
8. Sickerwasserbehandlungsanlagen, Oberflächenwasserfanganlagen und Behandlungseinrichtungen
9. Messstellen und Messeinrichtungen nach Anhang 5 Nummer 3.1 DepV,

10. Deponiegasfassungs- und -behandlungs- oder -verwertungsanlagen,
11. Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager,
12. Nebenanlagen (z. B. Fackeln, Blockheizkraftwerke),
13. sonstige Infrastruktureinrichtungen (z. B. Bahnanschluss, Fahrzeugwaage, Tankanlage),
14. Kurzbeschreibung der erteilten, beantragten und gegebenenfalls geplanten Zulassungen zum Betrieb der Deponie mit Datum und Art des Bescheides,
15. Lageplan mit Darstellung aller relevanten Überwachungseinrichtungen und Angabe der Grundwasserfließrichtung.

Bei Veränderungen gegenüber den Vorjahresberichten sind nur die aktualisierten Stammdaten neu aufzunehmen. Im Übrigen kann dann auf die Stammdaten der Vorjahresberichte verwiesen werden.

b) Auswertung der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse:

Die nach Nummer 3.2 des Anhangs 5 der DepV ermittelten Daten sind auszuwerten und hierbei mindestens die folgenden Kriterien und Zusammenhänge nach Ort, Zeit und ggf. Ablagerungsverfahren zu berücksichtigen und darzustellen:

1. Niederschlagsmengen – Sickerwassermengen,
2. Sickerwassermenge und -zusammensetzung einschließlich Frachtenabschätzung,
3. Grundwasserbeschaffenheit - Einhaltung der Auslöseschwellen,
4. charakteristische Querprofile von der Deponie mit den aktuellen und zugelassenen Einbauhöhen sowie den Vorjahreshöhen; Ermittlung des Restvolumens,
5. Temperaturprofile an der Basis,
6. Setzungen, Verformungen und Gefälle der Entwässerungsleitungen an der Deponiebasis,
7. Setzungen und Setzungsgeschwindigkeit der Deponieoberfläche und ggf. des Deponiekörpers,
8. gefasste Gasmengen und -qualitäten,
9. Emissionen über die Deponieoberfläche und Gaskonzentrationen im näheren Umfeld der Deponie,
10. Ergebnisse der Kamerabefahrung in den Sickerwasserrohren/-schächten.

c) Erklärung zum Deponieverhalten

Im Zuge der Erklärung des Deponieverhaltens ist der Zustand der Deponie anhand der ausgewerteten Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen zu beurteilen. Entweder ist zu erklären, dass sich die Deponie im plangemäßen Zustand befindet oder welche Maßnahmen erforderlich sind und eingeleitet werden müssen.

d) Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen

Der Deponiebetreiber hat eine Auswertung nach Art, Menge und Herkunft über die Summe der im Berichtsjahr angenommenen und abgegebenen Abfallmengen, jeweils bezogen auf den sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung, zu erstellen.

Die Auswertung ist nach den folgenden Kriterien zu differenzieren:

1. auf der Deponie abgelagerte Abfälle,
2. auf der Deponie innerhalb von Baumaßnahmen verwertete Abfälle,
3. abgegebene Abfälle zu Verwertung,
4. abgegebene Abfälle zur Beseitigung.

Der Deponiejahresbericht ist der PFB bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in zweifacher Ausführung vorzulegen.

3.2.10.5.2. Messeinrichtungen, Messungen und Kontrollen

Für die nachfolgend aufgeführten Messungen und Kontrollen sind die erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten oder die Bereitstellung der Daten abzusichern:

1. Die Grundwasserüberwachung hat entsprechend der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen 5.4.1. zu erfolgen.
2. Überwachung der Setzungen und Verformungen der nach Anhang 1 DepV erforderlichen Deponieabdichtungssysteme;
3. Überwachung der Setzungen und Verformungen sowie Verfüllzustände des Deponiekörpers, auf Ergebnisse der Datenauswertung von Flug- oder Satellitenüberwachungen kann zurückgegriffen werden;
4. Menge und Qualität von in der Entwässerungsschicht nach Anhang 1 DepV gefasstem abfließenden Oberflächenwasser sowie von Oberflächen stammenden gefasstem Niederschlagswasser;
5. Erfassung von folgenden meteorologischen Daten:
 - a) Niederschlag,
 - b) Temperatur,
 - c) Windrichtung und -geschwindigkeit,
 - d) Verdunstung,auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in der Umgebung kann zurückgegriffen werden.

3.2.10.6. Bestandspläne

Bis spätestens sechs Monate nach der Verfüllung eines Deponieabschnitts ist ein Bestandsplan zu erstellen und der PFB zu übergeben. Neben der Dokumentation des gesamten Deponieabschnitts sind die technischen Barrieren in die Betrachtungen einzubeziehen. Die jeweils aktuellen Abfallkataster sind Teile der Bestandspläne.

3.2.10.7. Informationspflichten

- 3.2.10.7.1. Die PFB ist über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle und deren Zurückweisung unverzüglich zu informieren.
- 3.2.10.7.2. Die Ergebnisse der Sichtkontrollen, der Kontrollanalysen sowie die Angaben über die Anlieferung von nicht zur Ablagerung zugelassenen Abfällen sind in das Betriebstagebuch einzustellen und der PFB auf Verlangen vorzulegen.

3.3. Stilllegungsphase

- 3.3.1. Eine beabsichtigte Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts ist der PFB unverzüglich anzuzeigen.

- 3.3.2. Nach der Einstellung der Abfallablagerung sind sämtliche Maßnahmen auszuführen, die zukünftige negative Auswirkungen der Deponie oder des Deponieabschnitts auf die Schutzgüter verhindern.
- 3.3.3. In der Stilllegungsphase gelten die Mess- und Kontrollprogramme und die Dokumentations- und Informationspflichten, die auch für die Abfallablagerungsphase festgelegt worden sind.
- 3.3.4. Weitere Nebenbestimmungen bleiben dem zum gegebenen Zeitpunkt zu erstellen den Stilllegungsbescheid vorbehalten, der sich an dem dann geltenden Stand der Deponietechnik und den rechtlichen Vorgaben orientieren wird.
- 3.4. Nachsorgephase
 - 3.4.1. Die Nachsorgephase beginnt mit dem durch die PFB festgestellten Abschluss der Stilllegungsphase.
 - 3.4.2. In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber sämtliche Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind.
 - 3.4.3. Der Abschluss der Nachsorgephase wird durch die PFB festgestellt.
 - 3.4.4. Weitere Nebenbestimmungen bleiben dem zum gegebenen Zeitpunkt zu erstellen den Nachsorgebescheid vorbehalten, der sich an dem dann geltenden Stand der Deponietechnik und den rechtlichen Vorgaben orientieren wird.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1. Allgemeiner Hinweis:

4.1.1. Die von der geplanten Deponie beanspruchte Fläche ist vor Beginn des abfallrechtlichen Verfahrens aus dem Bergrecht zu entlassen.

4.2. Künstliche geologische Barriere

4.2.1. Der Untergrund der Deponie ist flächenhaft standfest vorzubereiten. Eventuell vorhandene größere Steine sind zu entfernen.

4.2.2. Die Herkunft und Eignung des Materials zur Auffüllung um das Planum des Deponieuntergrundes herzustellen, ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

4.2.3. Die künstliche geologische Barriere ist gemäß § 3 DepV sowie Anhang 1 der DepV in einer Mächtigkeit von mindestens 1,00 m mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s zu errichten. Sie ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten.

4.2.4. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s der zur Herstellung der künstlichen geologischen Barriere vorgesehenen Materialien ist vor deren Einbau gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

4.2.5. Die künstliche geologische Barriere ist auf der Sohle des dem Deponiebau vorangehenden Kiessandabbaus (Genehmigungsbehörde LABG) zu errichten. Die genehmigte tiefste Abbausohle darf nicht unterschritten werden.

4.2.6. Wenn die Abbausohle des dem Deponiebau vorangehenden Kiessandabbaus neu festgelegt wird, so ist die künstliche geologische Barriere auf der neu festgelegten Abbausohle zu errichten.

4.2.7. Die Oberkante der künstlichen geologischen Barriere hat mindestens 1m oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes am Deponiestandort zu liegen.

4.2.8. Die künstliche geologische Barriere ist mit einem erhöhten Randwall zu versehen. Die mineralische Dichtungsschicht (Basisabdichtung, erste Abdichtungskomponente gemäß DepV) ist auch auf dem Randwall zu errichten.

4.2.9. Die künstliche geologische Barriere ist bis zu einer ausreichenden Abdeckung durch Basisabdichtung, Entwässerungsschicht und ggf. Abfall vor schädlichen, ihre Funktion beeinträchtigenden Einflüssen (z. B. Frost, Vernässung, Austrocknung, Befahren mit schwerer Technik) zu schützen.

4.2.10. Wenn die künstliche geologische Barriere aus Deponieersatzbaustoffen hergestellt werden soll, sind die Vorgaben der §§ 14 -17 der DepV sowie des Anhangs 3 der DepV einzuhalten. Zur Herstellung der künstlichen geologischen Barriere sind ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen.

- 4.3. Vertikale Dichtung bzw. Dichtung in Böschungsbereichen
- 4.3.1. Auf dem Randwall der künstlichen geologischen Barriere ist eine vertikale Dichtschicht bzw. eine Dichtschicht entlang der Böschungen aus mineralischem Material zu errichten, die den Deponiekörper hydraulisch von der Umgebung abtrennt.
- 4.3.2. Die Dichtschicht ist sicher in die künstliche geologische Barriere des Deponiekörpers einzubinden.
- 4.3.3. Eine vertikale Dichtschicht ist mit einer Breite von mindestens 1,00 m zu errichten. Eine Dichtschicht entlang der Böschungen muss vertikal mindestens eine Dicke von 1,00 m haben. Die Dichtschicht ist mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s zu errichten.
- 4.3.4. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s der zur Herstellung einer mineralischen Dichtschicht vorgesehenen Materialien ist vor deren Einbau gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen
- 4.3.5. Die mineralische Dichtschicht ist beim Aufbau der Deponie lagenweise mit aufzubauen. Zwischen den einzelnen Lagen ist eine sichere Verbindung herzustellen.
- 4.3.6. Die Dichtschicht ist vor schädlichen, ihre Funktion beeinträchtigenden Einflüssen (z. B. Frost, Vernässung, Austrocknung, Befahren mit schwerer Technik) zu schützen.
- 4.3.7. Die Seitenbereiche zwischen Dichtschicht und Grubenböschung des Kiessandabbaus sind mit unbelastetem, grubeneigenem Material lagenweise so aufzufüllen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers und der vertikalen Dichtschicht jederzeit gewährleistet ist. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Auffüllungsmaterials soll in etwa dem natürlich vorhandenen Durchlässigkeitsbeiwert der Umgebung entsprechen.
- 4.3.8. Wenn für die Auffüllung der Seitenbereiche unbelastetes, nicht grubeneigenes Material verwendet werden soll, ist dies gegenüber der Planfeststellungsbehörde vorab anzuzeigen. Die Unbedenklichkeit dieses Materials ist nachzuweisen.
- 4.3.9. Der Deponiekörper ist im Nahbereich der Dichtschicht aus möglichst wasserdurchlässigen und gering belasteten Abfällen aufzubauen, um eine schnelle Abführung von Sickerwasser in die Entwässerungsschicht zu gewährleisten.
- 4.3.10. Wenn die Dichtschicht aus Deponieersatzbaustoffen hergestellt werden soll, sind die Vorgaben der §§ 14 -17 der DepV sowie des Anhangs 3 der DepV einzuhalten. Zur Herstellung der Dichtschicht sind ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen.

4.4. Basisabdichtung

4.4.1. Auf der künstlichen geologischen Barriere und der vertikalen Dichtschicht bzw. der Dichtschicht entlang der Böschungen ist eine Basisabdichtung gemäß § 3 DepV sowie Anhang 1 der DepV zu errichten. Sie ist in einer Mächtigkeit von mindestens 0,50 m mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s zu errichten. Sie ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten.

4.4.2. Die Basisabdichtung ist bis zu einer ausreichenden Abdeckung durch die Entwässerungsschicht und ggf. Abfall vor schädlichen, ihre Funktion beeinträchtigenden Einflüssen (z. B. Frost, Vernässung, Austrocknung, Befahren mit schwerer Technik) zu schützen.

4.4.3. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s der zur Herstellung der Basisabdichtung vorgesehenen Materialien ist vor deren Einbau gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

4.4.4. Wird als Basisabdichtung anstelle einer mineralischen Dichtung eine Kunststoffdichtungsbahn verwendet, so muss die Dicke der Kunststoffdichtungsbahn mindestens 2,5 mm betragen.

4.5. Errichtung Sickerwasserfassung

4.5.1. Auf der Basisabdichtung ist eine mineralische Entwässerungsschicht gemäß Anhang 1 der DepV mit einer Körnung gemäß der DIN 19667 zu errichten.

4.5.2. Das anfallende Sickerwasser ist vollständig zu fassen und in ein Sickerwassersammelbecken abzuleiten.

4.5.3. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Sammelbeckens und des Sammelsystems in geeigneter Weise zu prüfen. Die entsprechenden Prüfberichte sind zur Abnahme vorzulegen.

4.5.4. Alle Anlagenteile müssen dauerhaft dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

4.5.5. Es muss sichergestellt sein, dass die Entnahme von Sickerwasser aus dem Sammelbecken so erfolgen kann, dass es nicht zu einem Eintrag des Deponiesickerwassers in den Boden außerhalb des Deponiefeldes kommt.

4.6. Sickerwasser während des Deponiebetriebes

Hinweis: Das Sickerwasser aus dem Sammelbecken kann zur Befeuchtung des Deponiegutes im Bereich der Deponiefelder genutzt werden. Dieses dient auch zur Umsetzung der Forderung Abwasser so weit als möglich zu vermeiden.

4.6.1. Der Betrieb des Sickerwassersammelbeckens ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- tägliche Messung des Füllstand des Beckens
- bei Bedarf ist die Beprobung und Entsorgung des Sickerwassers zu veranlassen.
- Es ist sicherzustellen, dass das Abpumpen aus dem Sickerwassersammelbecken nur erfolgt, wenn die geplante Entsorgung des Wassers geklärt ist und die dafür vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

- 4.6.2. Vor Einlagerungsbeginn kann das von der Deponiegrundfläche abfließende unbelastete Niederschlagswassers einer Versickerung zugeführt werden.
- 4.6.3. Nach Einlagerungsbeginn ist das von den mit Deponat belegten Deponieteilflächen abfließende Sickerwasser in das Sickerwassersammelbecken einzuleiten und als Deponiesickerwasser zu behandeln..
- 4.6.4. Der Deponiebetreiber hat den Anfall von Sickerwasser, und somit die offenen Einbaubereiche, nach dem Stand der Technik, so gering wie möglich zu halten.
- 4.7. Überwachung
 - 4.7.1. Überwachung allgemein
 - 4.7.1.1. Während der Betriebs- und Nachsorgephase der Deponie sind Eigenkontrollen entsprechend Anhang 5 Nummer 3 DepV durchzuführen.
 - 4.7.1.2. Es sind die Mess- und Kontrolleinrichtungen 1-5 gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 DepV zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Sie sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.
 - 4.7.2. Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser
 - 4.7.2.1. Grundwasserüberwachung
 - 4.7.2.1.1. Die Grundwasserüberwachung und Beweissicherung hat über repräsentative Grundwassermessstellen im Anstrom (mindestens 1 Grundwassermessstelle) und im Abstrom (Grundwassermessstellen in ausreichender Anzahl, mindestens jedoch 2 Grundwassermessstellen) im Nahbereich der Deponie zu erfolgen.
 - 4.7.2.1.2. Durch den Antragsteller sind der Planfeststellungsbehörde geeignete vorhandene Grundwassermessstellen bzw. geeignete Standorte für neue Grundwassermessstellen vorzuschlagen. Dies hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit Vorlage der Ausführungsplanung, zu erfolgen. Die Standorte der Grundwassermessstellen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
 - 4.7.2.1.3. Vor Beginn der Einlagerung sind die Grundwasserstände im An- und Abstrom des Deponiestandortes einzumessen. Es ist ein auf m ü. NN bezogener Hydroisohypsenplan zu erstellen. Im Rahmen der Beweissicherung hat eine Nullbeprobung des Grundwassers mit den Parametern der Tabelle ‚Wasser 1‘ zu erfolgen. Die Grundwasserstände, der Hydroisohypsenplan sowie die Analyseergebnisse der Nullbeprobung der Grundwassermessstellen sind der Planfeststellungsbehörde unmittelbar nach Vorliegen unaufgefordert zu übergeben.
 - 4.7.2.1.4. Der Grundwasserstand ist in den Grundwassermessstellen am 01. jeden Monats zu messen und zu dokumentieren. Die Messwerte, die sich daraus ergebenden Grundwasserganglinien und ein auf m ü. NN bezogener Hydroisohypsenplan sind der Planfeststellungsbehörde jährlich jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unaufgefordert zu übergeben (z. B. als Teil des Jahresberichtes nach § 13 (5) DepV).

- 4.7.2.1.5. Weisen die Messungen der Grundwasserstände darauf hin, dass für den Deponiebereich ein neuer höchster zu erwartender Grundwasserstand bestehen könnte, ist die Planfeststellungsbehörde umgehend zu unterrichten. Daraufhin entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit Unterer Wasserbehörde über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen (wie z. B. eine neue Höhenlage der Deponiesohle).
- 4.7.2.1.6. Nach Aufnahme des Deponiebetriebes sind die Grundwassermessstellen halbjährlich zum 30.04. nach den Parametern der Tabelle ‚Wasser 2‘ und zum 30.09 nach den Parametern der Tabellen ‚Wasser 1‘ und ‚Wasser 3‘ fachkundig zu beproben.
- 4.7.2.1.7. Die Messergebnisse der Grundwasserüberwachung sind anhand der Ergebnisse der Nullbeprobung und der in den Tabellen ‚Wasser 1‘ und ‚Wasser 3‘ vorgegebenen Auslöseschwellen durch den Deponiebetreiber bzw. dessen Beauftragten zu bewerten. Wird eine Überschreitung der Auslöseschwellen festgestellt, so müssen die Messwerte durch eine Wiederholungsmessung überprüft werden. Wird hierbei die Überschreitung bestätigt, so ist unverzüglich die Planfeststellungsbehörde zu informieren.
- 4.7.2.1.8. Die Messergebnisse der Grundwasserüberwachung und deren Bewertung sind der Planfeststellungsbehörde jährlich jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unaufgefordert zu übergeben (z. B. als Teil des Jahresberichtes nach § 13 (5) DepV). Hierbei ist für die Leitparameter auch eine graphische Auswertung mit Vergleich der jeweils letzten 5 Jahre anzufertigen.

Hinweis: Ab dem dritten Betriebsjahr kann nach Auswertung der vorgelegten Analyseergebnisse auf Antrag der Beprobungsrhythmus und Umfang durch die Untere Wasserbehörde reduziert werden.

- 4.7.2.1.9. Durch den Anlagenbetreiber ist der PFB in einem Maßnahmenplan das Vorgehen bei bestätigter Überschreitung der Auslöseschwellen vorzuschlagen. Dieser Maßnahmenplan ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Einlagerung zur Abstimmung vorzulegen. Der abgestimmte Maßnahmenplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.
- 4.7.2.1.10. Es sind regelmäßige Funktionsprüfungen der Grundwassermessstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.
- 4.7.2.1.11. Nach Abschluss des Deponiebetriebes sind die Untersuchungen mindestens 30 Jahre weiterzuführen.
- 4.7.2.1.12. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, weitere Grundwassermessstellen zu fordern. Weitere Grundwassermessstellen können insbesondere dann erforderlich werden, wenn bei der Bewertung der chemischen Untersuchungsbefunde Unklarheiten auftreten sollten.

Hinweis: Bohrarbeiten sind der Unterer Wasserbehörde nach § 49 WHG mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten bei anzuzeigen.

- 4.7.2.1.13. Vor Entlassung aus der behördlichen Aufsicht sind alle Grundwassermessstellen (soweit sie nicht an einen Nachnutzer übergeben werden) ordnungsgemäß zurück zu bauen. Hierfür ist bei der Unterer Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG zu beantragen. Bei Übergabe an einen Nachnutzer ist dies der Unterer Wasserbehörde anzuzeigen.

Tabelle ,Wasser 1' Beprobungsparameter Grundwasser		
Basisparameter	Dimension	Auslöseschwellen (Differenz der Messwerte / Stoffgehalte im Abstrom zum Anstrom)
Färbung (visuell)		Verfärbung
Trübung (visuell)		Eintrübung
Geruch (qualitativ)		Deutlicher Fremdgeruch
Temperatur (t)	°C	Deutliche Änderung
Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm	+200
PH- Wert (bei t)		±0,3 bis 1,0
Sauerstoff, gelöst (O ₂)	mg/l	-3
Säurekapazität bis pH-Wert 4,3 (K _{S4,3})	mmol/l	±1
Calcium (Ca ²⁺)	mg/l	+20
Magnesium (Mg ²⁺)	mg/l	+10
Natrium (Na ⁺)	mg/l	+20
Kalium (K ⁺)	mg/l	+10
Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l	+0,3
Chlorid (Cl ⁻)	mg/l	+30
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l	± 30
Nitrat (NO ₃ ⁻)	mg/l	± 10
Gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC) Spektr. Absorptionskoeffizient 254 nm	mg /l	+4
Adsorbierbare org. geb. Halogene (AOX)	µg/l	+80
Bor (B)	mg/l	+0,1
anorganische Leitparameter	Dimension	Auslöseschwellen (Vorsorgewert Grundwasser)
Arsen (As)	µg/l	5
Blei (Pb)	µg/l	5
Cadmium (Cd)	µg/l	2
Chrom, gesamt (Cr)	µg/l	15
Kupfer (Cu)	µg/l	10
Nickel (Ni)	µg/l	10
Quecksilber (Hg)	µg/l	0,2
Zink (Zn)	µg/l	100
Cyanid, gesamt (CN ⁻)	µg/l	10
Organische Leitparameter	Dimension	Auslöseschwellen (Vorsorgewert Grundwasser)
PAK	µg/l	0,1
-Benzo(a)pyren	µg/l	0,005
LHKW, gesamt	µg/l	5
LHKW, Einzelstoff	µg/l	1
PCB, gesamt	µg/l	0,025
-PCB, Einzelstoff	µg/l	0,05
Mineralölkohlenwasserstoff	µg/l	100
BTX-Aromaten, gesamt	µg/l	5
-Benzol als Einzelstoff	µg/l	0,5

Tabelle ‚Wasser 2‘	
Basisparameter	Dimension
Färbung (visuell)	
Trübung (visuell)	
Geruch (qualitativ)	
Temperatur (t)	°C
Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm
pH-Wert (bei t)	
Sauerstoff, gelöst (O ₂)	mg/l
Säurekapazität bis pH-Wert 4,3 (K _{S 4,3})	mmol/l
Calcium (Ca ²⁺)	mg/l
Magnesium (Mg ²⁺)	mg/l
Natrium (Na ⁺)	mg/l
Kalium (K ⁺)	mg/l
Chlorid (Cl ⁻)	mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	mg/l
Gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC) Spektr. Absorptionskoeffizient 254 nm	mg /l
Adsorbierbare org. geb. Halogene (AOX)	µg/l
Ammonium (NH ₄ ⁺)	mg/l
Bor (B)	mg/l
Organische Leitparameter	
Mineralölkohlenwasserstoff	µg/l
BTX-Aromaten, gesamt	µg/l

Tabelle ‚Wasser 3‘		
Ergänzungsparameter	Dimension	Auslöseschwellen (Differenz der Messwerte / Stoffgehalte im Abstrom zum Anstrom)
anorganische Ergänzungsparameter		
Antimon (Sb)	µg/l	4
Barium (Ba)	µg/l	250
Beryllium (Be)	µg/l	15
Kobalt (Co)	µg/l	6
Molybdän (Mo)	µg/l	26
Selen (Se)	µg/l	5
Thallium (Tl)	µg/l	0,6
Vanadium (V)	µg/l	3
Zink (Zn)	µg/l	44
Cyanid leicht freisetzbar (CN ⁻)	µg/l	4
Fluorid (F ⁻)	µg/l	560
organische Ergänzungsparameter		
Naphthalin	µg/l	0,8
Benzo(a)pyren	µg/l	0,008
Chlorethen	µg/l	0,4
PBSM gesamt	µg/l	0,4
PBSM, Einzelstoff	µg/l	0,08
Phenolindex	µg/l	6
Chlorphenole, gesamt	µg/l	0,8
Chlorbenzole, gesamt	µg/l	0,8

4.7.2.2. Oberflächenwasserüberwachung

4.7.2.2.1. Oberflächenwasser ist von der Deponie so abzuleiten, dass Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung dieser Forderung ist im Bereich der Deponie ein umlaufender Fanggraben mit Anschluss an die Sickermulde geplant.

4.7.2.2.2. Für die Zeit der Einlagerungsphase ist sicherzustellen, dass das auf den Deponiebereich auftreffende Niederschlagswasser dort verbleibt und dass es nicht zu Abspülungen in die Fanggräben kommt.

4.7.2.2.3. Im Bereich des Randgrabens ist an der Einlaufstelle zum Versickerungsbecken eine Oberflächenwassermessstelle vorzusehen.

4.7.2.2.4. Eine Untersuchung des Oberflächenwassers ist einmal jährlich an der Oberflächenwassermessstelle der Versickerungsbeckens durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist analog der Kurzuntersuchung des Grundwassers (Tabelle ‚Wasser 2‘) durchzuführen.

4.7.2.3. Wartung und Kontrolle des Sickerwassersystems, Sickerwasseranalyse

4.7.2.3.1. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller zum Sickerwassersystem gehörenden Teile sind ständig zu überwachen und die dauerhafte Dichtheit zu gewährleisten.

4.7.2.3.2. Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zu kontrollieren. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einem Überlaufen kommen. Ein ausreichender Freibord zur Aufnahme eines Starkregeneignisses ist jederzeit sicherzustellen.

4.7.2.3.3. Es ist eine Probenahmestelle für das Sickerwasser einzurichten. Die Sickerwasserprobenahmestelle ist so auszuführen, dass repräsentative Proben (frisch zufließendes Sickerwasser) entnommen werden können.

4.7.2.3.4. Das Sickerwasser ist wie folgend zu analysieren:

4.7.2.3.4.1. Bei jeder Beprobung:

Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	EN ISO 7887
Geruch	DEV B1-2
Trübung	EN 27027
Temperatur Sickerwasser	DIN 38404 C4
Wetter am Probenahmetag ²	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888/ ISO 7888 C8
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ³	

4.7.2.3.4.2. Im folgenden Umfang 4-mal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate):

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN 38404 C5
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888/ ISO 7888 C8
Trockenrückstand, gesamt	DIN 38409 B1
Natrium	DIN 38406 E14, alternativ DIN 38406 E22
Kalium	DIN 38406 E13, alternativ DIN 38406 E22
Magnesium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Calcium	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E3-1
Sulfat	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D5-1
Chlorid	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 DI-2 oder DI-3
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409 H7
Säurekapazität bis pH =8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409 H7

4.7.2.3.4.3. Im folgenden Umfang:1-mal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3.Jahr):

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren1
Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Ammoniumstickstoff	DIN 38406 E5-2
Nitratstickstoff	DIN 38405 D20, alternativ DIN 38405 D9-3
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN 38409 H27
Fluorid	DIN 38405 D4-2
Cyanid, gesamt	DIN 38405 D13-1
Gesamtphosphor	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38405 D11-4
Eisen, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E1
Mangan, gesamt	DIN 38406 E22, alternativ DIN 38406 E2
Bor	DIN 38406 E22 (als B anzugeben), alternativ DIN 38405 D17
Chrom VI	DIN 38405 D24
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	DIN 38409 H51
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 25°C	analog DIN 38409 H17 (mit n-Hexan)4
Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H185
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN 38407 F2
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	E-DIN 38407 F18
Screeningverfahren	
Weitere Anionen	Ionenchromatographisch
Metalle	ICP bzw. AAS6
Phenole	GC-MS, HPLC7
Kresole	GC-MS, HPLC7
Halogenkohlenwasserstoffe	GC-MS oder GC-Screening oder Head-space-Screening8
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX)	GC-MS oder GC-Screening8

4.8. Trink- und Brauchwasser, Abwasser

- 4.8.1. Das Grundstück ist grundsätzlich aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Antrag auf Freistellung des Trinkwasserversorgungspflichtigen von seiner Versorgungspflicht gemäß § 70 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu stellen.
- 4.8.2. Für die Entnahme von Trinkwasser und/oder Brauchwasser aus einem Brunnen ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu stellen.
- 4.8.3. Die Entnahme von Grundwasser als Trinkwasser und/oder Brauchwasser darf ausschließlich im Grundwasseranstrom der Deponie erfolgen.

Hinweis: Bohrarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde nach § 49 WHG mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

- 4.8.4. Das anfallende sanitäre Abwasser ist sicher in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen und durch ein zugelassenes Unternehmen ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Die Nachweise hierüber sind aufzubewahren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.9. Wassergefährdende Stoffe

- 4.9.1. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Dieselmotorenöl, Altöl) ist nach § 40 (1,2) AwSV bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist bis spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 4.9.2. Die Betankung der im Abbau eingesetzten Geräte und Maschinen hat mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen, so dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Die Befüllung hat ausschließlich durch einen zugelassenen Tankwagen zu erfolgen. Während des Tankvorganges ist eine ausreichend dimensionierte und mineralöldichte Auffangwanne unter dem betankten Fahrzeug / Gerät aufzustellen.
- 4.9.3. Während des Tankvorganges ist durch geeignete technische Vorraussetzungen zu verhindern, dass auch geringste Mengen wassergefährdender Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser sowie den Boden gelangen können.
- 4.9.4. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutender Menge ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 24 (2) AwSV i. V. m. § 86 WG LSA).
- 4.9.5. Auf dem Betriebsgelände ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel vorzuhalten und witterungsgeschützt zu lagern. Das Ölbindemittel ist beim Austreten wassergefährdender Stoffe anzuwenden. Verbrauchtes Ölbindemittel ist ordnungsgemäß und schadlos als gefährlicher Abfall in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.
- 4.9.6. Das Betriebsgelände ist so zu sichern, dass eine Einlagerung von wassergefährdenden Stoffen durch Unbefugte ausgeschlossen werden kann.

4.10. Altlasten

4.10.1. Werden beim Deponiebau oder -betrieb Verunreinigungen festgestellt, die auf eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung hindeuten, so ist umgehend das Natur- und Umweltamt des Landkreis Börde, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben, Tel.: 03904 / 7240-4342, zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung über die Leitstelle des Landkreis Börde (Tel.: 03904 / 42315) zu erfolgen.

4.11. Oberflächenabdichtung

4.11.1. Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung unverzüglich profilgerecht einzuplanieren und abzudichten.

4.11.2. Die Profilierung hat so zu erfolgen, dass die Oberfläche auch nach Abschluss der Setzungen des Deponiekörpers ein gleichmäßiges Gefälle zum Deponierand hin aufweist. Es dürfen keine abflusslosen Senken vorhanden sein oder entstehen.

4.11.3. Die Oberfläche des Abfallkörpers ist so zu profilieren, dass dessen oberste Schichten die Funktion einer Ausgleichsschicht übernehmen.

4.11.4. Die Rekultivierungsschicht ist als Wasserhaushaltsschicht wie folgt auszuführen:

- Dicke mindestens 2,00 m,
- nutzbare Feldkapazität von mindestens 220 mm bezogen auf die Gesamtdicke,
- Durchsickerung höchstens 10 Prozent des langjährigen Mittels des Niederschlags, höchstens jedoch 60 mm pro Jahr.

4.11.5. Der Nachweis über die Eignung des für die Wasserhaushaltsschicht vorgesehenen Materials ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu führen. Das Material muss dem Anhang 3 Nummer 2 der DepV entsprechen. Es darf das abfließende Oberflächenwasser nicht so beeinflussen, dass eine Einleitung gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Oberflächenwasser (Anlage 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses) unmöglich wird.

4.11.6. Bauschuttanteile ≥ 5 Ma.-% sind in der Wasserhaushaltsschicht entsprechend BQS 7-2 nicht zulässig.

4.11.7. Sobald ein Deponiebereich die maximal genehmigte Verfüllhöhe erreicht hat, ist die Wasserhaushaltsschicht unverzüglich aufzubringen. Der Anschluss an das Oberflächenentwässerungssystem hat zu erfolgen.

4.11.8. Zur Bestimmung des Durchflusses durch das Oberflächenabdichtungssystem ist an repräsentativer Stelle ein Kontrollfeld (z. B. ein Lysimeter) einzurichten. Das Kontrollfeld ist bis zum Ende der Nachsorgephase zu betreiben.

4.11.9. Die mit Hilfe des Kontrollfeldes gewonnenen Daten zum Durchfluss sind der Planfeststellungsbehörde jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unaufgefordert zu übergeben (z. B. als Teil des Jahresberichtes nach § 13 (5) DepV).

4.11.10. Die Begrünung der Deponieoberfläche hat so zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit der Oberflächenabdichtung langfristig gesichert ist. Durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses muss die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt und eine möglichst hohe Evapotranspiration erreicht werden.

4.12. Nachsorge

- 4.12.1. Der Deponiebetreiber hat in der Nachsorgephase alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.
- 4.12.2. Solange ein Abfließen von Sickerwasser noch festzustellen ist, ist dieses analog zu den Beprobungen während der Ablagerungsphase zu beprobieren.
- 4.12.3. Die Funktionsfähigkeit und die Verformungen der Oberflächenabdichtung sind jährlich zu kontrollieren. Schadstellen sind unaufgefordert zu reparieren.
- 4.12.4. In halbjährlichen Intervallen sind Begehungen auf der stillgelegten Deponie durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
 - Zustand der Rekultivierungsschicht; aufgetretene Schäden sind zu beseitigen.
 - Zustand des Oberflächenentwässerungssystems; Ableitgräben sind freizuhalten.
 - Die Sickeranlagen sind zu kontrollieren.
 - Es ist zu prüfen, ob weiterhin Sickerwasser austritt. Solange dieses der Fall ist, ist das System funktionsfähig zu halten und das Sickerwasser ordnungsgemäß zu entsorgen. Sickerwasseranalysen sind durchzuführen.
 - Nutzung der Deponieoberfläche (Rekultivierung).

5. Bergbauliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Vor Inanspruchnahme dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Deponie ist für die in Rede stehende Fläche ein (Teil-)Abschlussbetriebsplan zur Beendigung der Bergaufsicht beim LAGB einzureichen.
- 5.2. Es ist sicherzustellen, dass die weiteren bergbaulichen Arbeiten durch die Errichtung der Deponie nicht negativ beeinflusst werden.
- 5.3. Vor Baubeginn sind alle Grundwassermessstellen einer Funktionskontrolle zu unterziehen und ggf. zu regenerieren.
- 5.4. Im zentralen Grundwasseranstrom ist eine neue Grundwassermessstelle zu installieren
- 5.5. Im Grundwasserabstrom sind mindestens zwei neue Grundwassermessstellen zu installieren.
- 5.6. Sollte die Grundwassermessstelle HyEx 3/94 bei Errichtung der Deponie überbaut werden so ist eine Ersatzmessstelle zu errichten.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Lärmschutz
 - 6.1.1. Die Deponie ist hinsichtlich Lärmschutz antrags- und auflagentemäßig sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben.
- 6.2. Luftreinhaltung
 - 6.2.1. Staubende Abfälle sind durch abgedeckte Fahrzeuge anzuliefern.

- 6.2.2. Material, das beim Abkippen zu erheblicher Staubentwicklung neigt, ist in befeuchtem Zustand abzuladen, einzubauen und sofort abzudecken.
- 6.2.3. Innerbetriebliche Fahrwege sind bei eingetretenen Verschmutzungen, die erheblich stauben können, zu reinigen und zu befeuchten.
- 6.2.4. Es ist sicherzustellen, dass nach Verlassen des Anlagenbereiches Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege, die auf den Deponiebetrieb zurückzuführen sind, beseitigt werden.
- 6.2.5. Das zu erstellende Betriebshandbuch muss auch die emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. Reinigung der Straße, Befeuchtung des Ablagerungsmaterials, ggf. Abdeckung beim Transport) enthalten.
- 6.2.6. Treten trotz der vorgenannten Auflagen zur Luftreinhaltung Emissionen auf, bleiben zusätzliche Maßnahmen vorbehalten.

7. Nebenbestimmungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte

- 7.1. Auflagen
 - 7.1.1. Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen.
 - 7.1.2. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Bereiche, in denen eine Gefährdung durch Absturz besteht, sind mit entsprechenden Absturzsicherungen auszustatten.
 - 7.1.3. Bei der Einrichtung der Sanitärräume hat der Arbeitgeber die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ zu berücksichtigen. Wendet der Arbeitgeber die technische Regel nicht an, so muss er durch andere geeignete Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.
 - 7.1.4. Der Unternehmer hat in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind. Ist dies der Fall, sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Lärmexposition zu ergreifen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.
 - 7.1.5. Es ist eine Beurteilung der Gefährdung für den Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Staub, Diesel, etc.) bei der Arbeit durchzuführen. Hieraus sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten abzuleiten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen und anhand derer sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
 - 7.1.6. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen dahingehend zu beurteilen, in wieweit seine Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit Dieselmotoren-Emissionen (DME) ausgesetzt sind. Im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen sind die Hinweise der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu berücksichtigen.

- 7.1.7. Es ist eine Einstufung der Arbeitsplätze in eine Expositions-kategorie gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ (2/2010) nach der Tabelle der Anlage 1 dieser technischen Regel vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Einstufung müssen alle Schutzmaßnahmen der Anlage 2 der TRGS 559 Beachtung finden.
- 7.1.8. Die Böschungen der Haufwerke sind standsicher zu gestalten und gegen mögliches herabfallendes Material zu sichern.
- 7.1.9. Es sind Betriebsanweisungen für einen sicheren Betriebsablauf sowie für die Wartung und die Beseitigung von Störungen etc. zu erstellen. Anhand derer sind die Beschäftigten in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
- 7.1.10. Bei der Vergabe von Arbeitsleistungen an Fremdfirmen sind alle Arbeitgeber gemäß § 8 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Insofern richten sich die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise an alle Firmen, die auf dem Betriebsgelände exponiert tätig werden.
- 7.2. Hinweise
- 7.2.1. Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen (Sprechfunk oder Funktelefon) zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung (z.B. Rettungsmittel lt. Pkt. 4.9.2 der EN 14329) und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- 7.2.2. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach den Grundsätzen des § 5 der Betriebssicherheitsverordnung ausgewählt werden.
- 7.2.3. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sind für alle Arbeitsmittel die Art, der Umfang und die Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner muss bestimmt werden, wer die Prüfungen durchzuführen hat.
- 7.2.4. Wird der obere Auslösewert von $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ bei Tätigkeiten mit Lärmexposition erreicht bzw. überschritten, sind die Beschäftigten einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge) zuzuführen. Bei einer Überschreitung des Unteren Auslösewertes von $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ ist den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.
- 7.2.5. Wenn an den Arbeitsplätzen der allgemeine Staubgrenzwert von $1,25 \text{ mg/m}^3$ (alveolengängige Fraktion) bzw. 10 mg/m^3 (einatembare Fraktion) nicht eingehalten werden kann, sind gemäß der TRGS 900 Pkt. 2.4 für die Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtvorsorge) vorzusehen. Beim Überschreiten der Grenzwerte sind Atemschutzgeräte einzusetzen (z.B. Kontrollstand Brechereinlauf, Siebmachine). In der Regel reichen partikelfiltrierende Halbmasken der Filterklasse P2 aus. In diesem Fall ist den Beschäftigten die arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge).
- 7.2.6. Weitere persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzbrille, Wetterschutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutzkappen, Schutzhelm und Schutzhandschuhe sind bereitzustellen. Die Beschäftigten sind anzuweisen, die PSA im Bedarfsfall zu benutzen.

- 7.2.7. Durch regelmäßige Überprüfungen ist das zur Verfügung gestellte warme und kalte Wasser für die sanitären Bereiche dahin gehend zu überprüfen, dass die Qualität des Wassers der Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung entspricht.
- 7.2.8. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I 8. 1283) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Es ist zu prüfen, ob nach:
- § 2 Abs. 2 - Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu senden,
 - § 2 Abs. 3 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) notwendig,
 - § 3 Abs. 1 - Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder der von ihm beauftragte Dritte erforderlich,
 - § 3 Abs. 2 - Unterlagen für spätere Arbeiten zu erarbeiten ist.

8. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1. Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
- 8.2. Das zur Rekultivierung einzusetzende Bodenmaterial ist hinsichtlich der geplanten Folgenutzung auszuwählen. Neben den einzuhaltenden Parametern ist sicherzustellen, dass die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Hinblick auf die zukünftige Flora mit dem Bodenmaterial auch tatsächlich möglich ist. (§ 12 BBodSchV i. V. m. § 2 (2) Nr.1 BbodSchG)

9. Naturschutzschutzrechtliche und forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1. Naturschutz
- 9.1.1. Die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz wird hiermit erteilt.
- 9.1.2. Zur Kompensation des mit dem Deponievorhaben verbundenen Eingriffs im Sinne des §14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nachfolgende, in den Antragsunterlagen (Anlage C4 (Stand 08/2019), M_{LBP}01) aufgeführte, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im räumlichen Geltungsbereich des Deponievorhabens durchzuführen:
- 9.1.2.1. Aufforstung „Mischbestand Laubholz“ auf der Deponieoberfläche mit standortgerechten einheimischen Baumarten auf einer Fläche von 9,5598 ha und Schaffung von umliegenden Sukzessionsflächen.
- 9.1.3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah nach Errichtung der technischen Deponieabdeckung abschnittsweise durchzuführen und spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Deponiebetriebs vollständig in abnahmefähigem Zustand abzuschließen.

- 9.1.4. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens sechs Monate vor Beginn der jeweiligen Maßnahme die landschaftspflegerischen Ausführungsplanungen (LAP) in Text und Karte zu erarbeiten. Die Ausführungsplanung hat detaillierte Pflanzenlisten und -arten sowie das Pflegeregime zur Erreichung des Entwicklungsziels zu beinhalten. Die Planung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der PFB zur Zustimmung vorzulegen.
- 9.1.5. Die Arbeiten für die Herstellung von Vegetationsflächen (Baugrund und Vegetations-tragschicht sowie Regelungen zur Bodenverbesserung, Vorratsdüngung, Voranbau und der Behandlung bis zur Ansaat oder Pflanzung) haben nach DIN 18 915, 18 916, 18 917 und 18 918 zu erfolgen. Die durchwurzelbare Bodenschicht bzw. Wasserhaushaltsschicht sind mittels verdichtungsminimierender Einbautechnologie gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Der Zeitraum der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde 14 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde 14 Tage nach Beendigung anzuzeigen.
- 9.1.6. Im Zuge der Fertigstellungspflege sind alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes von Gehölz- und Staudenbepflanzungen nach DIN 18 916 erforderlich sind. Grundsätzlich sind für die Anpflanzungen nur einheimische und standortgerechte Pflanzenarten aus klimatisch gleichgelagertem Herkunftsgebiet (norddeutsches Tiefland) zu verwenden. Eingegangene Anpflanzungen sind zeitnah durch neue zu ersetzen. Der PFB ist die Fertigstellung unverzüglich anzuzeigen.
- 9.1.7. Die Entwicklungspflege hat nach DIN 18 919 durch die Antragstellerin zu erfolgen. Die Pflegemaßnahmen sind in Art, Umfang und Zeitpunkt an das Entwicklungsziel und die vorherrschenden Standortbedingungen anzupassen und zeitlich entsprechend den örtlichen sowie witterungsbedingten Gegebenheiten und Erfordernissen durchzuführen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege, spätestens aber zwei Jahre nach Abschluss der Fertigstellungspflege, hat eine Abnahme anhand der festgeschriebenen Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Forstbehörde zu erfolgen. Der PFB ist das Abnahmeprotokoll unverzüglich vorzulegen.
- 9.1.8. Die Unterhaltungspflege ist entsprechend DIN 18 919 durchzuführen.
- 9.1.9. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind für die o.g. Ausgleichsmaßnahmen auf jeweils drei Referenzflächen Erfolgskontrollen im Zeitabstand von drei, sechs und zehn Jahren nach Fertigstellung durchzuführen. Die Unterhaltungspflege ist entsprechend den Ergebnissen der Erfolgskontrollen durchzuführen. Der Antragsteller hat die jeweiligen Ergebnisberichte unverzüglich nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und der Erfolgskontrollen der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 9.1.10. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind zur Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft, die Deponiehöhen über den Ausgangszustand des Geländes auf das technisch notwendige Maß (Einhaltung von Längs- und Querneigungen der Böschungen im Neigungsverhältnis von max. 1:3) zu beschränken.
- 9.1.11. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG übermittelt der Eingriffsverursacher die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben der PFB.

9.2. Forst

9.2.1. Die zur Erweiterung der Kiessandgrube Erleben Riesengrund sowie Errichtung und Betrieb der DK I Erleben Riesengrund erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG sowie die Festsetzung und Genehmigung der hierfür erforderlichen Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG wird hiermit erteilt. Die Waldumwandlung gilt nur in Verbindung mit der Durchführung des vorgenannten Zweckes als genehmigt.

Gemäß dem von der Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH (HRU) gestellten Antrag vom 31.03.2018 zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) wird die Genehmigung für die beantragte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zur Auskiesung/-sandung der Tagebaufläche Erleben Riesengrund (Bergbauberechtigung Nr. II – A – f- 208/91) und Errichtung einer Deponie Klasse I einschließlich Infrastruktur erteilt.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG ergeht für die nachstehenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche [ha]	Umwandlungsfläche [ha]
Erleben	2	39/8	1,7750	0,6243
Erleben	2	39/27	1,1462	0,9258
Erleben	2	190/41	0,2810	0,0508
Summe				1,6009

Die Waldumwandlungsgenehmigung ergeht für die in der Lageskizze (Lageplan der Waldumwandlungsflächen zum -Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 LWaldG für Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart- vom 31.03.2018 (Antrag auf Planfeststellung einer Deponie DK I am Standort Erleben Riesengrund, Landkreis Börde - Anlage A4 (Stand September 2018))) dargestellten Flächen auf o. g. Flurstücken, für eine Waldfläche von 1,6009 ha.

9.2.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht bis zum 31.12.2021 begonnen ist.

9.2.3. Für die Waldumwandlungsfläche ist ein Ersatz durch Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Fläche im Umfang von 3,2018 ha zu erbringen. Das Ersatzverhältnis von Waldumwandlung zu Erstaufforstung wird auf 1 : 2 festgesetzt.

- 9.2.4. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche sind Ersatzaufforstungen bisher nicht mit Wald bestockter Fläche auf nachstehenden Flächen vorzunehmen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks- fläche [ha]	Aufforstungs- fläche [ha]	Bemerkung
Erleben	2	39/5	3,5085	1,8852	
Erleben	2	39/6	2,1605	2,1434	0,4356 ha WU**
Erleben	2	39/7	1,2174	0,7691	0,0861 ha WU**
Erleben	2	39/8	1,7750	1,6970	0,6242 ha WU* 1,0728 ha WU**
Erleben	2	39/26	1,0447	1,0970	
Erleben	2	39/27	1,1462	0,5846	0,3963 ha WU* 0,1883 ha WU**
Erleben	2	190/41	0,2810	0,2437	0,0544 ha WU* 0,0544 ha WU**
Erleben	2	194	0,4382	0,3805	
Erleben	2	196	0,8624	0,7593	
Summe				9,5598	

*Aufforstung auf genehmigter Waldumwandlungsfläche (Antrag auf Planfeststellung einer Deponie DK I)

**Aufforstung auf genehmigter Waldumwandlungsfläche (Antrag auf Erweiterung Kiessand-
tagebau, Bescheid Untere Forstbehörde (Landkreis Börde) vom 25.07.2018)

Die Erstaufforstungsgenehmigung ergeht für den im Lageplan der Antragsunterlagen (Anlage 05 - Lageplan Fläche Erstaufforstung, Stand 10.04.2019) dargestellten Bereich mit einer Gesamtfläche von 9,5598 ha auf o. g. Flurstücken.

Die Ersatzaufforstungsfläche auf der Deponie muss eine mindestens zwei Meter starke durchwurzelbare Bodenschicht aufweisen und uneingeschränkt mit Bäumen bepflanzt werden können. Die Ersatzaufforstungsfläche muss dauerhaft als Waldfläche erhalten werden und regulär forstwirtschaftlich nutzbar sein. Für die Aufforstungsfläche muss nach Erreichen des Stadiums einer gesicherten Kultur eine Befahrbarkeit mit Forsttechnik (Harvester, Forwarder) und freie Begehrbarkeit gewährleistet sein.

Die Rekultivierungsschicht ist möglichst unverdichtet aufzuschütten. Vor Aufschüttung der Rekultivierungsschicht ist bei Bedarf eine Wurzelsperre aus Wurzelsperreplatten einzubauen.

Entfällt die Eignung/Verfügbarkeit der Fläche, so sind der Unteren Forstbehörde unmittelbar andere geeignete Aufforstungsflächen vorzuweisen.

- 9.2.5. Die Erstaufforstung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, gegeben Falls in Teilabschnitten, zu realisieren. Die Ersatzaufforstung hat unverzüglich nach Verfügbarkeit der (Teil-)Flächen zu erfolgen. Sofern die in Nebenbestimmung 9.2.4 festgelegte Ersatzaufforstung nicht innerhalb dieses Zeitraumes realisiert werden kann sind externe Erstaufforstungsflächen zu erbringen.
- 9.2.6. Vor Beginn der Pflanzungen ist ein Pflanzplan bei der Unteren Forstbehörde einzureichen und mit dieser abzustimmen. Hierbei ist das -Merkblatt Pflanzanzahlen zur künstlichen Bestandesbegründung- Anhang II (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2017) anzuwenden. Für die Saat oder Pflanzung sind standortsheimische Bäume oder Sträucher zu verwenden. Hierbei ist für die Pflanzung ausschließlich Pflanzenmaterial der entsprechenden Herkunft gemäß der Forstvermehrungsgut-

Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) , vom 7. Oktober 1994 (BGBl.I.S.3578), geändert durch die Verordnung vom 15.Januar 2003 (BGBl.I.S.238) zu verwenden. Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Sachsen-Anhalt (Redaktionsschluss 08.01.2014) sind hierfür maßgeblich (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 30.04.2014).

Die Flächen sind bei Erfordernis gegen Wildverbiss mit einem hasendichten Wildschutzzaun von 1,60 m bzw. 2,00 m Höhe, in Abhängigkeit der vorkommenden Schalenwildarten (Rehwild = 1,60 m; Damwild, Rotwild, Muffelwild = 2,00 m), zu schützen.

Nach der Pflanzung ist eine regelmäßige Kulturpflege und Nachbesserung von Pflanzenausfällen nach Festlegung der Forstbehörde durchzuführen, solange bis die Kultur durch die Forstbehörde als gesichert angesehen wird.

In Anlehnung an die allgemeinen waldbaulichen Grundsätze des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Pflanzenzahlen für die Bewertung des forstrechtlichen Sachverhalts – Kulturziel – gemäß Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25. Juli 2012 zur Begrifflichen Darstellung – Kulturziel- anzusetzen.

Richtwerte für Pflanzenzahlen/Kulturziel nach Baumartengruppen		
Baumartengruppe	Beschreibung	Mindestpflanzenzahlen Stck./ha bei einer Mittelhöhe von 1,5 m
Kiefer	GKI, SKI	7.000
sonstige Kiefernarten	z. B. WKI, MKI	3.500
Fichte	alle Fichtenarten	1.500
Lärche	ELÄ, JLÄ	1.500
sonstige Nadelbaumarten	außer Kiefer-, Fichten- und Lärchenarten	1.500
Eiche	alle Eichenarten	6.500
Buche	Rotbuche	5.000
Hartlaubbaumarten	-	2.500
Gattung Pappel	alle Pappelarten	500
Weichlaubbaumarten (Waldsträucher)	-	2.500

Zum Erreichen des Kulturziels ist ein Höhenrahmen (Mittelhöhe) von 1,5 m und Zeithorizont von mindestens 5 Jahren nach Beginn der Aufforstung anzusetzen. Die Verteilung der Forstpflanzen auf der Aufforstungsfläche hat eine Flächendeckung aufzuweisen, bei welcher maximal ein unbestockter Flächenanteil von 10 % der Gesamtfläche zulässig ist und dabei die Größe einzelner unbestockter Flächen 1.000 m² Größe nicht überschreiten.

10. Auflagenvorbehalt

Die PFB behält sich vor, den Planfeststellungsbeschluss jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen zu ergänzen.

11. Entscheidung über Einwendungen

Die PFB hat nach Erörterung des Vorhabens über die nicht erledigten Einwendungen entschieden. Die Entscheidungen sind Bestandteil der einzelnen Nebenbestimmungen und sind im Punkt B 5.2. begründet.

B. Entscheidungen Begründungen

1. Sachverhalt

1.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH beabsichtigt am Standort des Kiessandtagebaus Erleben-Riesengrund in der Gemarkung Erleben eine Deponie der Deponieklasse I nach dem derzeitigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Es sollen die für den Betrieb der Deponie notwendigen technischen Einrichtungen direkt auf dem Betriebsgelände errichtet werden.

Für die Deponierung sind insbesondere mineralische Abfälle, wie Bauabfälle, Boden und Baggergut sowie Schlacken und Aschen aus thermischen Prozessen, vorgesehen.

Für die beabsichtigte Deponie mit einer Ablagerungsfläche von ca. 7,1 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 981.000 m³ wird unter Berücksichtigung des derzeit abschätzbaren Aufkommens an zu deponierenden Abfall eine Nutzungszeit von ca. 15 Jahren abgeschätzt.

Nach Abschluss der Abfallablagerungen wird der Abfallablagerungsbereich mit einem Oberflächenabdichtungssystem nach dem Stand der Technik versehen und nach Rekultivierung der Fläche wieder einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Notwendigkeit der Planfeststellung, Zuständigkeit, Prüfungsumfang

2.1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie Klasse I bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Erteilung einer Plangenehmigung kommt für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 KrWG nicht erfüllt sind. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich weder um die Errichtung einer unbedeutenden Deponie i.S. von Ziff. 1, eine wesentliche Änderung einer bestehenden Deponie nach Ziff.2, noch um die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuerer Verfahren nach Ziff.3 des § 35 Abs.3 KrWG dient. (Insoweit wird auf die Beschreibung des Vorhabens, Kapitel I Ziff.1 Vorhaben, verwiesen.) Es sind daher die Verfahrensvorschriften des § 35 Abs.2 des KrWG i.V.m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anzuwenden.

Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.1.2. Zuständigkeit

Der Landkreis Börde, als Untere Abfallbehörde nach § 30 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010, ist gemäß § 31 i.V.m. § 32 dieses Gesetzes, zuständig für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften, soweit das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes vorschreibt. Das ist nicht der Fall.

Die Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 trifft ebenfalls keine abweichende Regelung, so dass der Landkreis sachlich für die Planfeststellung von Deponien der Klasse I zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Börde ergibt sich aus § 33 Abs.1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die Anlage zur Beseitigung von Abfällen ihren Standort hat. Der beabsichtigte Standort Erleben Riesengrund liegt im Landkreis Börde. Der Landkreis Börde ist somit auch die örtlich zuständige Behörde für die Planfeststellung des beantragten Vorhabens.

2.1.3. Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 38 Abs.1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 75 VwVfG). Die abfallrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige behördliche Entscheidungen (§ 75 VwVfG). Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist die erforderliche und beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl.I S 2585) erfasst und wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Das gilt auch für naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung. Die wasserrechtliche Entscheidung ist in Form der Anlage 3 Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens, verfahrensrechtliche Bewertung

3.1. Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf Grundlage von bergrechtlichen Zulassungen seit 1993 die Wiederverfüllung der bereits ausgebeuteten Grubenbereiche. Mit der Fortentwicklung des Umweltrechts erfolgte die Anpassung der Genehmigungslage, insbesondere der Verfüllkriterien, an die nunmehr geltenden Vorschriften. (Umsetzung der LAGA 20, Stand 2004)

Nach Übernahme der HRU durch die Stork Gruppe soll nunmehr eine im Hinblick auf die künftige Marktlage rechtssichere Möglichkeit im Bereich der Entsorgung von mineralischen Abfällen gefunden werden. In den regelmäßigen Befahrungen der Kiesgrube durch Vertreter der Überwachungsbehörde wurde diese Problematik seitens der Antragstellerin mehrfach thematisiert. In Auswertung dieser Gespräche kam die Antragstellerin zu der Auffassung, dass die Beantragung zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie der DK I unerlässlich sei.

Am 30.06.2016 fand dazu ein Erstgespräch statt, in dem die Antragstellerin über die grundsätzlich für die Antragstellung einzureichenden Antragsunterlagen nach Art und Umfang unterrichtet wurde. Die rechtlichen Belange, insbesondere der Verfahrensablauf, wurden seitens der zuständigen Behörde (Landkreis Börde) dargelegt.

Daraufhin legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 8.11.2016 Unterlagen vor, die als Vorschlag zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) erörtert werden sollten (Scoping-Termin).

Termin dazu sollte der 11.01.2017 werden. Aus formalen Gründen, konnte der Termin jedoch nicht als sog. Scopingtermin bezeichnet werden, da die wesentlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Raumordnungsplanung und Planrechtfertigung nicht erfüllt wurden. Unbeschadet dessen wurden durch die Teilnehmer die beizubringenden Inhalte der UVU unter dem Hinweis abgestimmt, dass die UVU auf eigenes Risiko erarbeitet und keine Verfahrensrechte gegenüber der Behörde geltend gemacht werden können, sofern die Punkte Raumordnungsplanung und Planrechtfertigung negativ für den Antragsteller beurteilt werden würden. Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes erfolgte seitens der Behörde keine weitere Bearbeitung des Antrages.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg führte daraufhin auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 17.02.2017 ein Zielabweichungsverfahren durch mit der Entscheidung vom 31.05.2017, dass für die Errichtung der Deponie von dem festgesetzten Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann.

Der Punkt Planrechtfertigung sollte laut Antragstellerin Inhalt der Antragsunterlagen werden.

Als Ergebnis der positiven Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens und der Aufnahme der Planrechtfertigung in die Antragsunterlagen wurde der Termin vom 11.01.2017 nachträglich als Scopingtermin gemäß § 15 UVPG anerkannt.

Über den Scopingtermin wurde ein Festlegungsprotokoll gefertigt, das in der Endfassung vom 12.01.2017 vorliegt.

Mit Datum vom 31. März 2018 stellte die Antragstellerin unter Einreichung der notwendigen Unterlagen den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie der DK I am Standort Erleben gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

3.2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nach erster Sichtung der Unterlagen ergaben sich Nachforderungen, die der Antragstellerin umgehend mitgeteilt wurden. Mit Rücklauf der Nachforderungen und damit Feststellung der Vollständigkeit erfolgte im Oktober 2018 die Einleitung des Anhörungsverfahrens. Folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) bzw. Verbände gemäß § 63 BNatSchG i.V.m. § 29 NatSchG LSA im Land Sachsen-Anhalt wurden direkt durch die Untere Abfallbehörde des Landkreises Börde (LK BK) beteiligt:

- Landkreis Börde Untere Wasserbehörde
- Landkreis Börde Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Börde Untere Forstbehörde
- Landkreis Börde Untere Immissionsschutzbehörde
- Landkreis Börde Untere Bodenschutzbehörde
- Landkreis Börde Gesundheitsamt
- Landkreis Börde Amt für Kreisplanung
- Landkreis Börde Straßenverkehrsamt
- Landkreis Börde Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Verbandsgemeinde Flechtingen
- Gemeinde Erleben
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- LVWA Sachsen-Anhalt Referat 401.b Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.

Die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB wurden der Antragstellerin umgehend in Kopie übersandt bzw. übergeben.

Die Antragsunterlagen wurden daraufhin in sehr geringem Umfang überarbeitet. Eine erneute Beteiligung der TÖB war nicht erforderlich. Die Antragsunterlagen wurden in der Fassung 05/2019 gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich ausgelegt.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit, Planauslegung

Die Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen für das Vorhaben der Errichtung und den Betrieb einer DK I am Standort Erleben Riesengrund erfolgte wie nachstehend:

- für die Verbandsgemeinde Flechtingen:
in den Aushangkästen der Gemeinde Flechtingen
- für die Gemeinde Erleben:
in den Aushangkästen der Gemeinde Erleben
- für den Landkreis Börde:
im Amtsblatt Nr. 64/1 vom 14.11.2018,
sowie in den Schaukästen des Landkreises Börde der Standorte Haldensleben und Oschersleben

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte entsprechend der vorgenannten Bekanntmachungen im Zeitraum vom 19.11.2018 bis einschließlich 19.12.2018 an folgenden Auslegungsorten:

- Verbandsgemeinde Flechtingen, Bauamt
Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen,
- Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Erleben,
Breite Straße 2, 39343 Erleben
- Landkreis Börde, Außenstelle Oschersleben, Fachdienst Natur und Umwelt
Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode).

Die Unterlagen waren zu den in der Bekanntmachung angegebenen jeweiligen Dienststunden einsehbar.

Die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen wurde der verfahrensführenden Behörde durch die Verbandsgemeinde Flechtingen mit Schreiben vom 21.12.2018 bestätigt. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen im Landkreis Börde erfolgte durch die verfahrensführende Behörde.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 02.01.2019 bei den Verwaltungen der öffentlichen Planauslegung eingereicht werden.

Von den folgenden Personen und TöB wurden fristgemäß Einwendungen erhoben:

- 1 private Einwendung;
- NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Alle Einwendungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

3.4. Erörterungstermin

Der Termin für die Erörterung des Vorhabens, der Stellungnahmen und Einwendungen wurde im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4 des Landkreises Börde vom 29.01.2020 bekannt gegeben. Unabhängig davon wurden alle Einwender und Behörden, die eine Stellungnahme vom Vorhaben abgegeben haben, schriftlich zur Teilnahme an der Erörterung eingeladen.

Die Erörterung erfolgte am 12.02.2020 im Beratungsraum des Landkreises Börde, Außenstelle Oschersleben, Triftstraße 9-10 in 39387 Oschersleben (Bode)

Die 14 Teilnehmer der Erörterung wurden in einer Anwesenheitsliste eingetragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den erschienenen Einwendern, der Antragstellerin und den Vertretern der Fachbehörden erörtert.

Über die Erörterung wurde eine Niederschrift in Form eines Wortprotokolls angefertigt. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins sind in diesem Protokoll nachlesbar.

Den Erörterungsteilnehmern wurde das Wortprotokoll zugesandt.

Gegen das Wortprotokoll über die Erörterung wurden keine Einwände erhoben.

Im Ergebnis der Erörterung wurden von den Anwesenden keine weiteren Hinderungsgründe das Vorhaben betreffend geäußert, so dass nunmehr die Abwägung der Einwendungen erfolgen konnte.

Mit dem Abschluss der Erörterung wurde das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 VwVfG formell beendet.

3.5. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie keine erheblichen vorhabensspezifischen Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber dem bereits genehmigten Kiessandabbau mit anschließender Wiederverfüllung zu erwarten sind.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

untersucht und dargestellt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 18 UVPG beteiligt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung umweltbezogener Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

3.5.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die geplante Deponie DK I befindet sich auf dem Gelände des ausgebeuteten Kiessandtagebau Erxleben. Die Region ist gekennzeichnet durch Wald, Ackerflächen und kleinen Gemeinden mit überwiegend dörflicher Struktur. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nordwestlich der Gemeinde Erxleben zwischen Bartensleben und Bregenstedt. Der Standort der Deponie Erxleben weist zu den benachbarten Ortschaften folgende Entfernungen auf:

- Erxleben, Hörsinger Straße (Gehöft), ca. 1,4 km nach O
- Bregenstedt, ca. 3,5 km nach O,
- Eimersleben, ca. 2,8 km nach SSO,
- Bartensleben, ca. 3,0 km nach W,
- Hörsingen, ca. 4,5 km nach N.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in Erxleben, Hörsinger Straße. Die Untersuchung folgender Vorhabenwirkungen wurde vorgenommen:

- Emissionen von Staub, Verwehungen von Abfallmaterial,
- Geruchsemissionen,
- Lärm- und Abgasemissionen durch den Bau- und Betrieb der Deponie.

Das Befahren der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen mit Baufahrzeugen kann bei trockenen Wettersituationen zeitweise Staubemissionen hervorrufen, die als Beeinträchtigungen gewertet werden können. Ferner sind im Rahmen des Betriebes der Deponie Staubemissionen möglich, die auf Verwehungen von Abfallmaterial zurückzuführen sind. Durch Staubbekämpfungsmaßnahmen wie das Befeuchten der Wege bei anhaltender Trockenheit werden zu erwartende Staubemissionen weitgehend minimiert. Die vorhabensbedingt zu erwartenden Emissionen können die derzeitige Emissionssituation am Standort beeinflussen. In Bezug auf die Geruchsimmissionen ist festzustellen, dass diese auf Grund der Art der abzulagernden Abfälle (mineralische Abfälle mit einem geringen Organiganteil) weitgehend auszuschließen sind. Nach der Rekultivierung sind anlagebedingte Emissionen von Staub sicher auszuschließen, da die Begrünung des Deponiekörpers einen sicheren Schutz vor Verwehungen darstellt

3.5.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Vorhabens wurden Untersuchungen der Biotope bzw. floristische und faunistische Aufnahmen (Avifauna) durchgeführt und besonders in der Beurteilung berücksichtigt. Ferner wurden die Schutzgebiete im Umfeld auf der Grundlage vorhandener Datenbögen sowie weiterer Quellen dargestellt und beschrieben. Da die Deponie DK I als Nachnutzung auf dem Gebiet eines teilweise verfüllten Tagebaus errichtet wird, ist die Vegetation in den betroffenen Flächen bereits stark beeinflusst. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich demzufolge um anthropogen beeinflusste vegetationsarme Abbauf Flächen. Es wurde des Weiteren eine Kompensation der naturschutzrechtlich relevanten Flächen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen. Durch die bei der Errichtung und Betrieb der Deponie DK I entstehenden Geräuschbelastung, auftretenden Emissionen sowie die Zerschneidung von Funktionseinheiten werden die Schutzgüter negativ beeinflusst.

In Bezug auf die geplante Errichtung und den Betrieb der Deponie DK I wurden die nachfolgenden Wirkfaktoren untersucht:

- Flächenverbrauch,
- Emission von Luftschadstoffen,
- Lärmemissionen.

Durch das geplante Vorhaben Deponie DK I werden keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie keine besonderen Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie unmittelbar berührt

3.5.3. Schutzgut Boden

Die Deponie befindet sich auf dem Gelände einer teilweise verfüllten Kiessandgrube. Hier ist eine Bodenschicht nicht vorhanden. Im nicht verritzten Bereich der geplanten Deponie weisen die oberen 6 m bis 7 m Sande mit schwach mittelsandigen bis schwach feinkiesigen Anteilen auf.

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden folgende Vorhabenwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der Deponie DK I diskutiert:

- Flächenverbrauch,
- Emission von Luftschadstoffen,
- Deponiesickerwasser.

Für die Deponie DK I ist die Herstellung einer Basisabdichtung vorgesehen. Dadurch wird das Eindringen von Deponiesickerwasser in den Untergrund sicher ausgeschlossen. Durch die Basisabdichtung erfolgt somit auch eine vollständige Versiegelung der Aufstandsfläche der Deponie. Anfallendes Sickerwasser wird gefasst und einer Entsorgung zugeführt. Im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen wird die geplante Deponie DK I abgedeckt. Durch das Aufbringen einer Boden- und Rekultivierungsschicht steht der Bereich der Deponie wieder als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen zur Verfügung.

Staubemissionen durch Verwehungen von Ablagerungsmaterial sind in geringem Umfang im Rahmen des Betriebes der Deponie DK I zu erwarten. Grundsätzlich ergeben sich die potenziellen Staubinhaltsstoffe aus den einzubauenden Abfallarten bzw. den Zuordnungskriterien der Deponieklasse I.

Vorhabenbedingte Staubemissionen durch Verwehungen von Ablagerungsmaterial werden durch entsprechende Staubbekämpfungsmaßnahmen (arbeitstägliche Abdeckung der Einbaubereiche) minimiert. Mit der Umsetzung der gemäß dem Stand der Technik im Deponiebau entsprechenden Schutzmaßnahmen ist eine Überschreitung der Depositionswerte nach TA Luft bzw. die Prüf-, Maßnahme- und Vorsorgewerte der BBodSchV auf Grund von Verwehungen im Umfeld der geplanten Deponie DK I nicht zu erwarten

3.5.4. Schutzgut Wasser

Die Deponie DK I wird entsprechend den Vorgaben der DepV gebaut. Somit ist die Herstellung einer Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung sowie einer Oberflächenabdichtung mit Entwässerungssystem vorgesehen. Diese technischen Elemente dienen dem Ausschluss eines Kontaktes zwischen Abfallstoffen und dem Grund- bzw. Oberflächenwasser.

Mit der Basisabdichtung wird das Eindringen von Deponiesickerwasser in den Untergrund und in das Grundwasser unterbunden. Die begrünte Oberflächenabdichtung dient der Minimierung des Entstehens von Deponiesickerwasser. Deponiesickerwasser wird gezielt gefasst, gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Unbelastetes Oberflächenwasser, das im Bereich des abgedeckten Deponiekörpers entsteht, wird gesammelt, abgeleitet und zur Versickerung gebracht.

Erhebliche Auswirkungen durch den Betrieb der Deponie DK I auf die Schutzgüter Grund und Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.

3.5.5. Schutzgut Klima/Luft

3.5.5.1. Schutzgut Klima

Regionalklimatisch wird das Gebiet dem mitteldeutschen Binnentieflandklima zugeordnet. Es liegt im Übergangsbereich zwischen dem subatlantischen Klima Westeuropas und dem osteuropäischen Kontinentalklima. Charakteristisch sind die geringen Niederschlagsmengen, die jährlich etwa zwischen 480 und 550 mm schwanken. Das Jahresmittel der Temperatur ist mit 8,6°C anzugeben. Hauptwindrichtung ist Südwest (210° - 270°). Bei diesen Windrichtungen treten auch die höchsten Geschwindigkeiten von bis zu 4,6 m/s auf. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 3 m/s. Die auf den Deponiekörper zurückzuführenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima liegen im Bereich der mikroklimatischen Beeinflussung von Windfeldern. Eine Beeinflussung hinsichtlich der Warm- und Kaltluftentstehung sowie der Sonnenscheindauer ist auf Grund der derzeitigen Nutzung der Flächen sowie der geplanten geringen Höhe über Grund vernachlässigbar.

Durch die mit der Ablagerung von Abfällen auf der Deponie DK I verbundene Veränderung der Oberflächenkontur verändert sich das ursprüngliche Relief am Standort. Die Endhöhe wird 176 m NN bei einer Umgebungshöhe von 160 m NN betragen. Der Deponiekörper wird auf Grund seiner geplanten Ausmaße Beschleunigungs- und Ablenkungseffekte des Windes verursachen.

Insgesamt ist auf Grund der Ausmaße des Deponiekörpers (insbesondere der geringen Höhe über Grund) mit einer nur kleinräumigen Beeinflussung der Windverhältnisse zu rechnen. Großräumige klimatische Faktoren wie Windfeld, Durchlüftung und Sonneneinstrahlung werden durch den geplanten Deponiekörper nicht erheblich verändert. Auswirkungen auf das Klima sind deshalb nicht relevant.

3.5.5.2. Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen können sich nicht nur auf dieses Schutzgut selbst, sondern aufgrund der Funktion der Luft als Trägermedium für Luftverunreinigungen auch auf andere Schutzgüter auswirken. Auswirkungen auf den Umweltbereich Luft durch das Vorhaben können durch die projektspezifischen Eingriffstypen:

- Emission von Luftschadstoffen (verkehrsbedingte Abgase, Staubemissionen),
 - Geruchsemissionen,
- verursacht werden.

Mit der Umsetzung der gemäß dem Stand der Technik im Deponiebau entsprechenden Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch die genannten Eingriffstypen keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

Während der Bau- und Betriebsphase ist die Freisetzung von Luftschadstoffen bedingt durch Abgase aus Verbrennungsmotoren von Bau- und Transportfahrzeugen gegeben. Die Belastungen durch den Fahrzeugverkehr während der Bau- und Betriebsphase sind räumlich auf die Zufahrtsstraße zur Deponie begrenzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Auswirkungen durch Abgasemissionen als nicht erheblich einzuschätzen sind. Insbesondere der anlagenbezogene Fahrzeuganteil von durchschnittlich 5 Fahrzeugen/Stunde ist als tolerierbar einzuschätzen. Ferner ist keine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs über das Maß des Deponiebetriebes hinaus zu erwarten.

Staubemissionen können durch das Befahren von unbefestigten Flächen bei trockenen Wetter-situationen sowie auf Grund von Verwehungen von Abfallmaterial auftreten. Diese Emissionen sind auf die Bau- und Betriebsphase der geplanten Deponie beschränkt.

Durch Staubbekämpfungsmaßnahmen wie das Befeuchten der Wege und der Einbaubereiche bei anhaltender Trockenheit werden zu erwartende Staubemissionen weitgehend minimiert.

In Bezug auf potenzielle Geruchsimmissionen ist festzustellen, dass diese auf Grund der Art der abzulagernden Abfälle weitgehend auszuschließen sind.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der Deponie DK I auf das Schutzgut Luft kann als unerheblich eingestuft werden.

3.5.6. Schutzgut Landschaft

Die von der geplanten Deponie DK I potenziell ausgehenden Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind die Inanspruchnahme der Fläche selbst, die von den Arbeiten zur Errichtung der Deponie und die vom Deponiebetrieb ausgehenden Lärmwirkungen sowie die Fernwirkung des Deponiekörpers.

Die Flächeninanspruchnahme ist unerheblich, da die vom Vorhaben direkt betroffenen Flächen sich auf dem Gelände einer Entsorgungsanlage befinden.

In Bezug auf die Lärmwirkungen ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Erhöhungen gegenüber der derzeitigen Lärmemissionssituation am Standort bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase.

Nach Beendigung der Deponienutzung soll ein Landschaftskörper mit einer Höhe von ca. 16 m über GOK hergestellt werden.

Diese Auswirkungen werden durch die Abdeckung und Rekultivierung des Deponiekörpers und dessen Umfeld durch standorttypische Vegetationsstrukturen und damit Einpassung in die Umgebung wesentlich gemindert, so dass sie insgesamt als unerheblich eingeschätzt werden.

3.5.7. Schutz Kultur- und Sachgüter

Da sich die Baumaßnahmen zur Errichtung und Betrieb der Deponie DK I ausschließlich auf das Betriebsgelände beschränken und der Bau- und Betriebsverkehr auf Zufahrtsstraßen des Standortes Kiessandtagebau Erleben begrenzt sind, kann eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ausgeschlossen werden. Archäologische Sachverhalte sind nicht betroffen, da die Errichtung der Deponie erst nach erfolgtem Sandabbau erfolgt und deshalb schon im Vorfeld abgeklärt werden bzw. worden sind.

3.5.8. Wechselwirkungen

Im Zuge der Untersuchungen der Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter wurden auch Wechselwirkungen, aufgrund des vielfältigen medienübergreifenden Beziehungsgeflechtes zwischen den einzelnen Schutzgütern untersucht. Die Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen worden.

Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Einhaltung aller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz, vorhabenspezifische Umwelteinwirkungen größtmöglich vermieden werden.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

4.1. Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Das Deponievorhaben muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG erforderlich sind.

Prognostischer Umfang des Abfallaufkommens hinsichtlich der beantragten Deponiekapazität

Die Begründung zum Bedarf für eine Deponie der Deponieklasse I am Standort Erleben stützt sich insbesondere auf das Abfallaufkommen der Antragstellerin aus der bisherigen Geschäftstätigkeit, ergänzt durch einen nicht unerheblichen zusätzlichen Anteil, der aus der Übernahme durch die Stork-Gruppe resultiert.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Sonderbetriebsplan zur Verfüllung des Kiessandtagebaus Erleben, ebenso wie die Sonderbetriebspläne aller sonstigen Tagebaue in absehbarer Zeit dahingehend geändert werden, dass ausschließlich die Abfallart 17 05 04 - Boden und Steine der Einbauklasse Z 0 nach LAGA TR Boden zugelassen sein werden. Somit folgt eine Massenverschiebung in Richtung der Beseitigung auf Deponien, was wiederum den dezentralen Bedarf an Deponieraum der Klassen 0 und I verstärken wird.

Aufgrund der Marktsituation, der Aufstellung der Stork Gruppe sowie der unternehmerischen Zielstellungen und Potenziale sollen die Umsätze und damit die Stoffströme innerhalb der Unternehmensgruppe in den kommenden Jahren weiter wachsen.

Dies wird durch die Darlegung des bisherigen Stoffstrommanagements für die Geschäftsjahre 2014 und 2017 sowie für die künftig prognostizierte Mengenentwicklung bis zum Jahr 2022 deutlich.

Die Zahlen basieren auf den tatsächlich angefallenen Mengen und den eigenen Erfahrungen der Stork-Gruppe der letzten Jahre.

Entsorgungsstandorte und Entsorgungsalternativen

Die Antragstellerin setzt seit Jahren aus wirtschaftlichen, logistischen und bautechnologischen Gründen die konsequente und bevorzugte Verwertung geeigneter mineralischer Abfälle am Standort Erleben um. Diese Abfälle zur Verwertung wurden bei entsprechender Eignung für die Verfüllung von Sandtagebauen eingesetzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bodenaushub, Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik.

Der Einsatz von Recyclingmaterialien zur Verwertung in der Bauwirtschaft unterliegt seit Jahren starken Vorbehalten. Diese Vorbehalte wurden und werden durch verschärfte gesetzliche Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz weiter verstärkt.

Die Stork-Gruppe arbeitet seit mehreren Jahren daran, die Akzeptanz von Recyclingmaterialien zu erhöhen, da sie nach einer fachgerechten Aufarbeitung die allgemeinen Qualitätsanforderungen in der Bauwirtschaft erfüllen. Aus diesem Grund wurden und werden von der Unternehmensgruppe nach Möglichkeit vorrangig Recyclingmaterialien bei Baumaßnahmen eingesetzt. Damit soll nicht nur der Nachweis der Gleichwertigkeit des Einsatzes dieser Stoffe erbracht werden, sondern auch die dauerhafte Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Qualität der wiederverwendeten Materialien.

Insbesondere im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen unterliegen die zu verwertenden Baumaterialien nach wie vor hohen Restriktionen. Zumeist wird ausschließlich der Einsatz von Naturmaterialien ausgeschrieben und gefordert.

Für den Landkreis Börde besteht zudem die territoriale Besonderheit einer vorhandenen direkten Konkurrenz zwischen der Aufbereitung von Bauschutt zu Bauprodukten und dem Abbau von mineralischen Bauprodukten in den dem Bergrecht unterstehenden Anlagen. In diesen Anlagen werden Steine, Splitt und ähnliche Bauprodukte zu sehr marktfähigen Preisen abgebaut und in erheblichen Mengen auf Vorrat gehalten, die einen wirtschaftlichen Einsatz der Recyclingmaterialien in einem gewissen Umkreis der Abbaugebiete fast unmöglich machen, zumindest aber deutlich erschweren.

Bei der Beurteilung von Entsorgungsalternativen führt die Antragstellerin aus, dass die bisher angesteuerten Deponien zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Aussagen hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen z. B. der Deponien Farsleben und Walbeck beziehen sich dabei nicht auf das genehmigte Deponiegesamtvolumen, sondern auf das Erfordernis zunächst den vorhandene Rohstoff abzubauen um weitere Deponieabschnitte zu errichten. Somit können nur relativ kleine Deponieabschnitte errichtet und verfüllt werden.

Die Verfügbarkeit von Beseitigungskapazitäten wird von der Antragstellerin mit folgenden Kriterien verbunden:

- ausreichende Kapazitäten für die Aufnahme des prognostizierten Ablagerungsaufkommens für Bau- und andere mineralische Abfälle, auch mineralische Massenabfälle unter Berücksichtigung anwachsender Mengenströme,
- der Entsorgungssicherheit für langfristige Zeiträume sowie
- der Lage zu Behandlungszentren (z.B. Aufbereitungsanlagen) und den Hauptanfall- bzw. Tätigkeitsbereichen der Unternehmensgruppe.

Die Besorgnis, dass sich mit Schaffung firmeneigener Beseitigungskapazität, nachteilige Veränderungen in der Verwertungspraxis der Antragstellerin ergeben oder potenziell für die Verwertung geeignete mineralische Bauabfälle der Verwertung entzogen werden, konnte aus Sicht der PFB mit den ergänzenden Antragsunterlagen vom 26.11.2019 ausgeräumt werden.

Besondere Gründe zur Wahl des Standortes / Einzelfallentscheidung

Ziel der Stork Gruppe nach der Übernahme der HRU war und ist es, den Standort Erleben mit dem bereits vorhandenen Betriebsstandort im Ort Erleben und dem Standort Kiessandgrube zu entwickeln und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Standort, sondern um eine vorhandene bergrechtliche Verfüllung, welche nach neuester Umweltgesetzgebung weiterbetrieben und technisch ausgebaut werden soll. Es sollen die vorhandenen Betriebs- und Infrastrukturen entwickelt und weiter ausgebaut werden. Arbeitsplätze werden gesichert und ggf. neue geschaffen.

Vorrangig wird weiterhin die Verwertung von mineralischen Abfällen im Vordergrund stehen. Da jedoch nicht alle mineralischen Abfälle verwertbar sind ist es notwendig, diese gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass den bisherigen Kleinanlieferern, wie Privathaushalten und Kleingewerben, die seit mehr als zwei Jahrzehnten jährlich 50.000 t bis 70.000 t mineralische Abfälle anliefern am etablierten Standort und somit ortsnahe eine Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

Aus Sicht der Antragstellerin gibt es keinen alternativen Standort, da die erforderlichen Betriebs- und Infrastrukturen vorhanden sind und genutzt bzw. weiter entwickelt werden. Der Tagebau und Betriebshof sind regional seit Anfang der 1990-iger Jahre bekannt und haben sich als Standort etabliert. Aufgrund der Ortsnähe und den daraus resultierenden Synergieeffekten zwischen Betriebshof und Tagebau, auch hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte wie Reduzierung von Kohlendioxid-Ausstoß, ist der Standort hervorragend als Entsorgungsstandort für mineralische Abfälle geeignet. Damit ist der Standort sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht als auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Standortalternativen sind damit de facto nicht vorhanden.

Übereinkommen mit den Inhalten und Feststellungen des AWP LSA / AWK des LK Börde

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt schließt die Errichtung von zusätzlichen Deponien für mineralische Massenabfälle nicht aus.

Das ganzheitliche Stoffstrommanagement der Stork-Gruppe befindet sich im Einklang mit den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Dabei wird das Ziel der Vorbereitung von Abfällen zur Verwendung als Rohstoffersatz und zum Recycling verfolgt. Dies wurde durch die Darlegung des bisherigen Stoffstrommanagements für die Geschäftsjahre 2014 und 2017 sowie für die zukünftige Mengenentwicklung nachgewiesen

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) hält selbst keine Deponien für mineralische Massenabfälle vor. Die Errichtung von entsprechenden Deponien ist nicht beabsichtigt.

Bauschutt, Boden und Steine sind nach der geltenden Abfallsatzung des Landkreises Börde von der Entsorgungspflicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen. Sie sind nach den §§ 16 bis 19 dieser Satzung vom Besitzer in dafür zugelassene Anlagen zu entsorgen.

Dieser satzungsrechtlichen Festlegung liegt die Existenz entsprechender Entsorgungsmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Börde zu Grunde.

Damit ist dem Vorhaben Errichtung der Deponie DK I auch ein öffentliches Interesse zur Absicherung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Börde für nicht verwertbare Abfälle zuzubilligen. Das Vorhaben ist somit auch darin begründet, Deponieraum einer DK I für die nächsten Jahre langfristig in der Region zur Verfügung zu stellen.

Zudem unterstreicht die Antragstellerin, dass die Geschäftsfelder der Unternehmensgruppe und das zur Bedarfsbegründung herangezogene Abfallspektrum und -aufkommen nicht den Bereich der überlassungspflichtigen Abfälle betrifft.

Insoweit steht das Vorhaben den Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes sowie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises zum Vorhandensein ausreichender Entsorgungskapazitäten für die den örE zu überlassenden Restabfällen, die keiner Verwertung zugeführt werden können, nicht entgegen.

Fazit

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist festzustellen, dass die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind, da die Errichtung einer DK I am Standort Erleben, gemessen an den Zielen des KrWG eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung zu gewährleisten, um den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, „vernünftigerweise geboten“ und wegen der Restriktionen bei der Abfallverwertung erforderlich ist.

4.2. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Nach § 36 Abs.1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere:

- Gefahren für die in §15 Abs.2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Betreuung oder Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen;
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

4.2.1. Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 KrWG)

In Beachtung des Maßstabs der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Errichtung und den Betrieb der hier beantragten Deponie DK I nicht zu erwarten.

Nach § 15 Abs. 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn:

- die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
- Tiere und Pflanzen gefährdet,
- Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
- Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
- die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

4.2.1.1. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind unter Einhaltung und Beachtung der Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses, einschlägiger Sicherheitsvorkehrungen sowie unter Einhaltung und Beachtung der hierfür zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Das Wohlbefinden des Menschen kann während der Betriebsphase durch Lärm- und Staubeinwirkungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und durch den LKW-Verkehr negativ beeinflusst werden. In Anbetracht der örtlich vorherrschenden Situation ergeben sich jedoch nur kaum merkliche Erhöhungen der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit. Die nicht vermeidbaren Auswirkungen werden durch Nebenbestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen minimiert.

Trinkwasser

Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete befinden sich nördlich in einer Entfernung von 3 km, TW „Bischofswald“ und westlich in einer Entfernung von ca. 8 km, TW „Beendorf – Aussicht“.

Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Bau und den Betrieb der Deponie ist nicht zu erwarten.

Staubemissionen

Erhebliche, sich an den maßgeblichen Immissionsorten auswirkende Staubbelastungen aus dem Betrieb der Deponie sind, auf Grund der vergleichsweise großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Staubemissionen, nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Gutachterlich wurden die zu erwartenden Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen in einer Schallimmissionsprognose untersucht, wobei die verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen berücksichtigt wurden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum sehr deutlich unterschritten werden. Ein Nachtbetrieb der Deponie wurde nicht beantragt und ist nicht vorgesehen.

4.2.1.2. Gefährdung von Tieren und Pflanzen

Eine gewisse Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen (Fauna/ Flora) ist durch den Deponiebetrieb zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind, soweit sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen.

Auf Grund des abschnittsweisen Deponiebetriebes und anschließender Rekultivierung ist der Eingriff in die Schutzkomponente Fauna und Flora als gering bis mittel zu beurteilen.

Die konkreten Projektauswirkungen des Vorhabens auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders geschützten Arten i.S. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das vorgelagerte Bodenabbauverfahren hinreichend untersucht und ausgewertet. Zusätzliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in Folge des Betriebes der Deponie sind nicht zu erwarten.

Im Wirkraum des Vorhabens ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

4.2.1.3. Schädliche Beeinflussung von Gewässern und Boden

Gewässer, die durch Bau und Betrieb der Deponie schädlich beeinflusst werden könnten, sind Oberflächengewässer (Gräben und Standgewässer) und das Grundwasser. Wasserführende Gräben und Standgewässer sind im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Der Schutz des Grundwassers wird durch zahlreiche Nebenbestimmungen gesichert. Der Bau der Deponie hat ordnungsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen. Somit wird eine strenge Trennung des Deponiesickerwassers von den Umweltmedien gewährleistet. Durch den Bau einer Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers wird der Eintrag von Niederschlagswasser und somit die Entstehung von Deponiesickerwasser minimiert. Zusätzlich erfolgt eine engmaschige Überwachung des Grundwassers im Anstrom und Abstrom der Deponie. Eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers kann, sollte sie überhaupt erfolgen, frühzeitig erkannt werden. In den Maßnahmenplänen des Betreibers sind Vorgehensweisen für diesen Fall festgeschrieben.

Der Boden wird nach menschlichem Ermessen durch den Bau und den Betrieb der Deponie nicht schädlich beeinflusst. Vom Deponiekörper abfließendes Oberflächenwasser wird in Randgräben gesammelt und abgeleitet. Dieses Wasser wird vor der Versickerung in den Untergrund regelmäßig auf Verunreinigungen untersucht. Der Boden für das Vorhaben selbst ist durch den vorangegangenen Bodenabbau bereits devastiert. Durch die Nebenbestimmungen zur Rekulti-

vierung ist sichergestellt, dass die Deponieoberfläche als Boden wiederhergestellt und somit Bodenfunktionen wahrgenommen wird. Durch das Vorhaben wird somit das Schutzgut Boden nicht schädlich beeinflusst.

4.2.1.4. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm

Eine stofflich begründete Gefährdung durch Staubemissionen ist nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Erhebliche Lärmbelastigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2.1.5. Belange der Raumordnung

Die grundsätzliche raumplanerische Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der abschließenden Stellungnahme der regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 15.07.2019 festgestellt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgte durch die oberste Landesentwicklungsbehörde mit deren abschließender Stellungnahme vom 30.07.2019. Die Deponie kann damit aus raumordnerischer Sicht an dem vorgesehenen Standort errichtet werden.

4.2.1.6. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Deponievorhaben befindet sich außerhalb naturschutzrechtlicher festgesetzter Schutzobjekte im Sinne §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie außerhalb NATURA 2000-Gebieten i.S. § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 NatSchGLSA.

Das beantragte Deponievorhaben wird in Folge einer Bodenabbautätigkeit (Sandgewinnung) auf einer bereits devastierten Fläche durchgeführt.

Das Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde bei der Deponieplanung angemessen berücksichtigt und in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert. Die maximale Endhöhe der Deponie über der Geländeoberkante beträgt 15 m. Die vom Antragsteller vorgelegte Landschaftsbildanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirkung der Deponiegestaltung als verändernde Maßnahme der Landschaftsbildkomponente Oberflächenform sich langfristig nicht negativ auf das Landschaftsbild und den Naturgenuss auswirken wird.

Der Antrag enthält die Eingriffsbewertung (LBP, vgl. Anlage 30 der Planunterlagen). Hierin wird der Eingriff in nachvollziehbarer Form gemäß des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bilanziert. Die Kompensationsmaßnahmen i. S. § 15 Abs.2 BNatSchG sind hinreichend bestimmt dargestellt und mit entsprechenden konkretisierenden Nebenbestimmungen geregelt.

Die Kompensationsmaßnahmen werden zeitnah zum Verfüllfortschritt bzw. der Teilre kultivierung der Deponie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens durchgeführt. Ein naturschutzrechtlicher Versagensgrund nach § 15 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt sind.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit wegen Nichtwahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist nicht gegeben.

Das Konzept der Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar und geeignet, den naturschutzrechtlichen Anforderungen wie auch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu genügen.

4.2.1.7. Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Klasse I ist nicht erkennbar. Alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls scheidet unter diesem Gesichtspunkt aus.

Abwägungsergebnis zu 4.2.1.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Auflagen zur Reduzierung der vom Betrieb der Deponie ausgehenden Emissionen aufgenommen. Mit diesen Auflagen wurden den vorgebrachten Einwänden hinsichtlich der schädlichen Umweltauswirkungen, soweit diese nicht schon anhand der Planunterlagen ausgeschlossen werden konnten, hinreichend Rechnung getragen. Eine über den festgesetzten Umfang hinausgehende Einschränkung des Deponiebetriebes hinsichtlich möglicher Emissionen ist fachlich nicht erforderlich.

Soweit den erhobenen Einwendungen zu diesem Punkt nicht oder nicht im geforderten Umfang entsprochen wurde, werden diese zurückgewiesen.

4.2.2. Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, Verwendung von Energie (§ 36 Abs. 1 Nr. 1b und 1c)

Nach § 36 Abs.1 Nr. 1b u.1c KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss ferner nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Rahmen der Vorsorgepflicht sollen schädliche Umwelteinwirkungen nicht erst dann Beachtung finden, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevor steht, sondern wenn bei einer objektiven Betrachtung der Situation Schäden bzw. Störungen ernsthaft in Betracht kommen.

§ 16 KrWG schreibt die Anforderungen an die Abfallbeseitigung vor, die die Einhaltung des Standes der Technik voraussetzt. Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 28 KrWG i.V.m. der Anlage 3 zum KrWG definiert. Auf Grundlage des § 16 Abs.1 KrWG sind in der Deponieverordnung Verfahren, Methoden und technische Ausführungen hinsichtlich der Abfallbeseitigung beschrieben, die dem Stand der Technik Rechnung tragen, eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten und damit schädlichen Umwelteinwirkungen vorsorglich entgegenwirken. Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht. Die Planunterlagen berücksichtigen die abfallrechtlichen und abfalltechnischen Anforderungen der Deponieverordnung in ausreichendem Maße; es werden die geplanten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen umfassend dargestellt. Das gilt sowohl für die technischen Bauausführungen als auch für die betrieblichen und organisatorischen Verfahrensweisen. Es ist eine langfristige und zuverlässige Funktion der deponietechnischen Anlagenteile zu erwarten, sodass der Vorsorgepflicht Genüge getan ist und vom Vorhaben ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen, entgegengewirkt wird.

4.2.3. Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG)

Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie Klasse I verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Landkreises Börde als Untere Abfall-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Wasserbehörde wurden gegen die Antragstellerin keine Strafverfahren hinsichtlich des genehmigungskonformen Betriebes der am Standort Erleben-Riesengrund betriebenen Anlagen und Anlagenteile eingeleitet. Auch von den im Verfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken zur Zuverlässigkeit der Antragstellerin geäußert.

4.2.4. Keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen
(§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Durch die Planung der Vorhabenträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich.

4.2.5. Keine entgegenstehende verbindliche Festsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes
(§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Wie bereits im Punkt 4.1. ausführlich dargelegt, stehen der Errichtung der geplanten Deponie sowie ihrem Betrieb und der Nachsorge keine verbindlichen Festsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes entgegen. Somit ist das Vorhaben auch hinsichtlich des § 36 Abs. 1 Nr. 5 des KrWG genehmigungsfähig.

4.2.6. Städtebauliche Zulässigkeit (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG)

Für das Vorhaben ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KrWG, Grundsätze der allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, erfüllt sind.

In § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG sind die Belange des Städtebaus enthalten. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht beeinträchtigt, wenn die Belange des Städtebaus gewahrt werden. Für das beantragte Vorhaben werden die Belange des Städtebaus gewahrt.

Die konzentrierende Wirkung des Planfeststellungsverfahrens nach § 35 KrWG entfaltet ihre Wirkung auch auf die Belange des Städtebaus. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind keine anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, (auch Mitentscheidungsbefugnisse anderer Behörden, wie etwa Einvernehmen oder sonstige verwaltungsinterne Zustimmungsvorbehalte) erforderlich.

Die Planfeststellung ist eine echte Raumnutzungsentscheidung, im Unterschied etwa zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, bei der die wesentlichen raumplanerischen Nutzungsentscheidungen auf der vorgelagerten Stufe der Bauleitplanung erfolgen.

§ 38 BauGB regelt die Privilegierung planfestzustellender Vorhaben. Für planfestzustellende Abfallbeseitigungsanlagen sind die Vorschriften der §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich, dass diese Regelung die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an planfestzustellende Vorhaben in abwägungserhebliche Belange umwandelt. Die Planfeststellungsbehörde wägt somit im Rahmen ihrer Konzentrationskompetenz auch über die planungsrechtlichen Belange ab.

Nach Erlangen der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird die Planfeststellungsbehörde die Verbandsgemeinde Flechtingen davon in Kenntnis setzen, dass Änderungen eingetreten sind, die einer Änderung des Flächennutzungsplanes bedürfen. § 37 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist anzuwenden.

5. Entscheidung / Bewertung der Einwendungen und Stellungnahmen

5.1. Bewertung der Stellungnahmen direkt beteiligter Stellen

5.1.1. Beteiligte Behörden des Landkreises Börde

5.1.1.1. Fachdienst Bauordnung, Kreisplanung

Die Belange des Fachdienstes Bauordnung werden nicht berührt, die Belange der Kreisplanung fanden im Begründungsteil Nummer 4.2.6. Berücksichtigung.

5.1.1.2. Untere Abfallbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

5.1.1.3. Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

5.1.1.4. Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurde vollständig in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

5.1.1.5. Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses keine Einwände. Die aufgeführten allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

5.1.1.6. Untere Naturschutzbehörde, Untere Forstbehörde

Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde wurden vollständig in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

5.1.1.7. Straßenverkehrsamt

Die verkehrsbehördliche Zustimmung wurde ohne Auflagen und Hinweise erteilt.

5.1.1.8. Gesundheitsamt

Dem Vorhaben wird seitens des Gesundheitsamtes zugestimmt. Die vom Gesundheitsamt gegebenen Hinweise finden inhaltliche Berücksichtigung durch die immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen.

5.1.2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM)

Die RPM äußert sich zum Vorhaben in einer ersten Stellungnahme vom 31.01.2019. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Aufgrund einer Änderung des Erstaufforstungsantrages erfolgte die erneute Beteiligung der RPM. In der abschließenden Stellungnahme vom 15.07.2019 ergaben sich keine Änderungen zur Stellungnahme vom 31.01.2019.

5.1.3. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Für die geplante Deponie, die innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.1.3 Z festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegt, führte die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg auf Antrag des Vorhabenträgers vom 17.02.2017 ein Zielabweichungsverfahren durch mit der Entscheidung vom 31.05.2017, dass für die Errichtung der Deponie von dem festgesetzten Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen wurde mit der Stellungnahme des MLV vom 30.01.2019 festgestellt, dass das beantragte Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1“ nach erfolgtem Kiessandabbau mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Aufgrund einer Änderung des Erstaufforstungsantrages erfolgte die erneute Beteiligung der MLV. Mit der abschließenden Stellungnahme vom 30.07.2019 blieb die positive landesplanerische Stellungnahme weiterhin bestehen.

5.1.4. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB LSA)

Das LAGB LSA als zuständige Fachbehörde für Bergbauangelegenheiten nahm mit Schreiben vom 04.12.2018 Stellung zum Vorhaben und erhob Nachforderungen bezüglich der eingereichten Antragsunterlagen. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass vor der Genehmigung zur Errichtung einer Deponie für die in Rede stehende Fläche ein Abschlussbetriebsplan zur Beendigung der Bergaufsicht beim LAGB einzureichen ist. Die erhobenen Nachforderungen wurden durch die Antragstellerin bearbeitet und dem LAGB übersandt. Mit Schreiben vom 14.01.2020 erfolgte die Bestätigung, dass bis auf den hydrogeologischen Bericht keine weiteren Anmerkungen oder Nachforderungen das Vorhaben betreffend bestehen.

Der überarbeitete und vervollständigte Hydrogeologische Bericht wurde mit Stellungnahme des LAGB vom 18.02.2020 positiv beurteilt, und Auflagen für den Planfeststellungsbeschluss formuliert (siehe NB 5.1. bis 5.6.). Den Belangen des LAGB wurde damit hinsichtlich der Hydrogeologie und Umweltgeologie umfassend und richtig Rechnung getragen

5.1.5. Verbandsgemeinde Flechtingen

Dem Vorhaben wurde seitens der Verbandsgemeinde mit Stellungnahme vom 08.01.2019 nichts entgegengebracht.

5.1.6. Gemeinde Erleben

Die Gemeinde Erleben äußerte über die Stellungnahme der Verbandsgemeinde vom 08.01.2019 Hinweise und Bedenken zum Versickerungsbecken sowie zur Abfallüberwachung. Die gegebenen Hinweise finden inhaltliche Berücksichtigung durch die wasser- und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen.

5.1.7. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte

Das LAV erhob in der abschließenden Stellungnahme vom 16.10.2018 gegen die Genehmigung der nach Maßgabe der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen keine Einwände. Alle vom LAV vorgebrachten Auflagen, Hinweise und Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

5.1.8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF)

Das ALFF sieht gegen die Genehmigung und den Betrieb des Vorhabens keine Bedenken.

5.1.9. Landesverwaltungsamt LSA, Referat Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Antragsunterlagen wurden durch das o.g. Referat hinsichtlich der Einhaltung grundsätzlicher abfallrechtlicher und abfalltechnischer Anforderungen geprüft.

Im Zuge der Prüfung durch das LvwA ergaben sich mit Stellungnahme vom 13.12.2018 Nachforderungen hinsichtlich abfallrechtlicher Rahmenbedingungen. Die geplante technische Ausführung wurde nicht beanstandet. Durch die ergänzenden Unterlagen konnten die Einwände bezüglich der Notwendigkeit gemessen an den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans, der Bedarfsbegründung sowie der Herkunft der Abfälle aus Sicht der Oberen Abfallbehörde nicht hinreichend entkräftet werden. Die entsprechende Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2020.

Zum Einwendungspunkt 1 (Abfallwirtschaftsplan)

Einwand: Aus Sicht der aktuellen Abfallwirtschaftsplanung im Land Sachsen-Anhalt ist bei Realisierung aller bereits genehmigten Deponievorhaben in vollem Umfang, das bestehende Deponievolumen im Land Sachsen-Anhalt bis zum Ende des Prognosezeitraumes im Jahr 2025 ausreichend. Vor diesem Hintergrund wird im aktuellen Abfallwirtschaftsplan kein zusätzlicher Deponiebedarf ausgewiesen (siehe Fortschreibung AWP LSA 2017, veröffentlicht am 17.10.2017).

Wertung: Der Abfallwirtschaftsplan berücksichtigt das komplette zur Verfügung stehende Deponievolumen bei Umsetzung aller genehmigten Deponievorhaben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die genannten Restkapazitäten nicht dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Einlagerungsvolumen entsprechen, da die Rohstoffe in den Tagebauen erst sukzessive abgebaut und vermarktet werden müssen, bevor ein neuer Deponieabschnitt in den ausgebeuteten Bereichen errichtet werden kann.

Die Ausnutzung der genehmigten Deponiekapazität liegt grundsätzlich in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungskompetenz des Deponiebetreibers. Hierdurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer zeitlichen Verschiebung der zur Verfügung stehenden Deponiekapazität, welche wiederum Auswirkung auf die Entsorgungssicherheit hat, kommen kann. Aufgrund der zeitlichen Dauer der komplexen Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Deponie kann im Bedarfsfall benötigter Deponieraum nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Der Abfallwirtschaftsplan steht der Schaffung weiteren Deponievolumens nicht grundsätzlich entgegen. Der Bedarf wurde vom Antragsteller anhand betriebseigener Prognosen auf Grundlage der Entsorgungsmengen der letzten Jahre plausibel begründet und fundiert dargelegt

Zum Einwendungspunkt 2 (Bedarfsnachweis)

Einwand: Aus den vorgelegten Zahlen und Prognosen ist nicht erkennbar, warum die VT auf die Entwicklung einer Deponie am Standort Erleben angewiesen ist bzw, woran konkret ein Bedarf abzuleiten wäre.

Wertung: Der Bedarf der Antragstellerin an zusätzlichen Deponiekapazitäten begründet sich u.a. in der Tatsache, dass die bisherigen Entsorgungsmöglichkeiten an Ihre Kapazitätsgrenzen stoßen (siehe Wertung Abfallwirtschaftsplan). Darüber hinaus wurden vertragliche Vereinbarungen offengelegt, die Laufzeiten bis ins Jahr 2030 vorweisen. Von einer Verlängerung der Verträge kann ausgegangen werden.

Beispielhaft sind hier die Verträge mit den MHKW`s Magdeburg Rothensee (200.000 t/a) sowie PreZero Bernburg (25.000 t/a) zu nennen. Beim MHKW Rothensee ist zudem von einer Erhöhung der Jahresmengen auszugehen, da sich eine zusätzliche Verbrennungslinie in der Planung befindet.

Der Bedarf an weiteren Entsorgungsmöglichkeiten begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Sicherstellung von Entsorgungskapazitäten über den zeitlichen Geltungsbereich des AWP`s hinaus.

zum Einwendungspunkt 3 (Verwertung)

Einwand: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungen der VT und die Größenordnung der zur Bedarfsbegründung herangezogenen Abfallmengen systematisch zum Entzug (nicht rückholbare Beseitigung) von ursächlich verwertbaren Abfallstoffen innerhalb der Region führen.

Wertung: Ein systematischer Entzug (nicht rückholbare Beseitigung) von ursächlich verwertbaren Abfallstoffen ist nicht zu erwarten. In der gängigen Ausschreibungspraxis der Bauwirtschaft der vergangenen Jahre ist festzustellen, dass Recyclingmaterialien zur Verwertung in der Bauwirtschaft generell starken Vorbehalten unterliegen. In den Ausschreibungen werden überwiegend bis ausschließlich Naturmaterialien ausgeschrieben und gefordert. Hierbei ist kein Unterschied festzustellen, ob es sich um private oder öffentliche Ausschreibungen handelt. Eine Trendumkehr ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Zum Einwendungspunkt 4 (Herkunft der Abfälle)

Einwand: Die Bedarfsbegründung ist durch die VT hinsichtlich einer detaillierten Auflistung der zur Ablagerung vorgesehen Abfallströme mit Benennung der Herkunft (Abfallerzeuger) zu konkretisieren. Weiterhin ist eine Aussage zu treffen welcher Anteil dieser Abfälle weiterhin verwertbar wäre.

Wertung: Den Antragsunterlagen, insbesondere den Ergänzungsunterlagen Stand: November 2019, ist vollumfänglich zu entnehmen, dass die Abfälle aus den Kommunen, der Bauwirtschaft und der Industrie in der Region Magdeburg stammen. Die regional anfallenden Abfälle werden bei der HRU in Erleben sowie der Firma Stork am Standort Magdeburg mit dem Ziel, diese einer Verwertung zuzuführen, aufbereitet. Nicht verwertbare Abfälle werden mit der Deponierung einer gemeinwohlerträglichen Beseitigung zugeführt, wodurch eine Entfrachtung von Schadstoffen aus dem Wirtschaftskreislauf gewährleistet wird.

Zum Einwendungspunkt 5 (Alternative Beseitigungsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt)

Einwand: Im Umfeld der geplanten Deponie Erleben stehen mit entsprechenden Restkapazitäten und Laufzeiten folgende DK I - Deponien zur Verfügung (Entfernung zum Standort):

- Deponie Farsleben, LK Börde mit ca. 2 Mio. m³ Restkapazität (ca.40 km),
- Deponie Reesen, LK Jerchiower Land mit ca. 4 Mio. m³ Restkapazität(ca. 60 km).
- Deponie Walbeck, LK Börde mit ca. 5 Mio. m³ Restkapazität(ca. 20 km).

Der Bedarf für die Notwendigkeit der beantragten Deponie ist zu begründen.

Wertung: Die Verfügbarkeit der entsprechenden Restkapazitäten wird durch interne Betriebsabläufe der Deponien limitiert. Die Einschränkung bestehen darin, dass zunächst der vorhandene Rohstoff abgebaut werden muss und sich dann der eigentliche Deponiebetrieb anschließen kann. Daraus ergibt sich, dass je nach Flächenverfügbarkeit kleine Deponieabschnitte errichtet und verfüllt werden können.

Zu berücksichtigen ist, dass für die Deponien DK1 Farsleben, DK1 Reesen und DK1 Walbeck die annähernd gleichen betriebstechnischen Randbedingungen gelten. Somit würde sich mit der Errichtung der Deponie die tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität an Deponievolumen der DK1 zu Gunsten der Entsorgungssicherheit erhöhen.

Des Weiteren wird auf die Wertung zum Einwendungspunkt 1 (Abfallwirtschaftsplan) verwiesen.

5.1.10. Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.11. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Der NABU lehnt das beantragte Vorhaben mit Stellungnahme vom 28.12.2018 ab und erhebt umfangreiche Einwendungen

Zum Einwendungspunkt 1

Einwand: Das Vorhaben liegt innerhalb des Vorranggebietes für Natur und LandschaftXI/// Erlebener Forst". Nach der Zielfestlegung Nr. 5.3.1.3 des REP Magdeburg (2006) ist der Erlebener Forst als Fläche von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem und als wertvolle Fläche für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft geschützt

Bewertung: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg führte, auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 17.02.2017, ein Zielabweichungsverfahren mit der Entscheidung vom 31.05.2017 durch, dass für die Errichtung der Deponie von dem festgesetzten Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann. Im 1. Entwurf des aktuellen Regionalen Entwicklungsplanes sind an der betreffenden Stelle nach erfolgten Zielabweichungsverfahren keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Rekultivierung die Wiederaufforstung der Deponiefläche mit heimischen und standortgerechten Baumarten. Den Vorgaben der ursprünglichen Zielfestlegung wird somit nach erfolgtem Deponiebetrieb wieder entsprochen.

Zum Einwendungspunkt 2

Einwand: Die Zielfestlegung 5.3.1.4 REP Magdeburg (2006) ist betroffen, wonach in den Vorranggebieten verstärkt auf eine nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktion hinzuwirken ist; dazu gehört die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, ferner die Verbesserung des Klimas und die Frischluftzufuhr und die Erhaltung der Bodenquali-

tät. Die Zerstörung von Lebensräumen durch die Abholzung einer 1,6 ha Waldfläche und die Errichtung einer Deponie ist mit den vorgenannten Zielen nicht zu vereinbaren.

Bewertung: Im Bereich der geplanten Deponie befindet sich derzeit noch ein aktiver Kiessandabbau. Die in Rede stehenden Waldflächen sind zum überwiegenden Teil geplante Aufforstungsflächen nach erfolgtem Sandabbau. Diese stehen somit derzeit nicht als Wald im eigentlichen Sinn zur Verfügung. Aufgrund der Vornutzung durch den Tagebau ist die ursprüngliche Flora und Fauna nicht mehr vorhanden, sondern in das umliegenden Waldgebiet ausgewichen. Mit der Rekultivierung der Deponie entsteht wieder eine zusammenhängende Waldfläche, die die Heimkehr der ursprünglich vorgefundenen Arten ermöglicht. Dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktion würde damit, wenn auch verzögert, entsprochen. Im 1. Entwurf des aktuellen Regionalen Entwicklungsplanes sind an der betreffenden Stelle des Weiteren nach erfolgten Zielabweichungsverfahren keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Zum Einwendungspunkt 3

Einwand: Die Zielabweichungsgenehmigung vom 10.7.2017 ist rechtswidrig.

Bewertung: Der Einwand ist zurückzuweisen, da mit Beschluss der Regionalversammlung vom 31.05.2017 der Zielabweichung für das besagte Gebiet zugestimmt wurde. Der Beschluss erlangte Bestandskraft, da keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Zum Einwendungspunkt 4

Einwand: Die Zielabweichungsgenehmigung vom 10.7.2017 entbindet nicht von der Zielvorgabe nach Nr. 5.3.1.1 REP MD (2006) und der Zielvorgabe nach Nr. 5.3.1.4 REP MD(2006).

Bewertung: siehe Einwendungspunkt 1 und Einwendungspunkt 2

Zum Einwendungspunkt 5

Einwand: Auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen ist eine Planrechtfertigung in Bezug auf eine ordnungsgemäße Varianten- und Standortwahl nicht erkennbar, da keinerlei Alternativstandorte geprüft wurden.

Bewertung: Bei dem Standort Erleben – Riesengrund handelt es sich um einen bereits bestehenden Betriebsstandort, welcher nach neuester Umweltgesetzgebung weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Ein Großteil der erforderlichen Betriebs- und Infrastruktur ist aufgrund der gegenwärtigen Nutzung bereits vorhanden. Durch die Ortsnähe zwischen Betriebshof und Tagebau werden Synergieeffekte hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte hervorgerufen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist gewährleistet. Die Deponiezufahrt sowie Flächen, die für die Infrastruktur der Deponie vorgesehen sind, befinden sich im bereits verfüllten Teil des Kiessandtagebaus.

Zum Einwendungspunkt 6

Einwand: Eine Alternativenprüfung ist ebenfalls aus artenschutzrechtlichen Gründen geboten, da zahlreiche Brutvögel mit dauerhaft geschützter Fortpflanzungsstätte in dem entsprechenden Waldstück nachgewiesen wurden. Hierzu gehören u. a. der Buntspecht und der Mäusebussard.

Der mit der Beseitigung des Waldstückes hervorgerufene Verstoß gegen den Lebensstätten-schutz wird in den Antragsunterlagen nicht erörtert.

Bewertung: Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die angesprochenen Sachverhalte bewertet. Unter Beachtung der im AFP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen absehbar. Im Süden stehen Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass es nicht zu einer Aufgabe des Brutplatzes bzw. zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population der Art kommt.

Zum Einwendungspunkt 7

Einwand: Es besteht eine Wiederherstellungspflicht für ein temporäres Kleingewässer (Rohrbo-den-Tümpel), das nach dem Fachgutachten Fauna und Flora (April 2018) im Jahr 2017 „beseitigt“ wurde

Bewertung: Es befinden sich keine nach § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG geschützten Biototypen im geplanten Vorhabengebiet. Bei dem Rohbodentümpel handelte es sich aufgrund seiner Beschaffenheit nicht um ein geschütztes Biotop.

Zum Einwendungspunkt 8

Einwand: Es wird vom NABU befürchtet, dass Haldensickerwasser in das Grundwasser bzw. angrenzende Oberflächenwasser verfrachtet wird. Insoweit mangelt es an einer ordnungsge-mäßen Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der WRRL.

Bewertung: Durch die Errichtung einer Basisabdichtung der Deponie nach dem Stand der Technik ist ein Eintrag von Deponiesickerwasser in das Grundwasser bzw. angrenzende Ober-flächenwasser ausgeschlossen.

5.1.12. Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.13. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.14. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.15. Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.16. Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.17. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.18. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.19. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.20. NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.21. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.22. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.1.23. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

5.2. Bewertung und Entscheidung über die Einwendungen

5.2.1. Private Einwendung 01

Zum Einwendungspunkt 1 (Umwidmung)

Einwand: Es ist beschrieben auf dem Flurstück 2-190/41 eine Waldumwandlung/Erstaufforstung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen Weg. Ist ein Antrag auf Umwidmung gestellt?

Bewertung: Durch die Gemeinde Erleben und durch die Verbandsgemeinde Flechtingen wurden keine Einwände gegen die Aufforstung erhoben. Eine Erhaltungspflicht als Weg besteht nicht.

Zum Einwendungspunkt 2 (Ersatzpflanzung)

Einwand: Wo die Ersatzpflanzung geplant ist? (Anlage A5)

Bewertung: Auf dem Antrag zur Erstaufforstung (Anlage 5) sind alle erforderlichen Angaben zur Wiederaufforstung beschrieben, auch die Flächen (Flurstücke). Ebenso wird aus dem Erläuterungsbericht (Anlage B1) ersichtlich, in welchem Umfang die Ersatzpflanzungen (Wiederaufforstung) erfolgen sollen.

Zum Einwendungspunkt 3 (Abfallschlüssel)

Einwand: Abfallschlüsselnummern sind nicht genau definiert, was verbirgt sich hinter den Hauptkategorien? Diese Hauptkategorien haben Untergruppen. Eine genaue Bezeichnung der einzulagernden Stoffe wird gefordert. Z.B. Ofenschlacke – was ist Ofenschlacke, welche Stoffe verbergen sich darin.

Bewertung: Ausschließlich die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten sind zur Ablagerung in der Deponie zugelassen, soweit sie die Zuordnungswerte der DK I gemäß DepV einhalten. Anhand der 6-stelligen Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung ist die Herkunft der Abfälle eindeutig erkennbar. Die Abfallverzeichnisverordnung wurde vom Gesetzgeber so aufgebaut, dass die Hauptkategorien die Herkunft der Abfälle beschreiben.

Zum Einwendungspunkt 4 (Pegel)

Einwand: Es sind nur Pegel für den Abstrom, nicht für den Anstrom vorgesehen, warum?

Bewertung: Gemäß Punkt 5.4.1 (wasserrechtliche Nebenbestimmungen) dieses Bescheides wird sichergestellt, dass eine repräsentative Grundwasserüberwachung und Beweissicherung auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird.

6. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

6.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die vorgelegten Planunterlagen beschreiben die Errichtung und den Betrieb der Deponie so präzise, dass nach der Prüfung dem Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zugestimmt werden kann.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen, um die technische Eindeutigkeit des Vorhabens zu verbessern und um spezielle Anforderungen, die sich aus den spezifischen Rechtsbereichen ergeben, in die Zustimmung aufzunehmen. Durch die Ausgestaltung der Nebenbestimmungen werden negative Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter ausgeschlossen bzw. auf ein zulässig geringes und hinzunehmendes Niveau minimiert.

Mit den weiteren allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1. bis 1.8.) wird abgesichert, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, die weiteren Nebenbestimmungen erfüllt werden und die Überwachungsbehörden so ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

6.2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponie

Die vorliegenden Planunterlagen beschreiben die Errichtung der Deponie konstruktiv. Neben der ordnungsgemäßen Bauausführung auf Grund der geforderten Nebenbestimmungen bedarf es auch technischer und organisatorischer Verfahrensanweisungen. Diese werden durch den Vorhabenträger in Form der Bauausführungsplanungen (NB 2.1.1.) vorgestellt und durch die PFB mit den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses abgeglichen und bei Übereinstimmung freigegeben.

Bauberatungen und Bauanlaufberatungen (NB 2.1.2.) tragen zur Kommunikation, Organisation und Regelung der geplanten Bauausführungen bei. Bauberatungen sind Instrumente, deren Einsatz zur Erstellung und zur Weiterführung des Qualitätssicherungsplans nötig sind. Hierbei werden sowohl bautechnische als auch sicherheitstechnische Regelungen geprüft und die Ergebnisse in entsprechenden Protokollen festgeschrieben.

Um einen aktuellen Überblick zum Fortlauf von Baumaßnahmen zu erlangen und der Überwachung selbiger nachzukommen ist eine rechtzeitige Mitteilung an die Behörde unumgänglich (NB 2.1.3.).

Der Nachweis über die Standsicherheit sämtlicher Bauteile (NB 2.1.4.) ergibt sich aus Anhang 1 Nr. 2.1 Abs. 3 DepV.

Eine Freigabe der Ausführungsplanungen ist notwendig um Abweichungen von den Regelungen dieses Beschlusses frühzeitig zu erkennen (NB 2.1.5.)

Die Forderungen nach dem Stand der Technik, an die Deponiersatzbaustoffe und den verantwortlichen Auftragnehmer (NB 2.1.6 - 2.1.8) ergeben sich aus dem Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV.

Der Qualitätsmanagementplan (NB 2.1.9.1 bis 2.1.9.11) ist eine maßgebliche vorhabenspezifische Unterlage, die neben den Vorgaben der Planunterlagen auch die Angaben zu den eingesetzten Materialien und Herstellungstechnologien enthalten muss. Da sich diese erst umfangreich im Verlauf des Bauvorhabens und im Ergebnis der auszuführenden Eignungsuntersuchungen ergeben, ist eine ständige Ergänzung und Präzisierung erforderlich. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., sind gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Abs. 5 DepV zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfungen und die darauf basierenden Eignungsnachweise (NB 2.1.10.1. bis 2.1.10.3.) sind als Nachweis der Einhaltung des Stands der Deponietechnik erforderlich.

Die Forderung nach einem unabhängigen Fremdprüfer (NB 2.1.11.1.) ist Bestandteil des Qualitätsmanagementplans, er vertritt eine dort festgeschriebene Funktion und wird im Einvernehmen mit der PFB bestellt.

Die Nebenbestimmungen (2.1.12.1 bis 2.1.12.3) zur Abnahme von Bauteilen und Bauabschnitten richten sich nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. E-5.1 Grundsätze des Qualitätsmanagements Punkt 3. Der Deponiebetreiber darf die Deponie erst in Betrieb nehmen, wenn die PFB die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Vor der Abnahme der Deponie hat die Behörde zu prüfen, ob die Bauausführung ordnungsgemäß erfolgte oder ob Mängel vorliegen, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen. Der Abschlussbericht der Fremdprüfung (NB 2.1.12.3.) und die Bauabschlusssdokumentation (NB 2.1.12.4.) sind wichtige Grundlagen sowohl für diese Prüfung als auch für die Anlagendokumentation und die spätere Überwachung.

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Versuchsfelder (NB 2.1.13.1. bis 2.1.13.5.) ergeben sich aus dem Anhang 1 Nr. 2.1 DepV. Die Versuchsfelder sind unter Beachtung der Angaben der E 3-5 (Versuchsfelder für mineralische Basis- und Oberflächenabdichtungsschichten) der GDA-Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., anzulegen.

Die Nebenbestimmungen zur geologischen Barriere (NB 2.2.1. bis 2.2.9.) halten sich an die Ausführungen der Planunterlagen in Verbindung der Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1.2 und Tabelle 1 DepV. Die geologische Barriere erfüllt in Ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht die Anforderungen an Mächtigkeit und Wasserdurchlässigkeit, wodurch diese Eigenschaften künstlich hergestellt werden müssen.

Der Aufbau des Basisabdichtungssystems (NB 2.3.1.) ist entsprechend dem Anhang 1, Nr. 2.2 Tabelle 1, Spalte DK I mit einer Mächtigkeit von 0,5 m auszuführen. Der Gesetzgeber hat im Anhang 1 der Deponieverordnung den Regelaufbau der Basisabdichtung vorgeben.

Die Abdichtung der vertikalen Deponieflanken (NB 2.3.2 und NB 2.3.3) ist eine weitere vorbeugende Schutzmaßnahme und ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz in Bezug auf den Grundwasserschutz, um ein Austreten von Deponiesickerwasser aus dem Deponiekörper in umliegende Bereiche zu verhindern.

Nur durch die Einteilung der jeweiligen Bauabschnitte in Prüfabschnitte (NB 2.4.) wird gewährleistet, dass die Funktions- und Beschaffenheitsprüfungen repräsentativ für den gesamten abzunehmenden Bauabschnitt sind.

Die Protokolle für die Abnahmen und Freigaben der Bauabschnitte (NB 2.5.) sind Bestandteile des Qualitätsmanagementplanes.

Auch in den Zwischenbauzuständen (NB 2.6.1.1.) muss durch eine zweckmäßige Bauausführung und einen entsprechend ausgeführten Deponiebetrieb gesichert werden, dass keine Sickerwässer aus dem Abfallkörper austreten können und dadurch Grundwasserverunreinigungen hervorrufen werden. Auch die Bauausführung der Sickerwasserfassung muss zu jeder Zeit dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. b KrWG entsprechen.

Die NB 2.6.1.2. und 2.6.1.3. zur Medienbeständigkeit der mit Sickerwasser in Verbindung kommenden Anlagenteile sichern den langfristigen Schutz der Umweltkompartimente. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist NB 2.6.1.4. erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 2.6.2.1. bis 2.6.2.3. wurden entsprechend dem Stand der Technik so formuliert, dass sie die Entwässerung gewährleisten und Kontrollen sowie gegebenenfalls Reparaturen ermöglichen sollen.

Da die Komponenten der Sickerwasserfassung (Sickerwassersammelleitung, Sickerwassersammelschächte, Transportleitungen, Speichertanks) hohen statischen Belastungen ausgesetzt sind, werden mit der den Stand der Technik beschreibenden DIN 19 667 i. V. mit der DepV Anhang 1 Nr. 2.1 Absatz 3 und Nr. 2.1.1 Punkt 13 den Gegebenheiten entsprechende Standsicherheitsnachweise (NB 2.6.2.4., 2.6.3.2., 2.6.4.1., 2.6.5.1.) gefordert. Die Standsicherheiten sind wichtige Voraussetzungen für die langfristige und zuverlässige Funktion der Deponiebasisabdichtung und Sickerwasserfassung und erfordern auch im QMP besondere Beachtung.

Das Sickerwassersammelbecken (NB 2.6.5.2. und 2.6.5.3.) ist analog den Anforderungen der Tabelle 1 des Anhangs 1 zu errichten um eine Gefährdung der Schutzgüter konsequent auszuschließen. Dazu dient auch die Füllstandsmesseinrichtung.

Nach der als Stand der Technik geltenden DIN 19667 „Dränung von Deponien“ gemäß Anhang 1 Punkt 2.1.1 Nr. 13 DepV ist die Dränageschicht in der geforderten Qualität auszuführen. Dementsprechend und unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Planunterlagen gelten die Nebenbestimmungen 2.7.1. bis 2.7.3.. Die Schichtstärke der Dränageschicht (NB 2.7.4.) wird durch den DepV Anhang 1 Tabelle 1 vorgegeben. Die über der Dränageschicht angeordnete Schutzschicht aus Geotextil verhindert den Eintrag von Feinmaterial und dient der langfristigen Sicherstellung der Dränagewirkung (NB 2.8.1.). Da die Ausführungen in den Planunterlagen unzureichend sind, wird gemäß der GDA-Empfehlung E 2.8 „Einsatz von Geotextilien im Deponiebau“ in Verbindung der E 3.9 „Eignungsprüfung für Geokunststoffe“ ein Eignungsnachweis gefordert (NB 2.8.2.).

Die Einreichung der ausführlichen Planunterlagen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystem ein Jahr vor der geplanten Bauausführung (NB 2.9.1.1.) stellt sicher, dass der zuständigen Behörde genug Zeit eingeräumt wird, die Anforderungen anhand der aktuellen Rechtslage abzugleichen und der Betreiber verpflichtet werden kann, unverzüglich nach der Stilllegung die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten und die Auswirkungen der Deponie zu minimieren. An Stelle der Abdichtungskomponente, der Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht, kann für die Deponieklasse I (DK I) gemäß Nr. 2.3.1.1 i.V.m. Tabelle 2 des Anhang 1 DepV eine als Wasserhaushaltsschicht ausgeführte Rekultivierungsschicht zugelassen werden, wenn der Durchfluss durch die Wasserhaushaltsschicht im fünfjährigen Mittel nicht mehr als 20 mm/Jahr, spätestens fünf Jahre nach Herstellung, beträgt (NB 2.9.2.2.).

Aufgrund der Folgenutzung Wald wird die Mindestmächtigkeit zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchwurzelungstiefe, wie in den Antragsunterlagen bereits eingeräumt, auf mindestens 2 Meter festgesetzt (NB 2.9.2.1.).

Die Einrichtung und der Betrieb eines Kontrollfeldes (NB 2.9.2.3.) wird gemäß Nr. 2.3 Anhang 1 DepV gefordert, weil das Oberflächenabdichtungssystem ohne eine Konvektionssperre hergestellt werden soll.

Die allgemeinen Anforderungen an die Rekultivierungsschicht (NB 2.9.3.) einschließlich Bewuchs richten sich nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 Punkt 1 und 2 DepV in Verbindung der GDA-Empfehlung E 2-32 „Gestaltung des Bewuchses auf Altdeponien“ Stand 2010 sowie dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-2 „Wasserhaushaltsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vom 13.04.2016

Die Ansprüche an das Material zur Herstellung der Rekultivierungsschicht als Wasserhaushaltsschicht (NB 2.9.3.2.) sind in Anhang 1 Nr. 2.3.1.1 DepV festgeschrieben.

Die Anforderungen an den Bewuchs, die Erstbegrünung und die Vegetationspflege (NB 2.9.3.3. bis 2.9.3.6.) ergeben sich aus der GDA-Empfehlung E 2-32.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Die Deponiestraßen sollen so angelegt werden, dass die Standsicherheit und die dauerhafte Nutzung sichergestellt sind. Die Einfriedung schützt vor unbefugten Zutritt und illegaler Verkipfung von Abfällen auf der Deponie (NB 2.10.1. und 2.10.2.).

6.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zum Betrieb der Deponie

Gemäß § 5 DepV darf der Deponiebetreiber die Deponie bzw. den Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen (NB 3.1.1.), wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat. Die behördliche Abnahme wird erst dann erfolgen, wenn im Ergebnis sowohl der Bewertung als auch der augenscheinlichen Abnahme bestätigt wird, dass die Bauausführung ordnungsgemäß erfolgte.

Ein Bestandteil der Planunterlagen ist das Verzeichnis der zur Ablagerung beabsichtigten Abfälle. Diese Abfälle sind hinsichtlich Ihrer Eignung zur Ablagerung auf der Deponie der DK I geprüft worden und die abfallrechtlichen Anforderungen der einschlägigen Regelwerke, Richtlinien und Handlungshilfen wurden vergleichend gegenüber gestellt und hinsichtlich der betreffenden Abfallschlüssel ausgewertet. Auf Grund der Auswertung wurden die in der Anlage 2 (NB 3.2.1.1.) aufgeführten Abfallschlüssel für die Ablagerung zugelassen. Neben dem jeweils nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifizierten Abfallschlüssel (AS) in der Spalte 1 und der Abfallbezeichnung in der Spalte 2 werden bei Erfordernis in der Spalte 3 Maßgaben bzw. Anforderungen zur Ablagerung benannt, welche zur Einhaltung der abfallrechtlichen und abfalltechnischen Anforderungen zu beachten sind.

Die geltenden Zuordnungswerte für Abfälle zur Ablagerung auf einer Deponie der DK I sind im Anhang 3, Tabelle 2 Spalte 6 DepV festgeschrieben.

Die Zuordnungswerte für eine DK I werden durch den Anhang 3 Tabelle 2 DepV vorgegeben. Der dort definierte Parameterumfang berücksichtigt nur die üblichen Inhaltsstoffe. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Ablagerung von Abfällen beabsichtigt ist, die auf Grund ihrer Herkunft andere Inhaltsstoffe bzw. Schadstoffe enthalten können, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen. Für diese Abfälle werden durch die einschlägigen abfallrechtlichen Regelwerke keine für die Ablagerung zulässigen Gehalte festgelegt. Im Fall der beabsichtigten Ablagerung derartiger Abfälle ist in pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob aus der beabsichtigten Ablagerung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen (NB 3.2.2.2.).

Das Vermischungsverbot (NB 3.2.2.3.) ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 DepV.

Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist es das Ziel der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen. Die in Anhang V Teil 2 aufgeführten Abfälle der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe, sofern die Unteren Zuordnungswerte nach der Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 des Rates vom 18. Juli 2006 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) 850/2004 nicht überschritten werden, sind von der Ablagerung auf der DK I ausgeschlossen (NB 3.2.2.6.). Die direkt national wirksame Verordnung zur europäischen Regelung zur Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe (POP) schreibt vor, dass die darin benannten Schadstoffe so zu verwerten oder zu beseitigen sind, dass sie zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden.

Die Zusammensetzung und die Eigenschaften von nicht aufbereiteten Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (sog. Rohschlacken) werden maßgeblich durch die Abfallzusammensetzung, durch die Feuerungsbedingungen und Verweilzeiten in der Verbrennungsanlage sowie durch die Art des Austrages beeinflusst und variieren beträchtlich. Nach ihrem Austrag befinden sich die in den Schlacken gebildeten Mineralphasen noch nicht in einem Gleichgewichtszustand, sondern unterliegen vielfältigen Umwandlungsprozessen wie Hydratisierungs-, Verfestigungs-,

Salzbildungs- und Lösungsreaktionen sowie Reaktionen des Eisens und Aluminiums. Behandlungsmaßnahmen der Rohschlacken gehen mit günstigen Wirkungen auf die Abfalleigenschaften einher und tragen dazu bei, die Umweltverträglichkeit der HMV-Schlacken im Zuge der Ablagerung auf der Deponie zu steigern. Die günstigen Wirkungen der Aschealterung auf die Umweltverträglichkeit sind nachgewiesen. Diese sind vor allem auf Carbonisierungsreaktionen zurückzuführen, im Zuge derer die Fixierung von Schwermetallen teilweise verbessert wird. Zudem können im Zuge einer gesteuerten Abfallalterung exotherme Reaktionen weitgehend abklingen und ein beträchtlicher Teil des vorhandenen Wasserstoffbildungspotentials umgesetzt werden. Zudem wird die Feuchtigkeit in Mineralphasen chemisch gebunden und der Wassergehalt nimmt ab. Die Schlacken können dann entschrottet, gesiebt und klassiert werden. Durch die Entschrottung werden Reaktivität und exotherme Reaktionen von Aschen und Schlacken erheblich vermindert. Die Vorbehandlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Beschaffenheit und Eigenschaften der Schlacken und damit zur Optimierung der Ablagerbarkeit auf Deponien werden im Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (M 19) aufgezeigt. Daher sind Rohschlacken zur Ablagerung nicht zugelassen (NB 3.2.2.7.).

Der hohlraumarme und verdichtete Einbau der Abfälle (NB 3.2.3.2.) trägt dem Stand der Technik Rechnung, der gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 b KrWG gefordert wird. Durch die Einhaltung dieser technischen Vorgabe, werden die in Folge der Setzungen und Sackungen auftretenden Verformungen erheblich reduziert, die Sickerwasserbildungsrate wird herabgesetzt und die Stabilität des Abfallkörpers wird verbessert. Somit werden die Umweltauswirkungen vermindert.

Die maximale Mächtigkeit der Einbauschicht ist abhängig von der eingesetzten Einbautechnik und der Korngröße des einzubauenden Abfalls. Somit ist die praktizierte Schichtdicke entsprechend den jeweiligen Bedingungen durch das sachkundige Deponiepersonal anzupassen.

Mineralische Abfälle lassen sich, wie andere mineralische Materialien auch, nur bautechnisch verdichten, wenn sie hinsichtlich ihrer Korngrößenverteilung als gemischtkörnig einzustufen sind.

Mit der Nebenbestimmung 3.2.3.4 ist der Einbau grobstückigen Abfalls sowie der ausschließliche Einbau pulverähnlicher Abfälle ausgeschlossen, da pulverähnliche Abfälle nicht verdichtet und grobstückige Abfälle weder hohlraumarm noch verdichtet eingebaut werden können.

Es sind auch Abfälle zur Ablagerung zugelassen, die Feinbestandteile enthalten und im Fall ihrer Handhabung eine Staubbildung nicht ausschließen lassen (NB 3.2.3.6). Bei einem sachgerechten Umgang sind jedoch weder eine erhebliche Staubbildung noch Verwehungen außerhalb des Einlagerungsbereiches zu befürchten. Die Technologie des Abladens (NB 3.2.3.5) wird vorgegeben, um dem Vorsorgegrundsatz nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b KrWG Rechnung zu tragen. Durch die Beschränkung der Ablagerungsflächen und der Sicherung der nicht mit den Abfällen belegten Flächen erfolgt eine Minimierung der Emissionen (NB 3.2.4.7.). Diese Verfahrensweisen wurden vorgegeben, um ebenfalls dem Vorsorgegrundsatz nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 b KrWG Rechnung zu tragen.

Der grundsätzliche Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (NB 3.2.4.) richtet sich nach den Maßgaben des § 14 DepV. Der § 14 Abs. 1 DepV bestimmt die Kriterien, die beachtet werden müssen, wenn Deponieersatzbaustoffe auf einer Deponie für bestimmte Einsatzbereiche, die in § 15 DepV bestimmt werden, verwendet werden. Dabei ist Voraussetzung, dass Deponieersatzbaustoffe nur verwendet werden dürfen, wenn durch deren Verwendung das Wohl der Allgemeinheit bei Errichtung, Betrieb sowie Stilllegung und Nachsorge der Deponie nicht beeinträchtigt wird.

Die funktionale oder bautechnische Eignung der Deponieersatzbaustoffe (NB 3.2.4.2.) ist in § 14 Abs. 2 Nr. 3 DepV festgeschrieben.

Die Einreichung der Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen hinsichtlich des Einsatzes von Deponieersatzbaustoffen (NB 3.2.4.3.) ist notwendig, um die Zulässigkeit der Baumaßnahme zu bestätigen. Die Zulässigkeitskriterien für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind im Anhang 3 Punkt 1 Tabelle 1 DepV in Verbindung der Zuordnungswerte im Anhang 3 Punkt 2 Tabelle 2 DepV festgeschrieben. Für das Annahmeverfahren und die Dokumentation zur Verwertung von Deponieersatzbaustoffen (NB 3.2.4.4.) sind die §§ 8, 13 und DepV maßgebend.

Der Sickerwasseranfall richtet sich in erster Linie nach den am Standort üblichen Niederschlagsmengen, wobei Verdunstungen ggf. zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass die Sickerwassermengen von den deponietechnischen Randbedingungen wie Größe der offenen Einbauflächen und Art des einzulagernden Abfalls beeinflusst werden. Auch Konsolidierungsprozesse, die in Folge des Eigengewichts und der Auflast der Oberflächenabdichtung vorstattegehen, können zum Sickerwasseranfall beitragen, da dadurch zeitlich verzögert Porenwasser aus dem Abfallkörper abgegeben wird. Die Ausführung von bestimmten Anlagenteilen nach dem Stand der Technik gemäß Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 DepV hat zu erfolgen, um die Forderung des Anhangs 5 Nr. 6 DepV, den Sickerwasseranfall möglichst gering zu halten, zu gewährleisten (NB 3.2.5.1.).

Die Unzulässigkeit der flächenhaften Infiltration von Deponiesickerwasser in den Deponiekörper (NB 3.2.6.) begründet sich aus dem Anhang 5 Nr. 6 DepV. (Eine Ausnahme lässt der § 25 Abs. 4 DepV für sich in der Ablagerungsphase befindlichen Altdeponien zu, auf denen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen abgelagert worden sind. Zielstellung der Infiltration von Deponiesickerwasser ist hierbei die Aktivierung und Beschleunigung biologischer Abbauprozesse und die Verbesserung des Langzeitverhaltens.) Da es sich bei der beantragten Deponie der DK I weder um eine Altdeponie noch um eine Deponie zur Ablagerung von Abfällen mit hohem organischen Anteil handelt, kann hier die Ausnahmeregelung des § 25 Abs. 4 DepV nicht zur Anwendung kommen. Die dauerhafte und flächige Infiltration ist somit nicht zulässig.

Die Deklaration des Sickerwassers im Zuge der Zuteilung der Abfallschlüsselnummern (NB 3.2.7.) richtet sich nach der Abfallverzeichnisverordnung. Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt, gelten die Ergebnisse der Kontrollanalysen

Die im Rahmen der Abfallannahmeverfahren, Kontrollanalysen und Nachweispflichten gestellten Nebenbestimmungen, hinsichtlich der auszuführenden Tätigkeiten des Deponiebetreibers, werden mit dem § 8 DepV konkret vorgegeben. Diese Arbeiten sind somit zwingend erforderlich, um die vorgegebene behördliche Überwachung gemäß § 47 KrWG ausführen zu können. Für die Mess- und Kontrollprogramme sowie für die Information und Dokumentation sind der Anhang 5 i. V. § 4 Nr. 2, §§ 9, 10 Ansatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 17 Abs. 2 DepV anzuwenden.

Abfälle zur Deponierung müssen rechtzeitig vor der ersten Anlieferung grundlegend charakterisiert werden. Die grundlegende Charakterisierung (NB 3.2.8.1.1. bis 3.2.8.1.4.) wird in § 8 Abs. 1 DepV näher betrachtet.

Die Beprobungshäufigkeit seitens des Abfallerzeugers bzw. Abfalleinsammlers (NB 3.2.8.3.1.) ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 DepV. Die erste Kontrolluntersuchung durch den Deponiebetreiber wird mit § 8 Abs. 5 DepV festgesetzt. Rückstellproben (NB 3.2.8.3.2.) werden gemäß § 8 Abs. 6 DepV gefordert. Einzelheiten zu den Kontrolluntersuchungen (NB 3.2.8.3.3.) ergeben sich aus § 8 DepV.

Die Probenahme von Abfällen (NB 3.2.8.3.4.) hat nach den Maßgaben des § 8 Abs. 1, 3 und 5 i. V. Anhang 4 Nr. 2 DepV unter Berücksichtigung der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang der

Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand 2002, ISBN: 978-3-503-07037-4, zu erfolgen. Die Anforderungen an die Probenvorbereitung sind im Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV, unter Beachtung der DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen –0 Probenvorbehandlung, Probenvorbereitung und Probenaufarbeitung für chemische, biologische und physikalisch Untersuchungen“, Ausgabe Dezember 2006, beschrieben. Die einzelnen Vorschriften zu den Abfalluntersuchungen bzw. Laboranalysen sind im Anhang 4 Nr. 3.1 DepV für die Bestimmung der Gesamtgehalte im Feststoff und Anhang 4 Nr. 3.2 DepV für die Bestimmung der Gehalte im Eluat aufgelistet.

Die mindestens durchzuführenden Schritte bei der Annahmekontrolle (NB 3.2.8.2.) der Abfälle werden im § 8 Abs. 4 DepV beschrieben.

Die Eingangsbestätigung in Form von in der Entsorgungspraxis gängigen Belegen (NB 3.2.8.4.1.) wird laut § 8 Abs. 8 DepV gefordert. Die geforderte Eingangsbestätigung ermöglicht die Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Abfallentsorgungen sowohl des Abfallanlieferers als auch des Deponiebetreibers.

Die Anforderungen an die Eignung des auf der Deponie beschäftigten Personals (NB 3.2.9.) werden durch § 4 DepV in Verbindung Anhang 5 Nr. 9 DepV bestimmt. Die Fach- und Sachkunde des Personals ist eine Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb.

Die Erstellung und die Inhalte der Betriebsordnung (NB 3.2.10.1.1. bis 3.2.10.1.3.) sowie deren Aushang werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. Anhang 5 Punkt 1.1 gefordert.

Die Erstellung des Betriebshandbuches (NB 3.2.10.2.1) hat auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 2 DepV und nach den Maßgaben des Anhangs 5 Nr. 1.2 DepV zu erfolgen.

Die NB 3.2.10.3.1. bis 3.2.10.3.2. legen den Umfang und die Anforderungen an inhaltliche Sachverhalte des Betriebstagebuches auf der Grundlage § 13 Abs. 3 DepV fest. Das Betriebstagebuch muss gemäß Anhang 5 Nr. 1.4 DepV angelegt werden. Weitere Ansprüche an den Inhalt des Betriebstagebuchs, insbesondere in Kombination des Annahmeverfahrens werden in § 8 DepV hervorgebracht. Diesbezüglich und hinsichtlich des Inhaltes ist bei Protokollen und Erklärungen § 8 Abs. 3 DepV, bei Angaben zur Annahmekontrolle § 8 Abs. 4 DepV und bei den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen und Erklärungen des Abfallerzeugers § 8 Abs. 5 DepV zu beachten.

Das Abfallkataster (NB 3.2.10.4.) ist nach den Maßgaben des Anhangs 5 Nr. 1.3 DepV und auf der Grundlage § 13 Abs. 2 DepV zu erstellen und zu führen.

Die Erstellung und Vorlage des Deponiejahresberichts (NB 3.2.10.5.1 und NB 3.2.10.5.2) ergibt sich aus § 13 Abs. 5 DepV.

Die Notwendigkeit der Erstellung eines Bestandsplans (NB 3.2.10.6) richtet sich nach den Forderungen des § 13 Abs. 6 DepV.

Das Grundwassermonitoring sowie die Bestimmung der Werte für Auslöseschwellen (NB 3.2.10.5.1. und NB 3.2.10.5.2.) begründen sich auf § 12 Abs. 1 DepV. Das Grundwassermonitoring soll feststellen, ob von der Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht. Gemäß § 12 Abs. 1 DepV i. V. des Anhangs 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 DepV und unter Anwendung des LAGA-Merkblatts M 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen“, WÜ 98 Teil 1, Deponien, legt die PFB im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde den Umfang des Grundwassermonitorings sowie die Auslöseschwellen fest.

Die Forderung zur Information über zurückgewiesene Abfälle (NB 3.2.10.7.) erfolgt auf Grund § 8 Abs. 9 DepV. Mit dieser Information ist es der Behörde möglich, die allgemeinwohlverträgliche Entsorgung des betreffenden Abfalls nachzuvollziehen.

Die Forderung zur Dokumentation der Annahmekontrollen und der Zurückweisungen sowie zur Vorlage auf Verlangen (NB 3.2.10.7.2.) erfolgt auf Grund § 8 Abs. 9 DepV. Diese Dokumentation ist zur Überwachung der Deponie und der Entsorgung der betreffenden Abfälle notwendig.

Die Umsetzung der Anforderungen an die Information und Dokumentation des Deponiebetriebes (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Abfallkataster, Deponiejahresbericht, Bestandsplan) dient der Eigenorganisation und der Nachweisführung der jeweiligen Tätigkeiten nach innen und außen. Sie gewährleisten auch die Möglichkeit der Überwachung sowohl des Betriebes der Deponie als auch deren Auswirkung. Durch das Abfallkataster wird die Dokumentation der vorgenommenen Ablagerungen verbessert, um so die Durchführbarkeit der Überwachung und die Ausführung einer anforderungsgerechten Oberflächensicherung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

In den §§ 10 und 11 DepV werden die Anforderungen für die Stilllegung und Nachsorge von Deponien geregelt, die im Zusammenwirken mit den Anforderungen der §§ 12 und 13 DepV zu beachten sind (NB 3.3. und NB 3.4.).

Gemäß § 10 Abs. 2 DepV und § 40 Abs. 1 KrWG hat der Deponiebetreiber die Stilllegung der Deponie bzw. eines Deponieabschnitts der zuständigen Behörde anzuzeigen (NB 3.3.1.). Die Einreichung der ausführlichen Planunterlagen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems ein Jahr vor der geplanten Bauausführung stellt sicher, dass der zuständigen Behörde genug Zeit eingeräumt wird, die Anforderungen mit der aktuellen Gesetzgebung abzugleichen und der Betreiber verpflichtet werden kann, unverzüglich nach der Stilllegung die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten und die Auswirkungen der Deponie zu minimieren (NB 3.3.2.).

Für die Mess- und Kontrollprogramme sowie für die Information und Dokumentation in der Stilllegungsphase (NB 3.3.3.) sind der Anhang 5 i. V. § 4 Nr. 2, §§ 9, 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 17 Abs. 2 DepV anzuwenden.

Gemäß § 11 Abs. 1 DepV hat der Deponiebetreiber in der Nachsorgephase alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind (NB 3.4.2.). Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen im § 12 DepV festgelegt. Es handelt sich insbesondere um Maßnahmen, mit deren Hilfe die getroffenen Langzeitsicherungsmaßnahmen geprüft und überwacht werden können. Weiterhin handelt es sich auch um Maßnahmen wie die Kontrolle der von der Deponie ausgehenden Emissionen, die Unterrichtung der zuständigen Behörde über festgestellte nachteilige Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt und um die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr von Umweltgefährdungen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DepV bestimmt in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 10 DepV die Voraussetzungen, nach denen die zuständige Behörde die beantragte Deponie aus der Nachsorgephase entlassen kann (NB 3.4.3.).

6.4. Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Eine künstliche geologische Barriere (NB 4.2.) wird notwendig, da als Ergebnis der Planung vorangehenden Erkundungsarbeiten festgestellt wurde, dass im Bereich der geplanten Deponie keine natürliche geologische Barriere vorhanden ist. Die zu errichtende künstliche geologische Barriere sichert unterhalb der Deponiebasis das Grundwasser gegen mögliche schädliche Einwirkungen durch die Deponie. Die künstliche geologische Barriere wird auf der Sohle des dem

Deponiebau vorangehenden Kiessandabbaus errichtet. Sie ist in jeden Fall entsprechend § 3 (1) DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2 der DepV zu errichten.

Die vertikale Dichtung bzw. Dichtung in den Böschungsbereichen (NB 4.3.) dient zur Ergänzung der künstlichen geologischen Barriere in den Deponiebereichen, die seitlich über die künstliche geologische Barriere hinausragen.

Sie ist in der Qualität wie die Basisabdichtung (entsprechend § 3 (1) DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2 der DepV) zu erstellen um dieselbe Sicherheit für das Grundwasser zu gewährleisten. Die vertikale Dichtschicht bzw. Dichtung in Böschungsbereichen wird unmittelbar in die Basisabdichtung des Deponiekörpers eingebunden, so dass sich um den Deponiekörper eine geschlossene ‚Wanne‘ ergibt. Die vertikale Dichtung bzw. Dichtung in Böschungsbereichen wird auch auf Grundlage des § 5 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes notwendig, wonach jede nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften (hier: des Grundwassers) zu vermeiden ist.

Die gezielte Ablagerung von möglichst wasserdurchlässigen Abfällen auf der Dichtung in Böschungsbereichen dient der zügigen Abführung des Sickerwassers in die Entwässerungsschicht unter dem Deponiekörper.

Die vertikale Dichtschicht bzw. Dichtung in Böschungsbereichen ist kein selbsttragendes Bauteil der Deponie. Sie wird daher beim Aufbau des Deponiekörpers lagenweise mit aufgebaut. Auf der Außenseite wird die vertikale Dichtschicht von dem Verfüllmaterial gestützt, dass ggf. zwischen ihr und der Grubenwand des Kiessandabbaus eingebracht wird. Bei diesem Verfüllmaterial handelt es sich entweder um grubeneigene Sande und Kiese oder um anderes, nachweislich nicht verunreinigtes Material.

Die Hinterfüllung soll die gleiche Durchlässigkeit wie das natürlich anstehende Material außerhalb des Kiessandabbaus. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass außerhalb der Deponie anfallendes Niederschlagswasser auf natürliche Weise in den Untergrund versickern kann.

Die Basisabdichtung der Deponie (NB 4.4.) ist gemäß § 3 (1) DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2 der DepV herzustellen.

Die Sickerwasserfassung (NB 4.5.) dient der geregelten Ableitung des im Deponiekörper entstehenden Sickerwassers. Sie ist gemäß § 3 (1) DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2 der DepV herzustellen und zu betreiben. Der Stand der Technik ist einzuhalten.

Das Sickerwasser während des Deponiebetriebes (NB 4.6.) ist schadlos gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz so zu entsorgen, dass da Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig sind die Vorgaben des Anhangs 51 der Abwasserverordnung einzuhalten. Regelmäßig erfolgt die Entsorgung des Sickerwassers über eine Kläranlage, die die notwendige Kapazität und die technischen Voraussetzungen zur Aufnahme des Sickerwassers besitzt.

Vor Einlagerungsbeginn kann das aus der Deponiefläche abfließende und im Sickerwasser-sammelbecken gesammelte Wasser in das Grundwasser versickert werden, da keine negative Beeinflussung des Grundwassers zu erwarten ist. Die Eigenschaften der im Basisabdichtungssystem der Deponie verwendeten Materialien lassen keine schädliche Beeinflussung der Sickerwasserqualität vor Einlagerungsbeginn erwarten.

Die Überwachungsmaßnahmen (NB 4.7.) für Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sind gemäß § 12 DepV in Verbindung mit Anhang 5 der DepV durchzuführen. Die Überwachungsmaßnahmen dienen dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor schädlichen Beeinflussungen, die von der Deponie und ihrem Betrieb ausgehen können.

Die öffentliche Wasserversorgung (NB 4.8.1.) ist gemäß § 50 WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge zu der die Gemeinden verpflichtet sind. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritten bedienen. Kann keine Versorgung mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz erfolgen kann die Wasserbehörde die Gemeinde auf Antrag gemäß § 70 WG LSA von der

Versorgungspflicht freistellen. Der Deponiebetreiber wird in diesem Fall selbst trinkwasserver-
sorgungspflichtig.

Die Entnahme von Grundwasser (NB 4.8.2. gehört zu den erlaubnispflichtigen Benutzungen
gemäß § 9 WHG. Daher ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich. Eine
Grundwasserentnahme (NB 4.8.3.) darf ausschließlich im Grundwasseranstrom der Deponie er-
folgen, damit im Falle einer Havarie im Rahmen des Deponiebetriebes keine Verunreinigung
des geförderten Trinkwassers zu besorgen ist.

Abwasser (NB 4.8.4.) ist schadlos gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz so zu entsorgen, dass
da Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bei Sanitärabwasser kann dies auch durch
dezentrale Anlagen geschehen. Ist keine dezentrale Anlage vorhanden, ist das Abwasser auf-
zufangen und schadlos zu entsorgen. Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und
zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (NB 4.9.) hat gemäß der AwSV so zu erfolgen,
dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser zu besorgen ist. Dies ist durch ge-
eignete technische Maßnahmen sicher zu stellen. Das Vorhalten und die Anwendung von Öl-
bindemittel im Havariefall ist gemäß § 5 WHG zur Verhinderung bzw. Verminderung einer Ge-
wässergefährdung notwendig. Gleiches gilt für die Sicherung des Betriebsgeländes.

Die Oberflächenabdichtung (NB 4.11.) der Deponie hat gemäß Anhang 5 Nummer 2.3 der
DepV zu erfolgen. Zweck einer Oberflächenabdichtung ist die sichere Abdeckung der Abfälle
und die Minimierung des durch versickernden Niederschlag entstehenden Sickerwassers. Die
technischen Komponenten des Oberflächenabdichtungssystems können durch eine Wasser-
haushaltsschicht ersetzt werden, wenn die Vorgaben nach Anhang 5 Nummer 2.3.1.1 der DepV
eingehalten werden.

Die Nachsorge (NB 4.12) nach Betriebseinstellung so durch zu führen, dass keine Gewässerge-
fährdung gemäß § 5 WHG zu besorgen ist. Die Vorgaben des § 11 der DepV sind einzuhalten.
Die Deponie darf erst aus der Nachsorge entlassen werden, wenn zukünftig keine Beeinträchti-
gungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind.

6.5. Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Lärmschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm sind dann nicht gegeben, wenn die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte, die hier standortbezogen in den Bescheid übernommen wurden, nicht überschritten werden.

Mit den Neben- und Inhaltsbestimmungen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lärmemissionen und zur Kontrolle der Immissionen konkretisiert. Um die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten, wurden ergänzende Festlegungen getroffen. Über die Festsetzungen dieser Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass Lärmemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Staub sind dann nicht gegeben, wenn die in der TA Luft genannten Regelungen, die hier in den Bescheid übernommen wurden, eingehalten werden.

Mit den Neben- und Inhaltsbestimmungen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen und zur Kontrolle der Immissionen konkretisiert. Über die Festsetzungen dieser Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

6.6. Begründung der Nebenbestimmungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Dezernat 55 – Gewerbeaufsicht Mitte

Die Auflagen 6.1.1. bis 6.1.10. begründen sich durch die Vorgaben des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) sowie auf die darin verwiesenen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

6.7. Begründung der naturschutzrechtlichen und forstrechtlicher Nebenbestimmungen

Naturschutz

1. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Vorhaben wird auf einer in Folge Bodenabbautätigkeit (Sandgewinnung) bereits devastierten Fläche durchgeführt. Die geplante Deponiefläche befindet sich im Geltungsbereich der bergbaulichen Bewilligung Erleben Riesengrund mit der Nummer II-A-f-208/91 für den Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Das Deponievorhaben befindet sich außerhalb naturschutzrechtlich festgesetzter Schutzobjekte im Sinne §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie außerhalb NATURA 2000-Gebieten i. S. § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 NatSchG LSA.

2. Die nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage C4 der Antragsunterlagen, Stand 08/2019) in Text und Karte dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgte in naturschutzfachlich nachvollziehbarer Form gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 53 vom 27.12.2004, i.d.g.f.).

3. Im Planfeststellungsbeschluss sind die naturschutzrechtlich notwendigen Anordnungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und einer nach naturschutz-

fachlichen Grundsätzen durchzuführenden Rekultivierung des Deponiegeländes enthalten. Bei Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen bestehen keine Versagensgründe zum Vorhaben.

4. Die Auswirkungen des Projektes auf NATURA-2000 Gebiete wurden gemäß § 45 NatSchG LSA von behördlicher Seite geprüft. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen derartiger Gebiete zu erwarten.

5. Die behördliche Prüfung auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Arten und natürlichen Lebensräume i. S. § 19 BNatSchG wurde durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

Forst

Waldumwandlung:

Durch die Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH (HRU) wurde mit Antrag vom 31.03.2018 beim Landkreis Börde ein Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zur Auskiesung/-sandung der Tagebaufläche Erleben Riesengrund (Bergbauberechtigung Nr. II – A – f- 208/91) und Errichtung einer Deponie Klasse I einschließlich Infrastruktur gestellt.

Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG. Nach § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsuungsplätze, Holzlagerplätze. Die Waldumwandlungsfläche beträgt 1,6009 ha.

Für das o. g. Vorhaben ist eine dauerhafte Umwandlung von Wald erforderlich. Als Ersatzmaßnahme soll eine Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Fläche im Zuge der Rekultivierung der Deponie erfolgen. Der Deponiekörper soll mit einem Laubholz-Mischbestand aus heimischen Baumarten aufgeforstet werden.

Nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Laut § 9 Abs. 2 BWaldG kann eine Umwandlung von Wald auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Gemäß § 8 Abs.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

Nach § 8 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen.

Wird die Umwandlung genehmigt, ist eine angemessene Frist für ihre Durchführung zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht bis zum Ablauf dieser Frist begonnen wurde (§ 8 Abs. 3 LWaldG).

Gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG hat die Forstbehörde Ersatzmaßnahmen anzuordnen wenn die Umwandlung ohne Genehmigung durchgeführt oder begonnen wurde. Sie kann die unverzügliche Wiederaufforstung verlangen; bei einer nicht genehmigungsfähigen Umwandlung ist die unverzügliche Wiederaufforstung anzuordnen. Diese Anordnungen binden auch Rechtsnachfolger.

Laut § 8 Abs. 5 LWaldG kann eine befristete Umwandlung zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderen Nutzung der Fläche besteht,
2. die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes durch die vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird und
3. der Antragsteller Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorlegt und durch Nebenbestimmungen bei der Genehmigung sichergestellt wird, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der vorgelegten Pläne im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wieder aufgeforstet wird. Ersatzmaßnahmen sind für befristete Umwandlungen nicht vorzusehen.

Durch das Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit wurde, im Rahmen eines anderweitigen Verfahren, der Sachverhalt einer Waldumwandlung, unter Prüfung ob eine Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung zum Betrieb einer Deponie erteilt werden kann, beurteilt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erteilung einer befristeten Waldumwandlung nicht möglich ist.

Der Landesgesetzgeber hat die Ermächtigung des § 9 Abs. 2 BWaldG mit § 8 Abs. 5 LWaldG umgesetzt. Den Verzicht auf die Forderung von Ersatzmaßnahmen begründet er mit der Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Waldes nach Fristablauf (Begründung zu § 8 LWaldG, Landtags-Drucksache 6/4449 v. 7.10.2015, S 42). Damit kann Ziff. 2 des § 8 Abs. 5 LWaldG dahingehend interpretiert werden, dass eine befristete Umwandlung nur dann zulässig ist, wenn alle Waldfunktionen vollumfänglich nach Ablauf der Befristung wieder hergestellt werden können.

Dies ist im Fall des Betriebs einer Deponie auf einer Waldfläche nicht der Fall, da die Bodenstruktur nachhaltig beeinflusst und damit die standörtliche Ausprägung erheblich negativ beeinträchtigt wird. Die Erteilung einer befristeten Waldumwandlung ist daher nicht möglich.

Laut § 33 Abs. 1 LWaldG sind Untere Forstbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 33 Abs. 2 LWaldG ist für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die Untere Forstbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Landkreis Börde ist als Untere Forstbehörde im Sinne des § 33 LWaldG somit sachlich und örtlich zuständig.

Im Zuge des Verfahrens wurden Naturschutz-, und Regionalplanungsbehörden gehört. Als Naturschutzbehörde wurde die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) gehört. Als Regionalplanungsbehörden wurden das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Referat 44) als oberste Landesplanungsbehörde, der Landkreis Börde (Fachdienst Kreisplanung) als Untere Landesplanungsbehörde sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg gehört und das Vorhaben raumordnerisch geprüft.

Gegenüber dem Vorhaben wurden keine negativen Stellungnahmen oder Bedenken vorgebracht.

Erstaufforstung:

Durch die Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH (HRU) wurde mit Antrag vom 30.04.2019 beim Landkreis Börde ein Antrag zur Genehmigung der Estaufforstung auf den in der Tabelle der Nebenbestimmung 9.2.4. genannten Flurstücken gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) bedarf die Estaufforstung von Flächen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Bei der Entscheidung über einen Estaufforstungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Estaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Estaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden sind anzuhören.

Im Zuge des Verfahrens wurden Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden gehört. Als Naturschutzbehörde wurde die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Börde) gehört. Als Landwirtschaftsbehörde wurde das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte im Verfahren beteiligt. Als Regionalplanungsbehörden wurden das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Referat 44) als oberste Landesplanungsbehörde, der Landkreis Börde (Fachdienst Kreisplanung) als untere Landesplanungsbehörde sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg gehört und das Vorhaben raumordnerisch geprüft.

Gegenüber dem Vorhaben wurden keine negativen Stellungnahmen oder Bedenken vorgebracht.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) ist für den konkreten Vorhabenstandort als Ziel unter Ziffer 5.3.1.3. Nr. XVII das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Erlebener Forst“ festgelegt.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Nach den Festlegungen im REP MD soll das Waldgebiet „Erlebener Forst“ in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden.

Mit der vorgesehenen Estaufforstung, die im Rahmen der Rekultivierung der Tagebauflächen nach Auskiesung der Lagerstätte erfolgen soll, wird diesem Ziel entsprochen.

Es gibt im gesamten Landkreis Börde kein Aufforstungsausschlussgebiet der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG. Der Estaufforstungsgenehmigung stehen somit keine Belange der forstlichen Rahmenplanung entgegen.

Die Estaufforstung steht im Einklang mit den zu beachtenden Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften, wenn die angeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Estaufforstungsgenehmigung ist somit entsprechend des § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG zu erteilen.

Laut § 33 Abs. 1 LWaldG sind Untere Forstbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 33 Abs. 2 LWaldG ist für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die untere Forstbehörde zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Landkreis Börde ist als Untere Forstbehörde im Sinne des § 33 LWaldG somit sachlich und örtlich zuständig.

Zu den Nebenbestimmungen

Die vorliegende Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen versehen, da nur so gewährleistet wird, dass der notwendige Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfolgt. Die Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt.

- zu 9.2.1. Die Waldumwandlung ist an den beantragten Zweck gebunden, da dieser maßgeblich für den Bescheid zur Waldumwandlung und darin enthaltene Auflagen verantwortlich ist.
- zu 9.2.2. Nach § 8 Abs. 3 LWaldG ist, bei Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart, eine für ihre Durchführung angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht bis zum Ablauf dieser Frist begonnen wurde.
- zu 9.2.3. Die Genehmigung soll gemäß § 8 Abs.2 LWaldG zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden.
- zu 9.2.4. Eine Flächenfestsetzung ist erforderlich um entsprechende Ersatzaufforstungen sicherzustellen und Belange der Raumordnung berücksichtigen zu können. Anforderungen an die Rekultivierungsschicht der Deponie sind erforderlich um eine Aufforstung zu ermöglichen und langfristig eine Waldfläche zu etablieren. Lockere Böden sind Voraussetzung für eine günstige Pflanzenentwicklung. Eine Wurzelsperre kann erforderlich sein um die Deponieabdeckung nicht zu zerstören oder zu beeinträchtigen.
- zu 9.2.5. Die Fertigstellung der Erstaufforstung hat innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes zu erfolgen, damit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Waldumwandlung und deren Ausgleich gewahrt bleibt.
- zu 9.2.6. Die Erstellung eines Pflanzplanes und Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde sowie die anschließende Kulturpflege und Nachbesserung von Pflanzenausfällen der Aufforstung dienen der Gewährleistung, dass die Ersatzaufforstung Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG bilden und diese die Waldfunktionen nach § 1 Nr.1 LWaldG erfüllen können.
Festlegungen zur Verteilung der Forstpflanzen auf der Aufforstungsfläche bezüglich Flächendeckung und maximal unbestockter Flächenanteile entsprechen der Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur Anwendung § 10 Abs. 2 WaldG LSA „Begriffliche Darstellung –Kulturziel-“, vom 25. Juli 2012.
Wildschutzzäune sind in Abhängigkeit von Baumart und angepassten Wildbeständen erforderlich um Pflanzenanwuchs und ungestörte Entwicklung der Kultur zu gewährleisten.
Durch die Verwendung von Pflanzenmaterial gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung FoVHgV) kann davon ausgegangen werden, dass das Pflanzenmaterial den klimatischen und standörtlichen Bedingungen angepasst ist.

Die Waldumwandlung steht im Einklang mit den zu beachtenden Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften, wenn die angeführten Nebenbestimmungen beachtet werden. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist somit entsprechend § 8 LWaldG zu erteilen.

Hinweise

- Die Waldumwandelungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften die bestehende Verpflichtung zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder Erstattung von Anzeigen unberührt.
- Durch die Rodung von Waldflächen kann es in angrenzenden Waldbeständen zu Rand- und Folgeschäden kommen. Insbesondere ist mit Schäden durch Windwurf und Windbruch zu rechnen. Nach § 10 LWaldG sind durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen, infolge Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldflächen sowie Waldflächen, die einen Bestockungsgrad unter 0,4 aufweisen, innerhalb von drei Jahren nach Entstehung wieder aufzuforsten.

7. Begründung Auflagenvorbehalt

Die Entscheidung 10 erfolgt auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG im pflichtgemäßen Ermessen, da auf Grund der Komplexität und des zeitlichen Aufwandes des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Regelungen zum Bau oder zum Betrieb der Deponie notwendig werden, um Auswirkungen auf die Umwelt zu beseitigen oder auf ein zulässiges Maß zu mindern.

8. Begründung Sicherheitsleistung

Die Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien ergibt sich aus § 36 Abs. 3 KrWG i. V. § 18 DepV. Die Sicherheitsleistung dient dazu, sämtliche rechtliche Verpflichtungen, die sich aus der Deponiezulassung ergeben, erfüllen zu können, wenn der Betreiber dazu nicht selbst in der Lage ist. Die Sicherheitsleistung zielt darauf ab, erst in der Zukunft entstehende Verbindlichkeiten in voller Höhe vorbeugend abzudecken. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung setzt insofern eine Prognose hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten voraus.

Für die Ermittlung der zu erbringenden Sicherheitsleistung wurden sowohl die geplante Deponielebenszeit, unter Berücksichtigung der drei Deponiephasen Ablagerungsphase, Stilllegungsphase und Nachsorgephase, als auch die abzulagernden Abfallmengen, bezüglich der betrieblichen Rücklagenbildung, bedacht. Der Rückbau von bereits abgelagerten Abfällen kommt im Falle der Insolvenz des Deponiebetreibers nicht in Betracht.

Für das konkrete Vorhaben hat die Antragstellerin bereits in den Antragsunterlagen der PFB einen begründeten Vorschlag zur Höhe der Sicherheitsleistung unterbreitet. Es wurde dargelegt, dass z.B. im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Deponiebetreibers, für eine ordnungsgemäße Stilllegung und Rekultivierung der Deponie folgende, marktübliche Kosten erwartet werden:

Position	Sicherheitsleistung
Oberflächenabdichtung (25.000 m²)	410.750 €
Eigenüberwachung	25.000 €
Versuchsfeld	2.000 €
Wasserhaushaltsschicht (15 € / m ²)	375.000 €
Grassaat	5.000 €
Rasenpflege	3.750 €
Oberflächenentwässerung	16.800 €
ausheben Randgraben	4.550 €
Rasengittersteine Randgraben	12.250 €
Nachsorge	165.000 €
Grundwasserpegel, Pflege, Analytik	60.000 €
Deponie, Pflege, Wartung, OFA	60.000 €
Jahresbericht, Setzungsmessung, Auswertung	45.000 €
Gesamtkosten Netto	592.550 €

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorgeschlagene Sicherheitsleistung nach folgender Bewertung zu erhöhen:

Position	Sicherheitsleistung
Oberflächenabdichtung (38750 m²)	1.214.000 €
Eigenüberwachung	25.000 €
Versuchsfeld	2.000 €
Abbruch Versuchsfeld	1.250 €
Wasserhaushaltsschicht (30 €/m ²)	1.162.500 €
Grassaat	7.750 €
Rasenpflege	5.813 €
Aufforstung (2500 €/ha)	9.688 €
Oberflächenentwässerung	19.200 €
ausheben Randgraben	5.200 €
Rasengittersteine Randgraben	14.000 €
Nachsorge	165.000 €
Grundwasserpegel, Pflege, Analytik	60.000 €
Deponie, Pflege, Wartung, OFA	60.000 €
Jahresbericht, Setzungsmessung, Auswertung	45.000 €
Gesamtkosten Netto	1.398.200 €

Die Genehmigungsbehörde sieht die Erhöhung der Sicherheitsleistung darin begründet, dass die grundsätzlich zu rekultivierende Fläche sich an der Größe des größten Bauabschnitts orientiert. Des Weiteren können die Anforderungen an den Aufbau eines Oberflächenabdichtungssystems für eine Deponie der Deponiekategorie I mit einer Wasserhaushaltsschicht mit 15,00 € / m² aus Sicht der PFB nicht kostendeckend abgesichert werden. Bei dem festgelegten Betrag in Höhe von 30,00 € / m² hat die PFB insbesondere auch berücksichtigt, dass die erforderlichen Maßnahmen im Auftrag der Behörde vollständig von Dritten und nicht unter Berücksichtigung der eigenen Betriebstätigkeit, wie sie bei der Antragstellerin gegeben ist, ausgeführt werden müssen. Die Kosten für die Wiederaufforstung der Flächen wurden in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt und durch die PFB ergänzt.

Der festgelegte Betrag entspricht dem in vergleichbaren Vorhaben in Ansatz gebrachten Vordersatz.

9. Gesamtabwägung

In der Gesamtheit der bewerteten Sachverhalte wird zusammenfassend festgestellt, dass:

- der Umfang der Planunterlagen (vgl. Abschnitt A III Nr.3.) das Deponievorhaben genügend beschreibt, um einen eindeutig bestimmten Planfeststellungsbeschluss zu erlassen;
- bei der Ausführung des Vorhabens nach diesem Planfeststellungsbeschluss keine Gefahren für die Schutzgüter und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG bestehen (vgl. Abschnitt B 4.2.1.);
- die beabsichtigte technische Ausführung des Vorhabens den einschlägigen rechtlichen und technischen Regelungen entspricht und auf Grund der Einhaltung des Stands der Technik Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter getroffen wird (vgl. Abschnitt B 4.2.2.);
- die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben gegeben ist;
- die Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers gegeben ist (vgl. Abschnitt B 4.2.3.);

- nachteilige Wirkungen auf die Rechte Dritter nicht eintreten werden (vgl. Abschnitt **B** 4.2.4.);
- das Vorhaben den grundsätzlichen Zielen des AWP nicht entgegen steht (vgl. Abschnitt **B** 4.2.5.);
- die Umweltverträglichkeitsprüfung die grundsätzliche Vereinbarkeit des Deponievorhabens mit den Belangen des Naturschutzes gezeigt hat (vgl. Abschnitt **B** 3.5.);
- die im Anhörungsverfahren eingegangenen Bewertungen/Einwendungen dem Deponievorhaben nicht entgegenstehen (vgl. Abschnitt **B** 5.).

Am Standort Erleben-Riesengrund werden bereits unter Bergrecht mineralische Abfälle in bodenähnlicher Anwendung verwertet. Mit der Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt eine Weiterentwicklung des Standortes nach aktuell gültigen abfall- und umweltrechtlichen Gesichtspunkten. Gelöst von der Betrachtungsweise, die Notwendigkeit einer Deponie alleinig anhand der verfügbaren Deponiekapazitäten zu beurteilen, ist im Einzelfall das Heranziehen weiterer Kriterien wie zum Beispiel der Umweltrelevanz im Hinblick auf die Verbesserung des derzeitigen Zustandes zweckmäßig.

In der Abwägung der Absicht des Trägers des Deponievorhabens gegen die öffentlichen und sonstigen individuellen Interessen wurde somit festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb, der durch die Planunterlagen beschriebenen Deponie, keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Der Ausführung des Vorhabens wird zugestimmt, der Planfeststellungsbeschluss wird erteilt.

10. Anhörung der Antragstellerin zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses mit Schreiben des Landkreises Börde vom 14.07.2020, nach § 28 Abs 1 VwVfG angehört.

Die Anhörung machte sich erforderlich, da die Planfeststellungsbehörde vom Antragsgegenstand abwich und Festlegungen traf, die in die Rechte der Antragstellerin eingreifen.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 06.08.2020 sowie 24.08.2020 äußerte sich die Antragstellerin zum Entwurf.

Die von ihr vorgetragenen Einwände und Ergänzungen wurden in der Endfassung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (siehe Abschnitt **V**) beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskosten-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) i.d.g.F., i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30 August 2004 (GVBl. LSA S. 554) i.d.g.F. sowie der Anlage zur AllGO lfd. Nr. 2.1.8.2.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Anlagen

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die folgenden Anlagen

- Anlage 1 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Anlage 2 zugelassene Abfallarten
- Anlage 3 wasserrechtliche Erlaubnis
- Anlage 4 Fundstellenverzeichnis

D. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Beim Verwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Im Auftrag

Siegel

Wilcke
Amtsleiter

Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG.....	2
1.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung	2
1.2. Standort (Alternativen und Optimierung)	2
1.3. Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen	3
1.4. Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter	4
1.4.1. Schutzgut Mensch und Siedlung	4
1.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
1.4.3. Schutzgut Boden	9
1.4.4. Schutzgut Luft und Klima.....	9
1.4.5. Schutzgut Wasser	10
1.4.6. Schutzgut Landschaft.....	10
1.4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
1.5. Darstellung der Umweltauswirkungen	11
1.5.1. Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung	11
2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	13
2.1. Einleitung.....	13
2.2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	13
2.2.1. Bewertungsmaßstäbe.....	13
2.2.2. Schutzgut Mensch und Siedlung	14
2.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Schutzgebiete.....	15
2.2.4. Schutzgut Boden	16
2.2.5. Schutzgut Wasser	17
2.2.6. Schutzgut Klima und Luft.....	17
2.2.7. Schutzgut Landschaftsbild.....	18
2.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	18
3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
4. Zusammenfassende Bewertung	19

1. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die HRU Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH beantragte gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie I für Inertabfälle am Standort Kiessandtagebau Erleben-Riesengrund in der Gemarkung Erleben, Landkreis Börde. Der Kiessandtagebau wird gegenwärtig nach Bergrecht betrieben wobei nach Auskiesung eine abschnittsweise Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgt.

Für die beabsichtigte Deponie mit einer Ablagerungsfläche von ca. 7,1 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 981.000 m³ wird unter Berücksichtigung des derzeit abschätzbaren Aufkommens an zu deponierenden Abfall eine Nutzungszeit von ca. 15 Jahren abgeschätzt. Die Deponie soll in Abhängigkeit der jeweiligen Notwendigkeit in 2 Bauabschnitten/ Einlagerungsfeldern errichtet werden.

Sie soll mit einem Basisabdichtungssystem nach dem Stand der Technik versehen werden. Das gefasste Sickerwasser soll in Sickerwassersammelbecken aufgefangen, untersucht und in eine Kläranlage entsorgt werden. Anfallendes Oberflächenwasser, wird gesondert erfasst und im Abstrom der Deponie versickert.

Nach Abschluss der Abfallablagerungen wird der Abfallablagerungsbereich mit einem Oberflächenabdichtungssystem nach dem Stand der Technik versehen und nach Rekultivierung der Fläche wieder einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Für den Betrieb der Deponie, insbesondere der Annahme der Abfälle, Kontrolle, bis zu deren Ablagerung in der Deponie, werden die technischen Einrichtungen direkt auf dem Betriebsgelände errichtet.

Das Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach den §§ 24 und 25 UVPG wird auf der Grundlage Umweltverträglichkeitsstudie in der aktuellen Fassung August 2019 durchgeführt.

1.2. Standort (Alternativen und Optimierung)

Die auf der Fläche des Kiessandtagebaus Erleben Riesengrund geplante Deponie DKI befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Börde und gehört zu der Ortschaft Erleben in der Verbandsgemeinde Flechtingen. Das Vorhabensgebiet befindet sich ca. 6 km nordwestlich von Erleben und ca. 13 km östlich von Helmstedt. Naturräumlich befindet sich das Gebiet entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt innerhalb der Landschaftseinheit „Ohre-Aller-Hügelland“.

Der Kiessandtagebau Erleben – Riesengrund wurde vor der Wende aufgeschlossen und im Jahr 1991 durch die Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH übernommen. Die Gewinnung und Verfüllung erfolgt auf Grundlage bergrechtlicher Zulassungen. Nach beendeter Auskiesung erfolgt die schrittweise Entlassung aus der Bergaufsicht in zwei Abschnitten. Die geplante Deponie soll sich auf der ausgekieseten Fläche des Kiessandtagebaues befinden.

Bei dem Standort Erleben – Riesengrund handelt es sich um einen bereits bestehenden Betriebsstandort, welcher nach neuester Umweltgesetzgebung weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Ein Großteil der erforderlichen Betriebs- und Infrastruktur ist aufgrund der gegenwärtigen Nutzung vorhanden. Durch die Ortsnähe zwischen Betriebshof und Tagebau werden Synergieeffekte hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte wie zum Beispiel der Reduzierung von Kohlendioxid-Ausstoß hervorgerufen.

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz ist gewährleistet. Die Deponiezufahrt sowie Flächen, die für die Infrastruktur der Deponie vorgesehen sind, befinden sich im bereits verfüllten Teil des Kiessandtagebaus.

Aus betriebswirtschaftlicher und ökologischer Sicht wurden alternative Standortlösungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht in die Prüfung einbezogen. Variantenbetrachtungen wurden durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg ausgewiesenen Vorranggebietes für Natur und Landschaft (REP 5.3.1.3 Z) „Erlebener Forst“, dieses wiederum grenzt an ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (REP 5.7.3.4 Z Pkt. 3) „Lappwald/Flechtinger Höhenzug“. Nach derzeitigem Entwurf des REP Magdeburg befindet sich die geplante Deponie nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet.

Bestehende regionale Maßnahmen der Bauleitplanung im Untersuchungsgebiet sind derzeit nicht bekannt.

Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im relevanten Umfeld der Deponie DK I.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Errichtung der Deponie DK I Erleben mit geringst möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft sowie unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen umgesetzt werden kann.

1.3. Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Die Untersuchungsraum für die einzelnen Schutzgüter wurde so festgelegt, dass die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern sowie auf das Landschaftsbild erfasst und bewertet werden können

Der Untersuchungsraum 1 umfasst das Plangebiet plus einen Radius von ca. 100 m. Es wird davon ausgegangen, dass in dem ausgewiesenen Raum alle Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Fauna/Flora und biologische Vielfalt erfasst werden.

Der Untersuchungsraum 2 wurde mit einem Radius von ca. 1.000 m um das Vorhaben festgelegt. Hierin wurden die Schutzgüter Klima/Luft, Freiraum/Erholung, Boden und Wasser betrachtet werden.

Der Untersuchungsraum des Landschaftsbildes wurde bis auf die nächst gelegenen Ortschaften in ca. 3.000 m Entfernung ausgedehnt.

Die Bestandserhebungen im Untersuchungsraum wurden von einem Fachbüro durchgeführt.

1.4. Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter

1.4.1. Schutzgut Mensch und Siedlung

Das Untersuchungsgebiet für die Deponie DKI befindet sich nordwestlich der Gemeinde Erleben zwischen Bartensleben und Bregenstedt. Die Region um die Deponie ist gekennzeichnet durch Wald, Ackerflächen und kleinen Gemeinden mit überwiegend dörflicher Struktur.

Benachbarte Ortschaften zum Standort Riesengrund sind:

- Erleben, Hörsinger Straße (Gehöft), ca. 1,4 km nach Süd-Ost,
- Bregenstedt, ca. 3,5 km nach Ost,
- Eimersleben, ca. 2,8 km nach Süd-Süd-Ost,
- Bartensleben, ca. 3,0 km nach West,
- Hörsingen, ca. 4,5 km nach Nord.

1.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Die Vegetation auf der Fläche der geplanten Deponie DK I ist bereits aufgrund der Vornutzung als Kiesabbau und Verfüllstandort antropogen beeinflusst. Die beanspruchte Fläche wird als vegetationsarm bewertet.

Durch das geplante Deponievorhaben werden keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie keine besonderen Schutzgebiete Sachsen-Anhalt nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie unmittelbar berührt.

Die Erfassung und Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte im Zuge einer Geländebegehung. Als Grundlage wurde die aktuelle „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie“ (SCHUBOTH & FRANK 2010) verwendet.

Im 100 m Pufferstreifen um die Deponiefläche befinden sich ausschließlich Wald- bzw. Forstflächen. Allerdings wird bei der Bilanzierung nicht vom aktuellen Zustand sondern vom zum Zeitpunkt der Deponieerrichtung vorhandenen Zustand ausgegangen.

Eine Übersicht über alle erfassten Biotoptypen und der vorausgesetzten Biotoptypen zum Zeitpunkt der Deponieerrichtung ist in Tabelle 1 dargestellt.

Alle erfassten Offenlandbiotope sind aufgrund der Existenz des Kiessandabbaus sowie der vorhandenen Asbestdeponie entstanden.

Es befinden sich keine nach § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen im geplanten Vorhabensgebiet.

- Tabelle 1 -

Aktuelle Biotop- / Nutzungstypen	Lage / Besonderheiten	Biototypen zum Zeitpunkt der Deponieerrichtung	naturwissenschaftliche Wertigkeit
(XGX) Mischbestand Laubholz, Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten	südwestlich, nördlich und östlich im 100m-Pufferstreifen	(XGX) Mischbestand Laubholz, Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten	14
(XYK) Reinbestand Kiefer	südlicher Randbereich und westlich und nördlich im 100 m-Puffer, Altholz, Im Unterstand mit Stieleiche, Horstbaum	(XYK) Reinbestand Kiefer	10
(HRB) Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölz	im Randbereich	(HRB) Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölz	16
(HEC) Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	östlicher Randbereich	(HEC) Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	20
(UDA) Landreitgras Dominanzbestand	nördlicher Abschnitt der Deponiefläche, Gehölzanzpflanzung mit Deckungsgrad ca. 40%	(UDA) Landreitgras Dominanzbestand	10
(URA) Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten	nordöstlicher Abschnitt der Deponiefläche	(URA) Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten	14
(URB) Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	nordwestlicher Abschnitt der Deponiefläche	(URB) Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10
(BEC) Müll- und Bauschuttdeponie	zentraler Bereich der Deponiefläche	(XXN) Reinbestand Linden (Sommerlinde, junge Aufforstung)	14 (20)
(STD) Rohboden-Tümpel	nordwestlicher Abschnitt, kein Pflanzenbewuchs	(XXB) Reinbestand Birke (junge Aufforstung)	6 (12)
(VWA) Unbefestigter Weg	nördlicher und östlicher Randbereich	(VWA) Unbefestigter Weg	6
(ZOY) Sonstiger Offenbodenbereich	nördlicher Abschnitt der Deponiefläche	(XYK) Reinbestand Nadelholz (Kiefer, junge Aufforstung)	4 (10)

() = Wert in Klammern entspricht Wert gemäß Bewertungsmodell bei voller Ausprägung

Flora und Vegetation

Die Erfassung der Vegetation erfolgte im Jahre 2016, nach der Methode von BRAUN-BLANQUET (1964). Die erfassten Pflanzengesellschaften repräsentieren einen Ausschnitt aus der weitgehend anspruchslosen und weit verbreiteten ruderal geprägten Vegetation, wie sie sich sehr häufig z.B. im Bereich von Industriebrachen findet. Geschützte bzw. nach der Roter Liste als gefährdet eingestufte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Die 2016 erfasste Vegetation wurde 2017 im Zuge der Sanierung der Asbestdeponie beseitigt.

Somit kann eingeschätzt werden, dass sich aus dem geplanten Vorhaben keine naturschutzrelevanten Beeinträchtigungen der Flora und Vegetation ergeben.

Vögel

Im Untersuchungsraum erfolgte eine flächendeckende Erfassung der Brutvogelarten über die Methode der Revierkartierung (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält alle innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesenen Arten.

- Tabelle 2 -

Name	Status	Anzahl	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen-Anhalt	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Schutzstatus nach BNatSchG
Amsel	Brutvogel	4				Besonders geschützte Art
Buchfink	Brutvogel	5				Besonders geschützte Art
Blaumeise	Brutvogel	2				Besonders geschützte Art
Buntspecht	Brutvogel	2				Besonders geschützte Art
Fitis	Brutvogel	2				Besonders geschützte Art
Feldschwirl	Brutvogel	1	gefährdet	gefährdet		Besonders geschützte Art
Goldammer	Brutvogel	5	Vorwarnliste			Besonders geschützte Art
Haubenmeise	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Heckenbraunelle	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Kernbeißer	Nahrungsgast	1				Besonders geschützte Art
Kohlmeise	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Kolkrabe	Revierpaar Nahrungsgast	1				Besonders geschützte Art
Mäusebussard	Revierpaar Nahrungsgast	1				Streng geschützte Art
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Neuntöter	Brutvogel	1		Vorwarnliste	Art des Anhanges 1	Besonders geschützte Art
Ringeltaube	Brutvogel	2				Besonders geschützte Art
Rotkehlchen	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Schwanzmeise	Brutvogel	1				Besonders geschützte Art
Singdrossel	Brutvogel	2				Besonders geschützte Art
Sumpfmeise	Brutvogel	3				Besonders geschützte Art
Waldkauz*	-	1	Vorwarnliste			Streng geschützte Art
Zaunkönig	Brutvogel	3				Besonders geschützte Art
Zilpzalp	Brutvogel	3				Besonders geschützte Art

Es konnten insgesamt 19 Brutvogelarten, darunter naturschutzfachlich wertvolle Vertreter wie Feldschwirl und Neuntöter, sowie mit Kolkrabe und Mäusebussard zwei regelmäßige Nahrungsgäste mit Revierverhalten festgestellt werden. Das Artgefüge wird vor allem von Arten dominiert, die an Gehölzstrukturen gebunden sind oder davon profitieren. Diese kommen auf der Untersuchungsfläche insgesamt vorwiegend im Randbereich vor.

Anhand der Brutvogelverteilung konnte festgestellt werden, dass sich die gegenwärtige Nutzung des Geländes, die Befahrungen mit LKW und der Ablagerungstätigkeiten in nur recht geringem Maße als Störungen auf die Brutvogelfauna auswirken.

Die verbrachten, stark verhochstaudeten und teilweise verbuschten Bereiche im nordöstlichen Abschnitt erfüllten 2016 die Habitatanforderungen der Brutvogelarten gut. Mit der Beseitigung der meisten Habitatstrukturen 2017 dürfte die Arten zumindest vorübergehend das Brutrevier verlassen haben.

Der Feldschwirl ist eine Art des extensiv oder ungenutzten Halboffenlandes und verdankt sein Vorkommen im Untersuchungsgebiet maßgeblich der Anlage der Abdeckung der Asbestdeponie. Aufgrund des sukzessiven Abbaus kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen bzw. Überdauern der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes möglich ist.

Auch für den Neuntöter ist aufgrund des sukzessiven Abbaus und des Bestehenbleibens der in den Randbereichen vorkommenden Gehölze ein Ausweichen bzw. Überdauern der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes möglich. Ohne dauerhafte Offenhaltung der Deponiefläche muss aber davon ausgegangen werden, dass diese langfristig wieder verschwindet.

Aufgrund des großen Raumanspruchs des Mäusebussards stellt das Untersuchungsgebiet nur einen Teillebensraum der Art dar. Eine Realisierung des Vorhabens ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Nahrungshabitate verbunden.

Mit der Erweiterung der Abbaufäche in südliche Richtung und im Rahmen der Deponieerrichtung kommt es zu einem Verlust des Horstbaumes mit dem Wechselhorst und des zweiten Horstbaumes. Südöstlich des geplanten Vorhabens befinden sich jedoch mehrere alte Laubgehölze (u.a. alte Eichen) in einem alten Kiefernforst. In Verbindung mit den angrenzenden Acker- und Grünflächen im Süden stehen dem Mäusebussard genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass es nicht zu einer Aufgabe des Brutplatzes bzw. zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population der Art kommt.

Fledermäuse

Die Kartierung der Fledermausfauna erfolgte auf der Grundlage von Detektorerfassungen. Insgesamt wurden vier Fledermausarten und eine Gattung nachgewiesen. Der überwiegende Teil der Kontakte konnte den Zwergfledermäusen zugeordnet werden (ca. 70% aller Kontakte).

Die nachfolgende Tabelle 3 enthält alle innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesenen Arten.

- Tabelle 3 -

Name	Rote Liste		Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	Bundesartenschutzverordnung	Wochenstubenquartier	
	Deutschland	LSA			Wald	Gebäude
Mopsfledermaus	stark gefährdet	vom Aussterben bedroht	Art gem. Anhang II und IV	besonders geschützte Art	X	
Großer Abendsegler	Vorwarnliste	gefährdet	Art gem. Anhang IV	besonders geschützte Art	X	
Rauhautfledermaus	-	stark gefährdet	Art gem. Anhang IV	besonders geschützte Art	X	
Zwergfledermaus	-	stark gefährdet	Art gem. Anhang IV	Besonders geschützte Art		X
Mausohren	-	-	Art gem. Anhang IV	besonders geschützte Art	keine Angabe	keine Angabe

Während der Untersuchungen im Jahre 2017 wurden auf der geplanten Deponiefläche keine als Fledermausquartier nutzbaren Gebäude- oder Gehölzstrukturen nachgewiesen. Die Nutzung der Fläche durch die Fledermäuse erwies sich als relativ gering. Regelmäßig hohe Aktivitäten wurden über den umgebenden asphaltierten Wegen, den Waldwegen entlang der Gehölze und den Gehölzkanten erfasst. Die Errichtung der Deponie DK I führt nicht zu einer Zerstörung bedeutsamer Jagdhabitats oder Leitstrukturen. Die Waldrandgebiete werden lediglich verlagert. Auch Fledermausquartiere sind nicht betroffen.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (BOSBACH & WEDDELING 2005). Während der Kartierungen konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung von Reptilien kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Amphibien

Bei den Untersuchungen zur Amphibienfauna wurden sowohl potentielle Fortpflanzungshabitats als auch geeignete Landlebensräume untersucht (z.B. GÜNTHER 1996, MEYER et al. 2004). Während der Kartierungen konnte ein temporäres Kleingewässer (Rohboden-Tümpel) als potentiell geeignetes Fortpflanzungshabitats jedoch keine Amphibien nachgewiesen werden. Auch in den angrenzenden Landlebensräumen gelangen keine Nachweise. Durch die Sanierung der Asbestdeponie wurde das temporäre Kleingewässer 2017 wieder beseitigt. Eine Beeinträchtigung von Amphibien kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

1.4.3. Schutzgut Boden

Die Bewertung des Ist-Zustandes des Schutzgutes Boden wurde auf Grundlage des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) sowie die vorläufigen Handlungsempfehlungen zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (LAU 2013) durchgeführt.

Die geplante Deponie befindet sich regionalgeologisch im westlichen Bereich der Weferlinger-Schönebecker-Triasplatte, nördlich des Groß Rodensleber Grabens.

Entsprechend der vorläufigen Bodenkarte (VBK50) des Landes Sachsen-Anhalt, herrscht im Vorhabenbereich Braunerde als Bodentyp vor.

Bodendenkmale werden durch das Vorhaben Deponie DKI Erleben nicht tangiert.

Für den Bereich der Deponie kann folgendes Normalprofil beschrieben werden:

- Deckschichten Mittelsand, merglig, kiesig, steinig (Mächtigkeit 1,5 m bis 2,5 m)
- Kiesig, sandige Schichten aus Kiessanden (Mächtigkeit 15 m – 20 m)
- Liegende Schichten aus Geschiebemergel / Ton bzw. toniger Schluff

Der Mittelsand kann stellenweise von sandigen Geschiebemergel unterlagert werden. Die sandigen Schichten bestehen aus schräggeschichteten Fein- bis Grobsanden mit eingeschalteten Lagen von Fein- bis Grobkies. Die Mächtigkeit schwankt zwischen 15 m bis 20 m.

Aufgrund der vorhergehenden anthropogenen Nutzung des Standortes als Kiessandabbaustätte und teilweiser Verfüllung ist das Schutzgut Boden in seiner Natürlichkeit und Funktionalität beeinträchtigt. In nicht abgebauten Bereichen, hier Sickerwassersammelbecken und Versickerungsbecken, werden 6 m bis 7 m mächtige Sande mit schwach mittelsandigen bis schwach feinsandigen Anteilen angetroffen.

1.4.4. Schutzgut Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet kann dem mitteleuropäischen Binnentieflandsklima zugeordnet werden. Es liegt im Übergangsbereich zwischen dem subatlantischen Klima Westeuropas und dem europäischen Kontinentalklima. Charakteristisch sind die geringen Niederschlagsmengen zwischen 480 und 550 mm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,6 °C. Hauptwindrichtung ist Südwest (210° – 270°). Höchstgeschwindigkeiten bis zu 4,6 m/s in Südwest sind mögliche. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 3 m/s.

Die Landschaft kann als gering schadstoffbelastet eingestuft werden. Emissionen von Hausbrand und Verkehr haben lokale Bedeutung. Als Vorbelastung sind die Beeinträchtigungen der Luftqualität durch den Kiessandtagebau selbst sowie durch Luftverunreinigungen entlang der Kreis- und Landstraßen anzusehen. Darüber hinaus ist im Untersuchungsraum stellenweise mit temporären Geruchs- und Lärmemissionen durch intensive Landbewirtschaftung (z.B. Verkehr landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Ausbringen von Gülle) zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabens ist ein mittlerer Industrialisierungsgrad und eine geringe Besiedlungsdichte vorhanden. Die Kiessandtagebaustätte und die mittlerweile sanierte Asbestdeponie im Norden sind die einzigen Beeinträchtigungen in einem ansonsten forstwirtschaftlich genutzten Bereich. Die Luftqualität ist daher mäßig beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung durch Winderosion wird durch den hohen Waldanteil mit niedrig bewertet.

1.4.5. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Obere Aller mesozoisches Festgestein rechts“ (4_2105) zugeordnet. Es gehört weiterhin dem Oberflächeneinzugsgebiet „Dammgraben Bartensleben“ an. Der Boden im Untersuchungsraum verfügt über einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und die Wasserdurchlässigkeit wird als extrem hoch eingestuft (LHW 2018). Im Bereich des Plangebiets sowie in seinem näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Liegenden des Grundwasserleiters 1/2 befindet sich großräumig ein Grundwasserstauer (Geschiebemergel der Saale-I-Kaltzeit), der eine hydraulische Verbindung des Grundwasserleiters 1/2 mit den grundwasserführenden Schichten der Trias unterbindet.

Im Untersuchungsgebiet ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung mit mittel angegeben. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung wird mit 65 bis 81 mm/a angegeben (BGR 2017).

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers 4_2105 ist mit schlecht angegeben (LHW, GLD-PORTAL 2017). Dies ist insbesondere auf die landwirtschaftliche Nutzung und deren diffuse Quellen zurückzuführen.

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht bekannt.

1.4.6. Schutzgut Landschaft

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Magdeburg (aktueller Entwurf REP MAGDEBURG 2017) befindet sich das geplante Deponiegelände „Erleben Riesengrund“ außerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Derzeit befindet sich ein aktiver Kiessandtagebau auf dem Gelände, der von der HRU Haldenslebener Recycling- und Umweltdienste GmbH betrieben wird. Das Gelände befindet sich in einem stark bergbaulich- und forwirtschaftlich genutzten Bereich und ist selbst von Gehölzen umgeben.

Bei der Bewertung der landschaftsästhetischen Kriterien erfolgt eine verbale Einschätzung sowie die Einordnung in eine Skala unter Berücksichtigung des Entwurfs des Landschaftsplans der Stadt Falkenstein/Harz (1997).

Das Relief des engeren Untersuchungsraumes ist anthropogen geprägt und ist im Wesentlichen von leicht bewegtem bis hügeligem Charakter. Das Gelände im Untersuchungsraum steigt zum Norden hin an, so dass natürliche Reliefunterschiede zwischen 15 m und 20 m entstehen. Die Vegetation besteht vorwiegend aus Pflanzengesellschaften des intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandes, den Nadelforsten mit kleineren eingestreuten Laubholzbeimischungen sowie linearer Gehölze. Hinzu kommen anthropogen beeinflusste Ersatzgesellschaften wie Saum- und Ruderalfluren. Der Untersuchungsraum ist im Zentrum gering und in den randlichen Bereichen mittel strukturiert. Somit kann das Untersuchungsgebiet als Bereich mit einer mittleren Vielfalt bezeichnet werden.

Der Untersuchungsraum hat aufgrund anthropogener Eingriffe einen großen Teil seiner ursprünglichen Eigenart verloren. Dies wird sowohl durch den vorhandenen Kiessandtagebau, die intensive forst- und landwirtschaftliche Nutzungsform als auch durch den übermäßigen Nährstoffeintrag in die angrenzenden Strukturen begründet. Betrachtet man den Untersuchungsraum jedoch als kulturhistorisch gewachsene landwirtschaftliche

Nutzfläche, in der auch der Mensch siedelt und lebt, kann man dem Kriterium Eigenart eine mittlere Wertigkeit zugestehen.

Der Untersuchungsraum unterliegt einem anthropogenen Einfluss. Es stellt eine ausgesprochene Kulturlandschaft mit einer mittleren bis hohen Nutzungsintensität dar. Einige Teile, wie z.B. Gehölze, einzelne forstlich genutzte Bereiche sowie die Ackerflächen, tragen jedoch einen naturnahen Charakter und sind wichtige Rückzugsgebiete für die Arten und Lebensgemeinschaften des Untersuchungsraumes. Aus der Sicht des Bearbeiters ist dem Kriterium Natürlichkeit / Naturnähe eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuzugestehen

Die vorhandenen höherwertigen Lebensräume begründen aufgrund einer starken Degradierung der Forststandorte und schnellen Wiederherstellbarkeit den geringen bis sehr geringen Status des Untersuchungsraumes. Trotzdem sind die genannten Bereiche für viele Arten elementare Lebensräume und Rückzugsgebiete. Die Kombination von intensiver Landwirtschaft und mit Gehölzen bestandenen Sandkuppen ist für die Region typisch. Eine besondere Seltenheit oder gar Gefährdung dieses Landschaftstyps kann nicht festgestellt werden. Somit wird der Wert für dieses Kriterium als gering bis sehr gering eingeschätzt.

Das Landschaftsbild wird bereits durch die Nutzung als Abbau- und Ablagerungsstätte belastet. Die Wirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft ist stark eingeschränkt.

1.4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet bzw. auf dem Betriebsgelände sind keine Kulturgüter bekannt. Es bestehen keine Bodendenkmäler und die eventuelle Archivfunktion des Bodens wurde bereits durch die vorangegangene Abbautätigkeit zerstört.

1.5. Darstellung der Umweltauswirkungen

1.5.1. Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung

Methodisch lassen sich die durch den Antragsgegenstand zu erwartenden umweltrelevanten Wirkungen nach der Art und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen unterteilen.

Alle baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und auf den Arbeitsbereich sowie das nähere Umfeld beschränkt.

Baubedingte Wirkungen sind durch folgende Wirkfaktoren möglich:

- Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr, eingesetzte Baugeräte und Technologien,
- Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen, erschütterungsrelevanten Bauweisen sowie die Bewegungen von Baufahrzeugen,
- Optische Wirkungen durch die Baustelleneinrichtung sowie -betrieb (Fahrzeuge, Baumaschinen, Lagerflächen mit Aufschüttungen und Materialdepots, Lichtemissionen, Anwesenheit des Menschen und Bewegungen von Fahrzeugen),
- Temporäre und lokal begrenzte Stoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie durch den Umschlag und die Bewegung von Erdbaustoffen, durch

Aufwirbelung durch Fahrzeuge oder windinduzierte Verwehung von Baufeldern (entsprechende Maßnahme zur Reduzierung des Aufkommens von Staub- und Stoffemissionen sind vorgesehen)

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind durch folgende Wirkfaktoren möglich:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme in mehreren Bauabschnitten durch die Errichtung der DKI und der damit verbundenen Infrastrukturen (Zuwegungen, Sickerwasser- und Versickerungsbecken, Gebäude, Lagerflächen). In diesem Zusammenhang kommt es zu einer Entfernung der vorhandenen Vegetation, einem Bodenabtrag und einer -umlagerung, einer Bodenverdichtung sowie -versiegelung. Optische Wirkungen entstehen durch die Anlage der DKI und ihrer technischen Infrastruktur.
- Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen
- geringe Lärmemissionen durch das tägliche Befahren der Anlage durch Baumaschinen und Anlieferfahrzeuge
- Optische Störwirkungen (Anwesenheit von Menschen, Bewegen von Fahrzeugen) in sehr geringem Umfang u.a. durch tägliches Befahren der Anlage, geringe bis mittlere optische Störwirkungen durch DKI selbst und deren sukzessive Erhöhung

Wirkungen während der Nachsorgephase sind durch folgende Wirkfaktoren möglich:

- Lärmemissionen durch den Betrieb der Abstoßpumpen in den Entnahmebauwerken sowie sehr geringe Lärmemissionen durch das tägliche Befahren der Anlage
- Optische Störwirkungen (Anwesenheit von Menschen, Bewegen von Fahrzeugen) in sehr geringem Umfang u.a. durch tägliches Befahren der Anlage

Vorhabensspezifisch wurden als relevante Grundlagen in das Verfahren eingebracht:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2018,
- Fachgutachten Fauna und Flora, Endbericht, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2018,
- Fledermausuntersuchung, Deponie Erleben im Land Sachsen-Anhalt (LK Börde), Dipl.-Biol. Susanne Rosenau, November 2017,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, August 2019,
- Schallimmissionsprognose, öko – control GmbH, 19.03.2018,
- Staubimmissionsprognose, öko – control GmbH, 20.03.2018,
- Bodengutachten, upi UmweltProjekt Ingenieurgesellschaft mbH, März 20108

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

2.1. Einleitung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 UVPG umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf:

1. Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie ist auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach §§ 24, 25 UVPG durchzuführen, wobei die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Bewertungsmaßstäbe bilden.

Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehenden Veränderungen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die auch unter Einbeziehung der geplanten Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine andauernd irreversible negative Beeinflussung von Schutzgütern nach sich ziehen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen.

Natur und Landschaft sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenarten und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

2.2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1. Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern werden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechts (KrWG, DepV, TA Luft, TA-Lärm, 32. BImSchV, 39. BImSchV, DenkmSchG LSA, u.w.) herangezogen.

2.2.2. Schutzgut Mensch und SiedlungBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Auswirkung der Schallimmissionen durch Errichtung und Betrieb der Anlage und anlagenbedingten Verkehr	gering	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erarbeiten und die resultierenden Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Die zu betrachtende Anlage unterschreitet den Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) um mehr als 20 dB. Somit ist der von der untersuchten Anlage ausgehende Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen.
Auswirkung durch Geruchsmissionen	keine	Kein Anteil an organischen Abfällen
Auswirkungen der Staubimmissionen durch Umschlag, Abwehungen, Verkehr	gering	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Staubimmissionsprognose nach TA Luft erarbeiten und die resultierenden Staubimmissionen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ermittelt und beurteilt. Die zu betrachtende Anlage überschreitet mit den berechneten Zusatzbelastungen die in der TA Luft genannten Irrelevanzkriterien nicht. Somit ist der von der untersuchten Anlage ausgehende Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen

2.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren SchutzgebieteBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Anlagenbedingter Verlust von Biotopen	gering	Durch anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt theoretischer Verlust gering- und mittelwertiger Forstbiotope. Tatsächlich würden Forstbiotope erst nach Rekultivierung des Kiessandtagebaues vorhanden sein. Im Untersuchungsgebiet wurden keine geschützten Biotope nachgewiesen.
Auswirkung auf Flora und Vegetation	gering	Durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wird ausschließlich Rohboden überbaut. Während der Bau- und Ablagerungsphase kann es zu Staub- und Stoffemissionen kommen. Es wird davon ausgegangen, dass Abwaschung der Stäube durch Niederschlag stattfindet
Baubedingte Störung der Vögel	gering	Durch Beschränkung des Beginns der Baufeldräumung auf die Zeit außerhalb der Schutzzeiten wird verhindert, dass Brutvögel im späteren Baufeld ihr Brutrevier einrichten oder ggf. eine begonnene Brut abbrechen
Anlagenbedingter Habitatverlust verbreiteter Brutvogelarten	gering	Ein Habitatverlust führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Schwächung der lokalen Population. Im umliegenden Landschaftsraum bestehen hinreichende Ausweichmöglichkeiten. Weiterhin wird für allgemein häufige Arten eine ausreichende Kompensation über den biotopbezogenen Ausgleich geschaffen.
Bauzeitlich Störwirkung für Fledermausarten	gering	Aufgrund ihres temporären Charakters ohne erheblich nachhaltige Beeinträchtigungen.

Störwirkung für Fledermäuse durch Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	keine	Es werden keine besonderen Funktionsräume in Anspruch genommen, da es sich um einen für Fledermäuse recht unattraktiven Landschaftsraum handelt. Im angrenzenden Landschaftsraum bestehen hinreichende Ausweichmöglichkeiten.
Trenn- Barrierewirkung für Fledermäuse	gering	Aufgrund Mobilität ohne erhebliche Auswirkung
Störwirkung auf Reptilien in der Bau- und Betriebsphase, sowie durch Flächeninanspruchnahme	keine	Keine Reptilienlebensräume vorhanden
Störwirkung auf Amphibien in der Bau- und Betriebsphase, sowie durch Flächeninanspruchnahme	keine	Keine Amphibienlebensräume vorhanden

2.2.4. Schutzgut Boden

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Schadstoffeintrag	keine	Eindringen von Sickerwasser in den Untergrund und damit Schadstoffeintrag durch Basisabdichtung der Deponie verhindert
Bodenfunktion am Standort	gering	Durch vorhergehende Nutzung wurden die natürlichen Bodenfunktionen bereits stark beeinträchtigt; mit Rekultivierung werden veränderte Bereiche wieder in das Bodenregime eingegliedert
Nutzungsfunktion des Bodens	gering	Plangebiet bereits geprägt von gewerblicher Vornutzung (Kiesabbau, Asbestdeponie)

2.2.5. Schutzgut WasserBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Auf Grundwasserneubildung	gering	Abfließendes Oberflächenwasser wird durch gezielte Versickerung in den Wasserkreislauf rückgeführt
Grundwassergefährdung	gering	Basisabdichtung verhindert Eindringen von Schadstoffen aus dem Sickerwasser in das Grundwasser; Deponiesickerwassersystem ermöglicht ordnungsgemäße Entsorgung; Oberflächenabdeckung minimiert Entstehung von Deponiesickerwasser; mittels Entwässerungssystem der Oberflächenabdichtung wird unbelastetes Oberflächenwasser im Nahbereich versickert
Gewässergüte	keine	Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden

2.2.6. Schutzgut Klima und LuftBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Auf Lokalklima	gering	Mikroklimatische Auswirkungen infolge veränderter Luftströmungen
Auf Globalklima (Treibhauseffekt)	keine	Keine Beeinflussung von Kaltluftabflüssen; keine Temperaturbeeinflussung; keine Deponiegasentstehung
Auf Luftqualität	gering	Betrieb der Anlage führt zu unerheblichen Emissionen an Geruch, Staub und Abgasen

2.2.7. Schutzgut LandschaftsbildBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholungseignung

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung	Erläuterung
Auf Landschaftsbild	gering	Deponie wird auf einer bereits devastierten Fläche errichtet, wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen der Landschaft eingeschränkt werden.
Auf Erholungseignung	keine	Der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld (Kiessandabbau, ehem. Asbestdeponie, forstwirtschaftliche Flächen ohne Waldwege) bieten kaum Erholungseignung. Keine Einschränkung durch Deponie zu erwarten.
Veränderung des Landschaftscharakters	gering	Eine wesentliche dominierende Wirkung ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Als Kompensationsmaßnahme soll die DK 1 nach Abschluss der einzelnen Bauabschnitte jeweils abgedeckt und bewaldet werden, um sich in den vorhandenen Vegetationsbestand einzugliedern.

2.2.8. Schutzgut Kultur- und SachgüterBewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Auf Schäden an Kultur- und Sachgütern	keine	keine Kulturgüter im Plangebiet bekannt; keine Bodendenkmäler vorhanden; die eventuelle Archivfunktion des Bodens wurde durch die vorangegangene Abbautätigkeit zerstört

3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltbereichen bestehen Wechselwirkungen, die über die Wirkfaktoren verknüpft sind. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Landschaft als zentrale Umweltmedien anzusehen, deren Wechselwirkungen mit Flor/Fauna und Mensch im Rahmen der Bewertung näher zu betrachten sind.

Die Auswirkungen von Lärm, Gerüchen und Staubentwicklung wurden im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bereits betrachtet und als gering bzw. nicht erheblich nachteilig eingeschätzt. Die sich aufgrund von Wechselwirkungen ergebenden Auswirkungen auf andere Schutzgüter (Luft – Mensch, Luft – Boden – Mensch, Luft – (Boden) – Pflanze – Mensch, Luft – Gewässer) sind ebenfalls als unerheblich einzuschätzen.

Als relevanter Belastungspfad bei Deponien ist der Wirkungspfad Boden – Grundwasser zu betrachten. Da die Abdichtsysteme (Basisabdichtung Deponie und Oberflächenabdichtung) der Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in den Untergrund sowie der Minimierung des Sickerwasseranfalls dienen, wird die Beeinträchtigung des Grundwassers unterbunden und der Wirkungspfad Boden – Grundwasser unterbrochen. Die Eigenüberwachungsmaßnahmen und das Grundwassermonitoring sind in diesem Zusammenhang als Kontroll- und Nachweismechanismen zu werten, um ggf. auftretende nachteilige Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt unverzüglich festzustellen und notwendige Maßnahmen erarbeiten zu können (z.B. bei Überschreitung der Auslöseschwellen – Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers veranlassen).

Sowohl die Basis- als auch die Oberflächenabdichtung sowie die Art und Weise der Einlagerung verhindern einen Schadstoffaustrag in die Umwelt (Grundwasser, Boden, Luft) und der Umweltvorsorge (Gefahren abwehren; dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkungen vorbeugen) wird entsprechend Rechnung getragen.

Es wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben der UVPVwV in Einklang steht und auch aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen resultieren. Eine über die angeführten Wechselwirkungen hinausgehende Betrachtung ist aufgrund der insgesamt geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter unter der Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die Beschreibung der Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen durch den Deponie DKI Erleben Riesengrund erfolgte im Rahmen von Fachstellungennahmen der beteiligten Fachbehörden sowie von Fachgutachten (siehe Punkt 1.5.1.).

Es wurden die einzelnen Auswirkungen ausführlich hergeleitet, beschrieben und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet.

Die Ergebnisse der Bewertung sind nachfolgend tabellarisch zusammengefasst. Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt. Die der Bewertung zugrunde liegende fünfstufige Bewertungsskala ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Skala zur Bewertung der Umweltauswirkungen in der Wirkungsanalyse

Bewertung der Auswirkungen	Erläuterung
Umweltauswirkung +	Durch das Vorhaben ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation zu erwarten.
Keine Auswirkungen 0	Es sind keine zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten / festzustellen (Status Quo)
Geringe Auswirkungen 1	Zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten / festzustellen, bei denen aber eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.
Mäßige Auswirkungen 2	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind festzustellen, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgeglichen oder ersetzt werden können.
Hohe Auswirkungen 3	Erhebliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben sind feststellbar, die potentiell nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Die im bisherigen Text erfolgten Bewertungen werden durch Einordnung unter Bewertungsstufen tabellarisch zusammengefasst.

Erfolgte bei der Bewertung der Auswirkungen auf ein Schutzgut differenzierte Bewertungen je nach Wirkungspfad wurde in nachfolgender Tabelle eine Gesamtbewertung dargestellt.

Schutzgut		Bewertungsstufen				
		3	2	1	0	+
Mensch und Siedlung	Lärm			x		
	Schadstoff			x		
Tiere und Pflanzen				x		
Boden				x		
Wasser				x		
Luft				x		
Klima				x		
Landschaftsbild und Erholung				x		
Kultur und Sachgüter					x	

Die zusammengestellte Übersicht der Bewertung zeigt, dass von dem Betrieb der Deponie DKI Erleben Riesengrund, welche auf einer bereits als Kiessandtagebau beanspruchten Fläche errichtet werden soll, grundsätzlich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Die teilweisen Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna können durch die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Der Untersuchungsraum wurde so ausgewählt, dass maximale Auswirkungen innerhalb des Raumes liegen. Bei den Wechsel- und Folgewirkungen ist gleichfalls nur von geringen Umweltauswirkungen auszugehen.

Durch die Festlegung strenger betriebsbezogener und technischer Anforderungen für die gesamte Zeit des Bestehens der Deponie wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen der Ablagerung der Abfälle auf die Umwelt vermieden und die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), Boden, Luft und die globale Umwelt gemindert und Risiken für die menschliche Gesundheit gemieden werden. Der Abschluss der Nachsorgephase der Deponie ist erst gegeben, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in Zukunft zu erwarten sind.

Insgesamt kann das Vorhaben aufgrund des hohen bestehenden Sicherheitsniveaus und der technischen Konzeption sowie der vorgesehenen umfangreichen Nachsorgemaßnahmen als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die geforderten Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange sind zu erfüllen und entsprechende Hinweise zu berücksichtigen.

Zugelassene Abfallarten (Positivliste)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anforderung/ Bemerkungen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 02	Ziegel	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 03	Fliesen und Keramik	nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	ggf. Analyse auf POP nichtmineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anforderung/ Bemerkungen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	ggf. Analyse auf POP (vgl. NB 3.2.2.4. und 3.2.2.6.) nichtmineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	stichfest nichtmineralischer Störstoffanteil < = 10 Vol.%
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	nicht mineralischer Störstoffanteil < = 5 Vol.%
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 12	Rost und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ggf. Analyse auf POP keine Rohschlacken
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)	stichfest
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 02	Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	

Für alle in der Spalte Anforderungen/Bemerkungen mit dem Wort „stichfest“ gekennzeichneten Abfälle gilt:

Die Annahme dieser Abfälle auf der Deponie ist nur zulässig, wenn diese Abfälle mindestens in stichfester Konsistenz angeliefert werden.


Sprechzeiten:

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

HRU
Haldenslebener Recycling und Umweltdienst
GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erleben

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8, 9 und 10 WHG

Hiermit erteile ich der

HRU
Haldenslebener Recycling und Umweltdienst GmbH
Oesterbornbreite 6
39343 Erleben

I.

die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis für die
nachfolgend bestimmte Gewässerbenutzung unter den
genannten Auflagen, die nachträglich erweitert oder
geändert werden können,

1 Art der Gewässerbenutzung

Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in den
Grundwasserkörper über Muldenversickerung.

2 Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nach
Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers über Mulden-
versickerung in das Grundwasser.

Gesamt A_{red} = 14548,44 m²
QA bei $r_{15}(1) = 108,3 \text{ l/(s*ha)}$ = 157,55 l/s

3 Anforderungen an das abzuleitende Niederschlagswasser

- 3.1 Das zur Ableitung gelangende Niederschlagswasser ist vor vermeidbaren, schädlichen Verunreinigungen zu bewahren und darf keine Stoffe beinhalten, welche die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig beeinträchtigen bzw. verändern.
- 3.2 Die Einleitung von Abwasser in die Mulde durch Fehlanschlüsse ist auszuschließen.

4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Die Koordinatenbestimmung erfolgt nach ETRS 89/UTM Zone 32N.

Gemarkung: Erleben
Flur: 2
Flurstück: 39/27

Nord: 5789855 Ost: 648536

Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

II. Nebenbestimmungen

1 Befristung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2 Bedingungen

Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig (ausgenommen Änderungen durch die Genehmigungsbehörde).

3 Bau und Betrieb der Anlage

3.1 Anlage zur Gewässerbenutzung

3.1.1 Geplant ist eine Anlage der Muldenversickerung

Versickerungsfläche: 1500 m²
Füllhöhe: 0,27 m
Volumen: 400 m³

3.1.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung in Verbindung stehen, ordnungsgemäß instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Anlagenteil	Maßnahme	Intervall	Bemerkung
Entwässerungsgerinne	Mahd	bei Bedarf, mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Entfernen von Laub und anderen Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf	
	Verhinderung von Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf	
Versickerungsmulde	Inspektion	halbjährlich und ggf. nach Starkregen	Sicht und Funktionsprüfung, ggf. Entfernen von Störstellen
	Mahd	mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Entfernung von Ablagerungen von der Beckensohle	bei Bedarf	bei zu geringer Versickerungsrate ordnungsgemäße Entsorgung des Schälgutes

3.1.3 Die Mulde ist nach Fertigstellung mit einer Vegetationsschicht (z.B. durch Rasenansaat oder flachwurzelnende Bodendeckern) zu versehen.

3.1.4 Vor der Versickerungsmulde ist eine Wassermengenmessenrichtung zur Erfassung der anfallenden Niederschlagswässer zu errichten. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig abzustimmen.

3.1.5 Das zur Einleitung gelangende Niederschlagswasser ist vor schädlichen Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaft zu bewahren. Wenn das eingeleitete Niederschlagswasser zu stark belastet sein sollte, kann aus Gründen des Gewässerschutzes die Nachrüstung innerhalb des Entwässerungssystems mit geeigneten Absetz- bzw. Reinigungsanlagen gefordert werden

3.1.6 Das zur Ableitung gelangte Regenwasser ist vor vermeidbaren Verunreinigungen zu bewahren.

3.1.7 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung in Verbindung stehen regelmäßig zu überwachen, ordnungsgemäß instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

3.1.8 Die Versickerungsanlage ist halbjährlich vom Betreiber zu kontrollieren und größere Stoffanreicherungen, z.B. Laubfall im Herbst, sind zu entfernen.

3.1.9 Die Versickerungsanlage muss in der Sohle Kontakt zum versickerungsfähigen Untergrund haben. Im Bedarfsfall muss durch entsprechenden Bodenaustausch der Kontakt zum aufnahmefähigen Untergrund hergestellt werden.

- 3.1.10 Die Versickerungsanlage muss hinsichtlich ihrer Speicherfähigkeit bzw. Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten eine schadlose Abführung gewährleisten. Ein Mindestabstand zur wasserführenden Schicht von 1,0 m ist einzuhalten.
- 3.1.11 Einer Verdichtung der Oberfläche der Versickerungsmulde ist durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken.
- 3.1.12 Die Beschickung der Versickerungsmulde ist gleichmäßig auszuführen. Die Mulde ist so auszuführen, dass Feststoffablagerungen an der Einmündung in die Mulde und Ausspülungen vermieden werden.
- 3.1.13 Der Gewässerbenutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Sicherung und die Funktionsfähigkeit seiner Anlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung derselben entstehen.
- 3.1.14 Für den Bau und Betrieb sowie die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des ATV- Regelwerkes, die DIN- Normen sowie die tangierenden Festlegungen des DVGW- Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.1.15 Die Anlage ist so zu betreiben und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet und eine Überlastung ausgeschlossen wird.
- 3.1.16 Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Börde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es infolge von Störfällen feststeht oder zu erwarten ist, dass es zu einer nachteiligen Gewässerbeeinträchtigung kommen kann.
- 3.1.17 Im Bereich der Sickeranlage dürfen keine Vorbelastungen bzw. Ablagerungen vorhanden sein. Es dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen oder ähnliches eingebaut werden bzw. das Gelände darf im Vorfeld damit nicht aufgefüllt worden sein.

3.2 Eigenüberwachung

- 3.2.1 Die zu entwässernden Flächen sowie der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Anlagen zur Niederschlagswasserfassung, -ableitung und -beseitigung (Abwasseranlagen) sind eigenverantwortlich so zu überwachen, dass keine nachteiligen Auswirkung auf das Grundwasser entstehen können.
Die Eigenüberwachung ist so durchzuführen, dass die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet wird, mögliche Störungen an den Abwasseranlagen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis sicher eingehalten werden können.
- 3.2.2 Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

4 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 4.1 Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass es zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Niederschlagswassers bzw. einer negativen Beeinflussung des Grundwassers kommen kann.

III. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

IV. Begründung

Das Planungsbüro upi aus Stendal erarbeitete die Unterlagen für die hier erteilte wasserrechtliche Erlaubnis.

Für die Erarbeitung der Erlaubnis lagen folgende Unterlagen vor:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- hydraulische Berechnungen

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Benutzung gemäß § 9 (1) des WHG dar und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Der unteren Wasserbehörde obliegt es gemäß der §§ 11 und 12 WG LSA das Wasserhaushaltsgesetz, das WG LSA und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen.

Im Rahmen des gegebenen Ermessens, kann der beantragten Einleitung zugestimmt werden, da eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in dem genehmigten Umfang nicht gesehen wird (§12 WHG).

Die Erlaubnis wird entsprechend des § 18 WHG widerruflich erteilt.

Die Nebenbestimmungen, welche auch nachträglich geändert werden können dienen dazu nachteilige Auswirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 WHG) und dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Einleitung im Interesse des Gewässerschutzes.

Die berechnete Einleitmenge und Einleitstelle wird genehmigt, da eine negative Beeinflussung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Bedingungen (Nebenbestimmung 2)

Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten, da ansonsten diese wasserrechtliche Erlaubnis ihre Gültigkeit verliert.

Anlage zur Gewässerbenutzung (Nebenbestimmung 3.1)

Die Nebenbestimmungen zum Bau und Betrieb der Abwasseranlagen bzw. der Anlagen zur Gewässerbenutzung beruhen auf § 60 (1) WHG. Mit der Realisierung dieser Nebenbestimmungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlage gegeben bzw. sichergestellt sein.

Eigenüberwachung (Nebenbestimmung 3.2)

Die Nebenbestimmungen Eigenüberwachung basieren auf § 61 Abs.1 und § 2 WHG, § 82 WG LSA in Verbindung mit der Eigenüberwachungsverordnung und sind notwendig, da gemäß § 2 der Eigenüberwachungsverordnung nur Mindestanforderungen in der v.g. Verordnung festgelegt sind, die keine speziellen Anforderungen zu der Art und der Häufigkeit der Eigenüberwachung von Niederschlagswasserableitungen beinhalten.

Mitteilungs- und Vorlagepflichten (Nebenbestimmung 4)

Grundlage für die Festlegung von Mitteilungs- und Vorlagepflichten ist der § 12 des WG LSA (Regelung der Zuständigkeit).

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt i. V. m. § 1 (1) der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen – Anhalt lft. Nr. 163. Danach hat derjenige die Kosten zu tragen, der Anlass zur Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugestellt wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde (Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben) einzulegen.

VI. Hinweise

1. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen in Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben könnten.
2. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
3. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.
4. Die Überwachung der Niederschlagswassereinleitung erfolgt durch die untere Wasserbehörde (Landkreis Börde). Entstehende Aufwendungen und Auslagen als Folge der Gewässerbenutzung gehen auf Kosten des Einleiters.

5. Die untere Wasserbehörde ist jederzeit dazu berechtigt, die Menge sowie die Beschaffenheit des abzuleitenden Niederschlagswassers zu überprüfen.
6. Die Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei begründetem Verdacht schädlicher Verunreinigung des eingeleiteten Niederschlagswassers oder sonstiger Störungen, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, bleiben vorbehalten.
7. Gemäß §103 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, unbefugt oder unter Nichtbefolgen von Nebenbestimmungen Benutzungen im Sinne des Wassergesetzes ausübt.

Im Auftrage

B e e t z
Sachbearbeiter
Untere Wasserbehörde

Anlage: Fundstellenverzeichnis



Haldenslebener Recycling-
und Umweltdienst GmbH

Osterbornbreite 6

39343 Erxleben

Natur- und Umweltamt
Sachgebiet - Wasserwirtschaft

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
70.20.01-20*15362034*1*ev

Datum:
14.08.2020

Sachbearbeiter/in:
Herr Sander

Haus / Raum:
2 316

Telefon:
03904 7240-4338

Telefax:
03904 7240-4150-

E-Mail:
juergen.sander@landkreis-
boerde.de

Hausanschrift:
Triftstr.9-10
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@landkreis-
boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Vollzug des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 1 der Indirekteinleitungsverordnung (IndEinVO) Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Börde erteilt auf Grund Ihres Antrages vom 04.08.2020 für die Einleitung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen nachfolgenden wasserrechtlichen Bescheid:

Genehmigung einer Indirekteinleitung

für die Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen (Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV)) – Deponiesickerwasser der Deponie „Riesengrund“, Erleben in öffentliche Abwasseranlagen (Einleitung direkt in eine Kläranlagen, Abfuhr Sammelgrube) der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co.KG ,Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg.

I.

Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

Beseitigung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen (Deponiesickerwasser) mit einem Abwasseranfall von

<10 m³/d
bis zu 280 m³/Monat
bis zu 3650 m³/a

über eine Sickerwassersammelbecken.

Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung

Landkreis: Börde
Gemeinde: Erxleben
Straße: -
Gemarkung: Erxleben Flur: 2 Flurstücke:
194,196,39/5,39/6,39/7,39/8,39/26,39/27,190/41

Standort Deponiesickerwassersammelgrube:

UTM: h: ca. 5.789.891 r: ca. 648581

II. Inhaltsbestimmungen

1. Geltungsdauer

- 1.1. Die Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, sobald eine andere als die in Abschnitt I. genannten Benutzung ausgeübt wird.

2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen

- 2.1. Für das Abwasser aus dem Sickerwassersammelbecken sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Chrom	0,5 mg/l
Chrom VI **	0,1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Arsen *	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar ***	1 mg/l

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid gelten die Werte für die Stichprobe.

- 2.2 Abwasser darf mit anderem Abwasser, ausgenommen Abwasser, das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt, zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien oder Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38 412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber $GE_i = 2$,
 Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und
 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GE_i -wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.
3. Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

III. Nebenbestimmungen (Auflagen)

1. Anforderungen an die Probenahmestelle

- 1.1. Die Probenahmestelle zur Überwachung der Abwasserbeschaffenheit ist im Sickerwassersammelbecken, vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen und vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft (z.B. sanitäres Abwasser) einzurichten.
- 1.2. Die Probenahmestelle ist deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes mit folgender Kennzeichnung zu beschriften: Probenahmestelle – Deponie „Riesengrund“ Erxleben – Deponiesickerwasser – Messstellen-Nr. 73003 3 0040
- 1.3. Für die Probenahmestelle ist die **Messstellenummer 73003 3 0040** festgelegt.
- 1.4. Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.

2. Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 2.1. Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.
- 2.2. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird, sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.
- 2.3. Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser nur abgeleitet wird, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß Punkt 2.1. der Benutzungsbedingungen entspricht.
- 2.4. Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Anlagen ist eine **Betriebsvorschrift** aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen und Havarien zu treffen sind. Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.
- 2.5. Für auftretende Stör- und Havarie-/Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachhaltige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Schäden an den betrieblichen Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Dabei sind Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässerschäden zu vermeiden.

3. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) entsprechen.

- 3.1. Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand, den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen (Abwasseranlagen, Betriebsanlagen und Sammelschacht), die Abwasserbeschaffenheit und die Entleerung (Abfuhr) regelmäßig und im erforderlichen Umfang eigenverantwortlich zu kontrollieren.
Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung zu erfolgen.

- 3.2. Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen.
In **Anlage 1** zu dieser Indirekteinleitergenehmigung sind Regelungen ergänzend zur EigÜVO dargestellt.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.

- 3.3. Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung (siehe unter Hinweise Punkt 2) entnommen werden.

Der Anlagenbetreiber hat durch technische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass stets eine ausreichende Menge an Abwasser für eine Probenahme im Rahmen der behördlichen Überwachung vorhanden ist.

- 3.4. Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn:
- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,
 - die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.
- Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.

- 3.5. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie festgestellter Sachverhalte sind unter Angabe des Anlagenverantwortlichen bzw. diensttuenden Personals, von Datum und Uhrzeit der Kontrolle und festgestellter Sachverhalte bzw. durchgeführte Maßnahmen (Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, besondere Vorkommnisse) sowie Angabe der Mess- und Analyseergebnisse in geeigneter Form (Betriebstagebuch) zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten.

Als Bestandteil des Betriebstagebuches sind auch die wesentlichen Bedienungshinweise für die Abwasseranlagen aufzuführen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 3.6. Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss über die ausreichende Sachkenntnis verfügen. Der Gewässerbenutzer hat für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einen Fachkundigen zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

4. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 4.1. Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge und Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers sowie den stets zu erbringenden Nachweis unter Punkt II. 2.2. der unteren Wasserbehörde in aufgearbeiteter schriftlicher Form vorzulegen.
- 4.2. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass ungenügend gereinigtes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
Der Indirekteinleiter hat zu ermitteln, auf welche Ursache die Störung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Störungen künftig zu vermeiden sind.
Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die untere Wasserbehörde schriftlich zu informieren.
- 4.3. Der unteren Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen vorher anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben.
- 4.4. Der unteren Wasserbehörde ist die Beendigung / Einstellung der Deponiesickerwasserableitung schriftlich mitzuteilen.
- 4.5. Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co.KG) ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass
- festgelegte Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden können,
 - es infolge von Betriebsstörungen oder Havarien zu Schädigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen kommen kann.

5. Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen gemäß § 58 Abs. 6 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

IV. Kostenentscheidung

Für die Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

V. Begründung

I

Die Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH hat mit Schreiben vom 04.08.2020 den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt.

Die Haldenslebener Recycling- und Umweltdienst GmbH betreibt auf der Deponie „Riesengrund“ Erleben eine Deponiesickerwassererfassung / Deponiesickerwassersammelanlage.
Das manuell aus dem Sammelbecken entnommene Deponiesickerwasser wird mittels Tankwagen direkt zur Einleitung in die kommunale Kläranlage der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co.KG transportiert.
Das anfallende Deponiesickerwasser unterliegt dem Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) – Oberirdische Ablagerung von Abfällen.

Folgende Angaben und Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 04.08.2020
- Erläuterungen zum Antrag und Beschreibung
- Übersichtslageplan Deponie
- Lageplan – Entwässerungsplan
- Ablehnungsschreiben AZV „Aller-Ohre“
- Übernahmebekenntnis Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co.KG .

Im Verfahren zur Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung wurde der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde informiert über die zu erteilende Indirekteinleitergenehmigung. Der TAV Börde erhält eine Kopie dieses Bescheides.

II

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S. 47) ist ebenfalls geregelt, dass für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich ist, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das hier anfallende Deponiesickerwasser gilt der Anwendungsbereich des Anhang 51 der AbwV, da es sich hier um Abwasser handelt, das im Wesentlichen bei der oberirdischen Lagerung von Abfällen anfällt.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung wurden Überwachungswerte nur für die Parameter aufgenommen, die im Abwasser zu erwarten bzw. nach Anhang 51 AbwV festzulegen sind.

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgenommen.

Die Genehmigung wurde entsprechend des § 13 WHG mit Nebenbestimmungen und nach § 58 Abs. 4 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Festlegung der Auflagen unter Punkt 1 zur Probenahmestelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung sowie auch der Eigenüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen erfolgen können.

Die weiteren Auflagen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen und um jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob

- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser aufgrund von Änderungen der Beschaffenheit des Deponiesickerwassers ergeben haben,
- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- die gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des Abwassers werden bis zu 2-mal jährlich behördlich überwacht. Zusätzliche Überwachungen bei Auftreten außergewöhnlicher Situationen bleiben vorbehalten.

- 2.6. Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
3. Die Indirekteinleitung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen für die Einleitung in diese öffentlichen Abwasseranlagen. Satzungsrechtliche Anforderungen und Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung bestehen nebeneinander.
Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie weitergehende Anforderungen an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Qualität des abzuleitenden Abwassers, Kontrollmaßnahmen u.a.) seitens des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt.
Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist (sofern nicht vorhanden) vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.
4. Sollte sich die Sickerwasserbeschaffenheit so verändern, dass die Überwachungswerte gemäß II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2.1. Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist das Sickerwasser einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen bzw. der Nachweis zu erbringen, dass durch die Vermischung mit anderem Abwasser in einer nachgeschalteten zentralen öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird (vgl. § 3 Abs. 4 AbwV).
5. Weitere Auflagen behält sich die Behörde vor, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte (§ 13 Abs. 1 WHG).
6. Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.
7. Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen sowie der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeleitet werden.
8. Anfallende Reststoffe aus den Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
9. Aus der Nichteinhaltung der genannten Auflagen kann sich ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG ergeben.

Im Auftrage

Sander
Sachbearbeiter
untere Wasserbehörde

Anlage
Anlage 1
Kostenfestsetzungsbescheid

Die Festlegungen zur Eigenüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

Bei der Festlegung der Häufigkeit der Abwasseruntersuchungen sowohl im Rahmen der Eigenüberwachung als auch der behördlichen Kontrolle wurde der Umfang der Indirekteinleitung berücksichtigt und jeweils eine jährliche Untersuchung als ausreichend bewertet.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat bei Einhaltung aller in dieser Genehmigung genannten Auflagen keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätte.

Die Indirekteinleitergenehmigung war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sicherzustellen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen.

Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Str.2, 39340 Haldensleben einzulegen.

VII. Hinweise

1. Die Genehmigung kann widerrufen werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 WHG).
2. Behördliche Überwachung
 - 2.1. Der Zustand und Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen und Vorgänge sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers werden behördlich überwacht.
Die behördliche Überwachung und Kontrolle erfolgt auf Kosten des Indirekteinleiters.
 - 2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an der festgelegten **Probenahmestelle**.
 - 2.3. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - 2.4. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
 - 2.5. Die behördliche Probenahme (Überwachung der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Hydrologie und Wasseranalytik.
Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Börde).

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 1 – zur Indirekteinleitergenehmigung vom 19.12.2016
Az: 15*15355042*2*ev

Eigenüberwachung
Anlage 2 der EigÜVO

Abwasseranfall < 10 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten
Allgemeine Parameter	
Abwasserdurchfluss, Bestimmung der Abwasser-Menge	monatlich / jährlich
weitere Parameter	
Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit der unter Benutzungsbedingungen genannten Parameter	1 x jährlich
Funktionskontrolle	
Funktions- und Sichtkontrolle der für die Sammlung und den Transport des Deponiesickerwassers erforderlichen Anlagen sowie den dazugehörigen mess- und regeltechnischen Einrichtungen, incl. des Sammelbeckens	monatlich

Fundstellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), i.d.g.F.
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) im Land Sachsen-Anhalt, vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), i.d.g.F.
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), i.d.g.F.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), i.d.g.F.
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), i.d.g.F.
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), i.d.g.F.
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1975, 1037), i.d.g.F.
DepV	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), i.d.g.F.
DIN 18 915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 08-2002
DIN 18 916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten, Ausgabe 08-2002
DIN 18 917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten Ausgabe 08-2002
DIN 18 919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, Ausgabe 08-2002
DIN 19667	Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb Ausgabe 10-2009
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebe- verordnung), vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), i.d.g.F.
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), i.d.g.F.
ERVVO	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt Vom 1. Oktober 2007, GVBl. LSA 2007, Seite 330, i.d.g.F.

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, i.d.g.F.
FoVHgV	Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), i.d.g.F
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Mai 1949, i.d.g.F
GDA	Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. Fachsektion 6, Deponien und Altlasten
HE DepV	Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für das Land Sachsen-Anhalt, vom 03.09.2019 in der jeweils aktuellen Fassung, Herausgeber: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 Abfallwirtschaft/Bodenschutz
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4 vom 23.03.2007, S. 47), i.d.g.F.
LAGA M 19	Merkblatt über die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle Stand 1994
LAGA M 20	Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen – Teil I bis III Stand 05.11.2004
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, ausgegeben am 3. 3. 2016), i.d.g.F.
RsVminA	Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen die in Sachsen-Anhalt vom Dezember 2018
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F.
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), i.d.g.F.
NatschG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, i.d.g.F.
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), i.d.g.F.
RdErl POP	Runderlass des MLU und MW vom 04.07.2012 des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 36.4/67004-16, Persistente organische Schadstoffe im abfallrechtlichen Vollzug
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511), i.d.g.F.

- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503), i.d.g.F.
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), i.d.g.F.
- V-RL Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, i.d.g.F.
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), i.d.g.F.
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) FNA 340-1, i.d.g.F.
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), i.d.g.F.
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)vom 16. März 2011 (GVBl. LSA. S. 492), i.d.g.F.
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.d.g.F.
39. BImSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBL. I S. 1065), i.d.g.F.